

Z 1/98

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, Europaplatz 1, 1150 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 5. Oktober 1998 einstimmig folgenden Teilbescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

#### **A.) Zusammenschaltungsanordnung**

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG wird die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG (nachstehend "tele.ring" oder auch "Zusammenschaltungspartner" genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend "TA" genannt) zu den im folgenden festgelegten Bedingungen angeordnet:

#### **Präambel**

Die TA schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 98/1998, in der Folge kurz "TKG") und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge kurz "ZusammenschaltungsVO") ihr öffentlich vermitteltes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen. Diese Anordnung ersetzt einen Zusammenschaltungsvertrag und gilt, soweit zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

## **1. Definitionen**

### **1.1 Öffentliches Telekommunikationsnetz der TA:**

Der Begriff "öffentliches Telekommunikationsnetz der TA" bezeichnet das öffentliche Fernmeldenetz, über das Verbindungen zwischen Abschlußpunkten an festen Standorten - unter anderem für den Sprachtelefondienst - bereitgestellt werden (TA-Netz).

### **1.2 Netzübergangspunkte**

"Netzübergangspunkte" – als besondere Abschlußpunkte – sind alle jene Schnittstellen gemäß den technischen Zugangsspezifikationen wie in Anhang 3 beschrieben, an denen das TA-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammenschaltet und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden. Diese Netzübergangspunkte werden auch "NÜP" genannt.

### **1.3 Partnernetz:**

"Partnernetz" bezeichnet das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners der TA.

### **1.4 Drittnetz**

"Drittnetz" ist ein vom Telekommunikationsnetz der TA und Partnernetz verschiedenes Telekommunikationsnetz.

### **1.5 Internationales Netz der TA**

"Internationales Netz der TA" ist die Gesamtheit aller ausländischen Telekommunikationsnetze, die mit dem TA-Netz zusammenschaltet sind.

### **1.6 Abkürzungen**

Verwendete Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

## **2. Gegenstand**

### **2.1 Allgemeines**

Die TA und der Zusammenschaltungspartner führen unter den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des vom Zusammenschaltungspartner betriebenen Netzes mit dem öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetz der TA in Übereinstimmung mit §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der Zusammenschaltungsverordnung gegen Entgelt durch. Die Bestimmungen, zu denen der Zusammenschaltungspartner gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringt, sind in den Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

### **2.2 Terminierender Verkehr und Transit**

Die TA stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der Hauptvermittlungsstellen-Netzebene Netzübergangspunkte (NÜP) zur Übergabe des terminierenden Verkehrs des Zusammenschaltungspartners an die TA und zum Transit über das TA-Netz zur Verfügung.

Jeder NÜP dient auch der Übergabe der zusätzlichen in den Anhängen festgelegten Verkehrsarten, und zwar auch von der TA in die Richtung zum Zusammenschaltungspartner.

### **2.3 Joining link**

Die physikalische Verbindung des Netzes der TA mit dem Partnernetz erfolgt von der TA-Hauptvermittlungsstelle über einen NÜP zum Partnernetz.

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung ist in Anhang 2 beschrieben.

### **2.4 Nebenleistungen**

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal (siehe Punkt 5.18).

## **3. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)**

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.), sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (siehe Punkt 5.1) oder der zwischen den Netzen ausgetauschten Dienste, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber 2 Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekanntzugeben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern. Punkt 6.3.1 (Bestellungen zur Dimensionierung des Netzes) bleibt davon unberührt.

## **4. Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Falle einer Nichteinigung über diese Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZusammenschaltungsVO anrufen.

## **5. Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **5.1 Zugangsspezifikationen**

Die durch die Parteien einzuhaltenden technischen Zugangsspezifikationen entsprechen der Anlage in Anhang 3.

### **5.2 Netzübergangspunkte (Bereitstellung)**

Die TA bietet Netzübergangspunkte (NÜP) an folgenden Hauptvermittlungsstellen an:

Wien-Arsenal

Wien-Schillerplatz

Linz - Fadingerstrasse

Salzburg-Alpenstrasse

Innsbruck-Maximilianstrasse

Graz-Gries

Klagenfurt-Mitte

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs des Zusammenschaltungspartners für einen HVSt-Durchgang an die TA erfolgt wie in Anhang 4 näher beschrieben.

### **5.3 Signalisierung**

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt basierend auf der ITU-T Empfehlung Q. 767 (international ISUP Version 1).

Allfällige Zusammenschaltungen aufgrund anderer Signalisierungssysteme werden zwischen TA und dem Zusammenschaltungspartner einvernehmlich festgelegt.

Hinsichtlich des Übergangs auf den Standard ISUP Version 2 siehe Anhang 12.

### **5.4 Dimensionierung des Netzes**

#### 5.4.1 Nutzkanalnetz

Die Bündel sind auf 0,1 % Verlust entsprechend der ITU-T-Empfehlung E.500 (normal load) zu dimensionieren. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden. Erforderliche Änderungen sind vom Zusammenschaltungspartner gemäß Punkt 6.3.1 bei der TA zu bestellen. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

#### 5.4.2 Zeichengabenetz

Zwischen dem Partnernetz und den beiden STP in Wien wird mindestens ein Signalisierungslink geschaltet. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang betragen. Wird dieser Wert überschritten, ist ein weiterer Link zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner im Regelfall spätestens einen Monat vor Durchführung der erforderlichen Änderung, in begründeten Ausnahmefällen aber schon 3 Monate davor bei der TA zu bestellen. Der letzte Satz von Punkt 5.4.1 gilt sinngemäß.

### **5.5 Routing**

Unter Routing ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummernformate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummernlängen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (z.B. CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

#### 5.5.1 Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt jeweils vom Gesprächstyp ab. Die einzelnen Gesprächstypen sind in Anhang 5 dargestellt.

##### 5.5.1.1 Partnernetz - TA Netz

Die Übergabe des im TA-Netz endenden Verkehrs kann an jedem Netzübergangspunkt erfolgen.

##### 5.5.1.2 Partnernetz - Drittnetz

Die Übergabe des im Drittnetz endenden Verkehrs kann an jedem Netzübergangspunkt erfolgen.

#### 5.5.2 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangsnetz der TA wird über die beiden STP in Wien (STP Schillerplatz, STP AVSt Arsenal) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

##### 5.5.3 Routing (Fristen und Kosten)

5.5.3.1 Der Zusammenschaltungspartner und die TA sind nicht verpflichtet, Routingänderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

5.5.3.2 Die Kosten für Routingänderungen trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend nachgewiesener Kosten. Diese werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß Punkt 5.15 in Rechnung gestellt.

5.5.3.3 Vom Zusammenschaltungspartner oder von der TA gewünschtes Einrichten von Routingänderungen wird gemäß Punkt 6.3.2 durchgeführt.

#### 5.5.4 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden der Zusammenschaltungspartner und die TA einvernehmlich angemessene Network Management Vorkehrungen treffen.

### **5.6 Entgelte für Gesprächsverbindungen (Zusammenschaltungsentgelte)**

#### 5.6.1 Zusammenschaltungsentgelt

5.6.1.1 Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Netzes der TA (Zusammenschaltungsentgelte) sowie für die Abgabe von nationalem Endverkehr in Drittnetze sind in den Anhängen geregelt, soweit sie nicht bereits durch die Regulierungsbehörde festgelegt wurden. Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Netzes der TA richten sich nach dem Netzübergangspunkt der TA und der Anzahl der HVSt-Durchgänge (siehe Anhang 5).

5.6.1.2 Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Parteien rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen des Punktes 8.3. erfolgen.

5.6.1.3 Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien sind in Punkt 5.14 und im Anhang 7 dieser Anordnung festgelegt.

#### 5.6.2 Nichtassoziierter Signalisierungsverkehr

Die Parteien stellen in Aussicht über den Bereich "nichtassoziierter Signalisierungsverkehr" (z.B. SCCP-Verkehr, STP-Verkehr) sowie über die Höhe und Art der Tarifierung in Verhandlungen zu treten.

### **5.7 Kosten für Netzübergangspunkte**

Die TA stellt den Zusammenschaltungspartnern Netzübergangspunkte an den in Punkt 5.2 genannten Hauptvermittlungsstellen (Herstellung, Erweiterung, etc.) ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung. Die physische Verbindung erfolgt in der Art und gemäß den Entgelten wie in Anhang 2 dieser Anordnung näher beschrieben.

### **5.8 Qualitätsfestlegung**

Die Parteien werden die Daten für Parameter ASR (answer/seizure-ratio-Definition entsprechend ITU-T-Empfehlung E. 411) austauschen.

Die folgenden Qualitätsparameter werden vereinbart:

#### 5.8.1 Störungsbearbeitung

Die Bearbeitung von Störungen der Zusammenschaltung hat wie folgt abzulaufen:

Die Parteien haben einander Störungen, Mängel oder Schäden an überlassenen Einrichtungen unverzüglich bei den bekanntgegebenen Störungsmeldestellen anzuzeigen

und die Entstörung zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den gestörten Einrichtungen ermöglicht werden muß.

Jede Partei, die eine Störung zu vertreten hat, kommt für die Kosten der Störungsbehebung im Netz der anderen Partei auf.

Die Parteien vereinbaren folgenden unentgeltlichen Entstörungsservice:

Der Zusammenschaltungspartner kann Störungen von 0 - 24 Uhr der von der TA definierten Störungsmeldestelle melden. In Landeshauptstädten sowie in deren Umgebung von 20 km wird binnen 2 Stunden, im übrigen Österreich wird binnen 4 Stunden, mit der Behebung der Störung begonnen, die ehestmöglich durchzuführen ist. Die TA wird, soweit es ihr wirtschaftlich zuzumuten ist, Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) zur Verfügung stellen.

Die TA wird Störungen von 0 - 24 Uhr der vom Zusammenschaltungspartner angegebenen Störungsmeldestelle unverzüglich melden. Auch der Zusammenschaltungspartner wird die Behebung der Störung ehestmöglich durchführen.

### 5.8.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Zusammenschaltung wird auf Basis der ITU-T Empfehlung M.1016 ermittelt. Soweit nicht anders angegeben, beträgt der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit ein Kalenderjahr (12 Monate entsprechen im Mittel 8760 Stunden). Die Verfügbarkeitsaussage zur Zusammenschaltung erstreckt sich über die Gesamtheit ihrer Komponenten.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Parteien ausgetauscht werden.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Zusammenschaltung entspricht internationalen Gepflogenheiten.

### 5.8.3 Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, daß ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Die durchschnittliche Netzdurchlaßwahrscheinlichkeit entspricht internationalen Gepflogenheiten.

## **5.9 Interoperabilitätstests**

Interoperabilitätstests dienen der Stabilitätsprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen und werden bei der Erstzusammenschaltung von Netzen durchgeführt. Grundlage der Interoperabilitätstests sind die ITU-T Recommendations Q.78x. Die auszuführenden Testschritte sind in Anhang 9 (Interoperabilitätstestliste) dieser Anordnung beschrieben, für ihre Durchführung erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von Kosten. Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von jener Partei zu tragen.

## **5.10 Meldeverfahren für planbare Maßnahmen**

Die Parteien sind verpflichtet, planbare Maßnahmen an Interconnection Verbindungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Abschnitt zwischen Netzübergangsvermittlungsstelle und relevantem Übergabepunkt) oder an den Netzübergangsvermittlungsstellen zu melden.

Als Durchführungszeiträume für planbare Maßnahmen werden folgende Intervalle festgelegt:

- täglich die Zeit von 0.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie
- an jedem ersten Sonntag eines Monats für umfangreiche Arbeiten, die innerhalb der täglichen Wartungsfenster nicht abgeschlossen werden können.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, mindestens sechs Werktage vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte eine Partei berechnigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so sind binnen zweier Werktage, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien, bilaterale Absprachen zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.

Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist nach dem allgemeinen Grundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung der wechselseitigen Zusammenschaltung vorzugehen.

### **5.11 Meldeverfahren für Störungen**

Wird von einer Partei eine Störung im eigenen Verantwortungsbereich festgestellt, so ist sie verpflichtet, diese unverzüglich der von der anderen Partei benannten Meldestelle mitzuteilen.

### **5.12 Sperre**

#### 5.12.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil des fälligen unbestrittenen Zusammenschaltungsentgelts in Verzug, so kann die andere Partei Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen.

#### 5.12.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien berechnigt, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich - nach Möglichkeit davor - in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

#### 5.12.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung - im Falle von Punkt 5.12.2 nur soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde - von dieser beglichen worden sind.

### **5.13 Ansprechpartner**

Die Parteien benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Die Meldung für den betrieblichen Informationsaustausch erfolgt zunächst an die Meldestellen. Folgende Informationen werden ausgetauscht:

- Ansprechpartner
- Informationen zur Störung

- Leitungsbezeichnung
- Angaben zur Änderung/Abschaltung
- Informationen zur Störungsursache

## **5.14 Registrierungsdaten, Abrechnungs- und Zahlungspflicht**

### 5.14.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert den von ihr abgehenden und den bei ihr ankommenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung.

### 5.14.2 Registrierungsparameter

5.14.2.1 Die Registrierungsparameter für die Abrechnungen des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien, die den Abrechnungen zugrunde gelegt werden, ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

Die Parteien haben einander Änderungen der Parameter mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten 6 Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP Abweichungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrstyp bzw. 2 % nach Ablauf von 6 Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von öS 50.000,--, im registrierten Verkehrsvolumen fest, wird eine Vorgangsweise nach Punkt 5.17 (Koordinatoren) eingeschlagen.

5.14.2.2 Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen "seizure" und "release" als auch die Zeitspannen zwischen "answer" und "release".

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle bzw. die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen "answer" und "release"-Wert. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspanne zwischen "seizure"- "release"-Wert verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau in Kraft.

### 5.14.3 Abrechnungsfähige Gespräche, Zahlungs- und Abrechnungspflichten

#### 5.14.3.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustandegekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluß auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

#### 5.14.3.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Kunden der TA zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die TA. Die Abrechnung der von den Kunden des Zusammenschaltungspartners zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch den Zusammenschaltungspartner.

## **5.15 Aufwandsersatz und sonstige Kosten**

### 5.15.1 Anwendbarkeit

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zusätzlich zu den Zusammenschaltungsentgelten oder speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu entgelten sind (insbesondere auf Basis



"Aufwandsersatz" oder "Kostenersatz") und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden gilt folgendes:

#### 5.15.2 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, richten sich diese nach den Regeln der Auftragsvergabe in Punkt 6.2.

#### 5.15.3 Kosten

Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-Verrechnungssätzen verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für TA-Leistungen sind in Anhang 8 dieser Anordnung näher aufgelistet. Änderungen der Verrechnungssätze werden dem Zusammenschaltungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Auch der Zusammenschaltungspartner gibt seine gültigen Verrechnungssätze für Leistungen bekannt. Änderungen der Verrechnungssätze werden der TA ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

### **5.16 Konnexer Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten**

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit die erstgenannte Partei selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

### **5.17 Koordinatoren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator; Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren werden anlässlich des Auftretens von Abweichungen gemäß Punkt 7 (Rechnungslegung und Zahlungsfristen) bzw. von Unstimmigkeiten über Punkt 5.14.2.1 (Registrierungsparameter) und Punkt 5.9 (Interoperabilitätstests) dieser Anordnung binnen zwei Wochen die damit in Zusammenhang stehenden Randbedingungen, Meßmethoden und sonstige relevante technische Parameter überprüfen. Sie werden auch, soweit erforderlich, die Geschäftsprozesse außerhalb der Technik überprüfen und sonstige nach Bedarf notwendige Maßnahmen treffen, die zur Klärung der Abweichungen führen.

Eine durch die verantwortlichen Koordinatoren gefundene und schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

### **5.18 Schulung von Personal**

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-

Verrechnungssätzen (Anhang 8) verrechnet. Auch der Zusammenschaltungspartner wird seine derzeit gültigen Verrechnungssätze für solche Leistungen bekanntgeben.

## **6. Planung, Bestellung**

### **6.1 Planung**

Die Parteien führen halbjährliche Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch. Diese Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden. Bei Bedarf können von beiden Parteien auch zusätzliche Planungsrunden einberufen werden.

In diesen Planungsrunden werden die erforderlichen neuen Verbindungen und erweiterten Kapazitäten für einen einjährigen Planungszeitraum besprochen und samt ihren Bereitstellungsterminen vorläufig festgelegt sowie Schätzungen für die darauffolgenden zwei Jahre abgegeben. Der einjährige Planungszeitraum beginnt 6 Monate nach Abhaltung der jeweiligen Planungsrunde. Beide Parteien geben zur Vorbereitung der Planungsrunden spätestens drei Wochen davor schriftlich ihre erwarteten erforderlichen Kapazitäten bekannt.

Die Bestellung selbst kann in der Folge auch außerhalb einer vorangegangenen Planungsrunde erfolgen. Die von der TA dabei jedenfalls einzuhaltende maximale Bereitstellungsfrist beträgt für bloße Kapazitätserweiterungen 2 Monate, ansonsten 3 Monate für alle Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate (für bloße Kapazitätserweiterungen) bzw. 6 Monate (sonstige).

Die Entgeltspflicht beginnt ab endgültig festgelegtem Bereitstellungstermin, nicht aber vor der tatsächlichen Bereitstellung.

Erhöhen sich die Verkehrserwartungen des vom Zusammenschaltungspartner verursachten Verkehrs zwischen den Planungsrunden, wird dieser schriftlich der TA seine erforderlichen zusätzlichen neuen Verbindungen oder Kapazitätserweiterungen bekanntgeben. Die TA wird binnen drei Wochen diese Erweiterung der Planungsgrundlage mit Angabe des möglichen Bereitstellungstermins bestätigen; diese Bereitstellungstermine sind verbindlich.

Die erste Planungsrunde wird ehestmöglich abgehalten; dabei wird auf bereits davor bekanntgegebene Bereitstellungswünsche Bezug und Rücksicht genommen.

Die Planungsrunden dienen zusätzlich auch der Planung der Netzdimensionierung (siehe 6.3.1).

### **6.2 Auftragsvergabe**

Die nachstehenden Regelungen finden für alle jene Fälle Anwendung, in denen eine Partei die Durchführung von Leistungen wünscht, die mit dieser Anordnung in Zusammenhang stehen, in dieser aber noch nicht vorgesehen sind.

#### 6.2.1 Beauftragung

Verlangt eine Partei schriftlich von der anderen Partei die Durchführung einer genau zu bestimmenden Leistung, so hat die andere Partei unverzüglich, längstens aber binnen drei Wochen ab Anfrage ein schriftliches Angebot für die Durchführung des Auftrags zu legen.

#### 6.2.2 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt gegebenenfalls binnen 3 Wochen in schriftlicher Form und unter Bezug auf das übermittelte Angebot.

### 6.2.3 Kostenabweichungen

Sobald im Rahmen der Auftragsdurchführung Überschreitungen des Angebotes absehbar sind, wird die leistungserbringende Partei die leistungsempfangende Partei informieren und vor weiterer Auftragsdurchführung deren schriftliches Einverständnis einholen.

## **6.3 Besondere Regelungen**

Besondere Regelungen gelten bei unten aufgeführten Leistungen für die dort genannten Fristen und Vorgangsweisen:

### 6.3.1 Dimensionierung des Netzes (Punkt 5.4)

Für Bestellungen, die Punkt 5.4.1 (Nutzkanalnetz) und Punkt 5.4.2 (Zeichengabenetz) betreffen, gilt folgendes:

Die TA wird binnen 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Anfrage des Zusammenschaltungspartners mittels verbindlichem Angebot mitteilen, ob bzw. in welchem Umfang und bis zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt die Bereitstellung der angefragten Leistungen erfolgen kann, und allenfalls auch wie hoch die Kosten der Bereitstellung sein werden. Die von der TA dabei jedenfalls einzuhaltende maximale Bereitstellungsfrist beträgt für bloße Kapazitätserweiterungen 2 Monate, ansonsten 3 Monate für alle im Jahr 1998 eingelangten Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate (für bloße Kapazitätserweiterungen) bzw. 6 Monate (sonstige). Die TA wird bemüht sein, diese Fristen in der Folge zu unterschreiten.

### 6.3.2 Routing (Punkt 5.5)

Wenn eine Partei das Einrichten von Routingänderungen wünscht, wird die andere Partei diese(s) innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Beauftragung realisieren. In begründeten Sonderfällen (z.B. bei Einholung notwendiger Zustimmung Dritter) kann diese Frist um die Dauer, die der besondere Umstand objektiv erforderlich macht, erstreckt werden.

## **6.4 Verrechnungs-/Kundennummern**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen (Punkt 7.1.1) sind die entsprechenden Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben. Diese Nummern werden einseitig durch die Parteien vergeben.

## **7. Rechnungslegung und Zahlungsfristen**

### **7.1 Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt und Abrechnungszeitraum**

#### 7.1.1 Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Parteien weisen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer, die von jeder Partei für die andere als einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist, sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrstyp und NÜP,
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrstyp,
- resultierendes Gesamtentgelt pro Gesprächstyp,
- Entgelt für das Gesamtvolumen sowie
- separate Auflistung der Transitgespräche, inklusive der TA-Terminierung im Drittnetz

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungszeiträume,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneter Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

#### 7.1.2 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren 6 Monaten wird ein Mittelwert aus diesen 6 Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen 6 Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der 6 vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 nächsten Monate extrapoliert und 6 Monate später in Rechnung gestellt.

#### 7.1.3 Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum für Zusammenschaltungsentgelte ist der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte nach Punkt 5.15.

### **7.2 Rechnungslegung**

#### 7.2.1 Zusammenschaltungsentgelt

Jeder Partei stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten Beträge auf und sendet sie an die andere Partei. Die Rechnungen werden ehestmöglich und vorzüglich auch auf Datenträger abgesandt.

#### 7.2.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt möglichst binnen 4 Monaten; bei Dauerentgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung durch die jeweils andere Partei. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

### **7.3 Fälligkeit**

#### 7.3.1 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gemäß Punkt 7.3.3 die Fälligkeit wegen erforderlicher Klärung verschiebt. Geht in den ersten 14 Tagen dieser Frist vor Durchführung der Zahlung auch eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung der anderen Partei über denselben (oder einen davor liegenden) Abrechnungszeitraum (siehe Punkt 7.1.3) ein, so tritt automatisch Aufrechnung ein. Der sich daraus zugunsten einer Partei ergebende Saldobetrag ist binnen weiterer 14 Tage nach Aufrechnungseintritt an die andere Partei unter Hinweis auf die gegenseitigen Rechnungen zu bezahlen.

Eine gleichartige Saldierung tritt bei sonstigen Entgelten ein, soweit die betreffenden Rechnungen nicht bestritten werden. Als "Abrechnungszeitraum" gilt der Monat der Leistungserbringung bzw. der Abnahme.

#### 7.3.2 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.A. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank oder einem diesem nach Inkrafttreten der Europäischen Währungsunion nachfolgenden Diskontsatz in Rechnung gestellt.

#### 7.3.3 Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag des Zusammenschaltungsentgelts in den ersten 6 Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrstyp bzw. 2 % nach Ablauf von 6 Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von öS 50.000,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, gilt folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu zahlen bzw. unterliegt der in Punkt 7.3.1 festgelegten Aufrechnung. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 5.17. ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

#### 7.3.4 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anderes erwähnt) exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

## **8. Dauer; Kündigung; Anpassung**

### **8.1 Erstmalige Dauer der Anordnung**

8.1.1 Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit Rechtskraft (Zustellung an beide Parteien) wirksam. Das entstehende Zusammenschaltungsverhältnis ist keiner ordentlichen Kündigung zugänglich und endet am 31.12.1999, ohne daß es einer Aufkündigung bedürfte.

Bis zum 30.9.1999 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für den diesem erstmaligen Zusammenschaltungsverhältnis nachfolgenden Vertrag für die Zeit ab 1.1.2000 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.1.2000 anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12.1999 angerufen, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft.

8.1.2 Diese Anordnung und jeder nachfolgende Zusammenschaltungsvertrag enden jedoch, ohne daß es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

### **8.2 Weitere Dauer; ordentliche und außerordentliche Kündigung**

#### 8.2.1 Laufzeit der Nachfolgeregelung, ordentliche Kündigung

Wird das Zusammenschaltungsverhältnis über den 31.12.1999 hinaus fortgesetzt, ohne daß der Mechanismus des Punktes 8.1 zur Anwendung gekommen wäre, so läuft das Zusammenschaltungsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Es kann in der Folge von jeder Partei jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

#### 8.2.2 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

8.2.2.1 der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

8.2.2.2 die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;

8.2.2.3 die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so daß die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

8.2.2.4 über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

#### 8.2.3 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

### **8.3 Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens TA auch auf den Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

## **9. Geheimhaltung**

### **9.1 Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **9.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **9.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

#### **9.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 9.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

#### **9.5 Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Rechte daran abzuleiten.

#### **9.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 9.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 20 Datenschutzgesetz).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, daß sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

#### **9.7 Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 8.2.2 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

#### **9.8 Konventionalstrafe**

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von öS 500.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

#### **9.9 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

### **10. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

#### **10.1 Altschutzrechte**

Diese Anordnung läßt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.



## **10.2 Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschafts-erfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

## **11. Haftung**

### **11.1 Grundsatz**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20,000.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100,000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) wesentlich beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von öS 100.000,-- für jede angefangenen 5 Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **11.2 Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **12. Streitbeilegung**

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 5.17 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen 2 Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zehn Werkzeuge zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **13. Technische Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

### **14. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

### **15. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

### **16. Aufrechnung**

Beiderseitige Aufrechnung ist zulässig, soweit sie in dieser Anordnung vorgesehen ist. Darüber hinaus kann gegen Ansprüche einer Partei die jeweils andere Partei nur mit Ansprüchen aus dieser Anordnung sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Partei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

### **17. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die TA und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

### **18. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung

wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge**

### **19.1 Abtretung**

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch die Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung - insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG - nicht grundlos verweigert werden darf.

### **19.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

### **19.3 Anhänge**

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 15 und 16 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

## Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt<sup>*)</sup></i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 14	<i>Nicht festgelegt<sup>**)</sup></i>
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe

---

<sup>\*)</sup> Hinsichtlich der bereits nachgefragten Dienste bzw. Verkehrsarten erfolgt keine Anordnung.

<sup>\*\*\*)</sup> Die Erlassung einer Anordnung betreffend tariffreier Dienste erfolgt gesondert.

## Anhang 1

### Abkürzungsverzeichnis

<b>ASR</b>	Answer/Seizure Ratio
<b>AVSt</b>	Auslandsvermittlungsstelle
<b>A/HVSt</b>	Auslands-/Hauptvermittlungsstelle
<b>CC</b>	Country Code
<b>CLI</b>	Calling Line Identification
<b>Dbh</b>	Dienstbehelf
<b>FZA</b>	Fernmeldetechnisches Zentralamt
<b>HVSt</b>	Hauptvermittlungsstelle
<b>IN</b>	Intelligent Network
<b>ISDN</b>	Integrated Services Digital Network
<b>ISUP</b>	ISDN User Part
<b>ITU</b>	International Telecommunication Union
<b>ITU-T</b>	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
<b>MTP</b>	Message Transfer Part
<b>NDC</b>	National Destination Code
<b>NÜP</b>	Netzübergangspunkt
<b>SCCP</b>	Signalling Connection Control Part
<b>STP</b>	Signalling Transfer Point
<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 100/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 98/1998
<b>VO</b>	Verordnung

## Anhang 2

### Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der HVSt.

Die zwei Varianten in der Abbildung 1 beschreiben eine SDH - und eine PDH Realisierung. Die Übergabe des Verkehrs der 2Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2Mb/s-Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP). Der Verteiler wird von der Telekom Austria zur Verfügung gestellt. Die 2Mb/s-Leitung wird 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen sind von der Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP zuständig.

Die Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrem Vermittlungsamt (HVSt) bis zum NÜP gegen separates Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

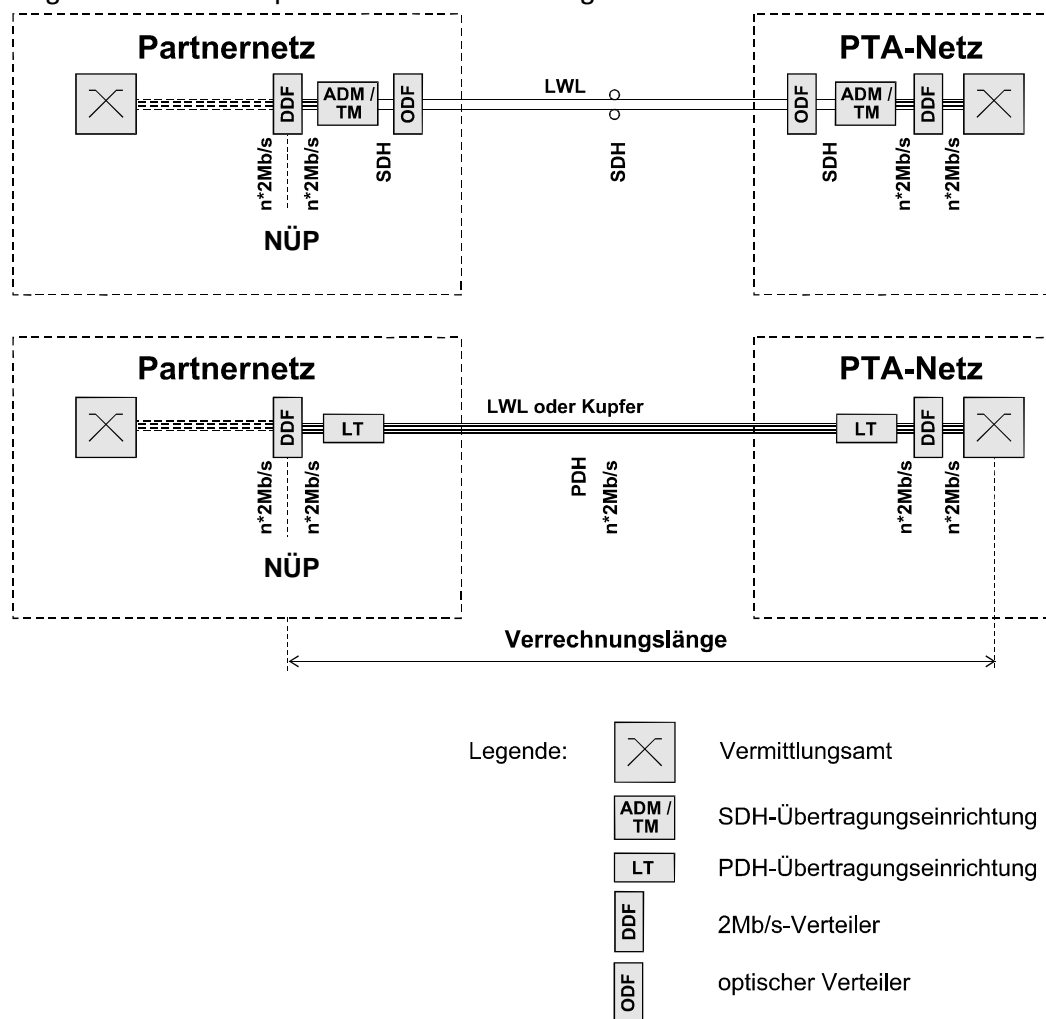


Abbildung 1: Komponenten der physikalischen Verbindung beider Netze

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht der Telekom Austria das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Kosten. Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer HVSt vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann). Die Verbindung zwischen dem NÜP und der HVSt wird von der Telekom Austria bereitgestellt.

Beträgt die Luftliniendistanz (siehe oben Abbildung 1: die Verrechnungslänge) zwischen einem NÜP und der HVST bis zu zehn Kilometer, werden bei symmetrischen Verkehrsverhältnissen (wechselseitig terminierender Verkehr) für die Leitungskosten 25% des entsprechenden Normaltarifs laut den jeweils gültigen AGB Übertragungswege der TA für einen fünf Kilometer langen digitalen Stromweg mit entsprechender Bandbreite angesetzt. Sockelbeträge werden nicht eingehoben. Erfolgt in einem Bündel auch der Transport von Verkehr zu einem Verbindungsnetz, werden 35 % - (anstelle von 25 %) – der genannten Leitungskosten angesetzt.

Die Zusammenschaltung der Netze der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners wird aus 2 Mbit/s, 34 Mbit/s oder 155 Mbit/s mit 2 Mbit/s - Schnittstellen des Multiplexers am NÜP realisiert. Jedes Netz ist für seine abgehenden Rufe verantwortlich.

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jeden Verkehrstyp oder für mehrere Verkehrstypen gemeinsam (nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH - System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung zwischen NÜP und HVSt abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

Das gesamte Bündel ist mit 30.000 Gesprächsminuten pro Monat und 2Mb/s-Leitung auszulasten. Für nicht derart ausgelastete Bündel erhöhen sich die in Rechnung zu stellenden Beträge für 2Mb/s-Leitungen für die ersten zehn Kilometer auf 50% (anstelle von 25% bzw. 35%) der genannten Leitungskosten. Die 30.000 Minutenschwelle muß erstmalig ab 31.12.1998 erreicht werden. In der Folge ist diese Schwelle für neu geschaltete 2 Mbit-Leitungen nach drei Monaten nach der Inbetriebnahme zu erreichen. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann ein nicht ausgelastetes Bündel durch Rückgabe überzähliger 2Mb/s-Leitungen zu einem ausgelasteten Bündel gemacht werden.

Nachfolgende Tabelle 1 legt die Abhängigkeit des Preises von der Anzahl der 2Mb/s-Verbindungen fest. Die Berechnungen erfolgten nach oben angeführten Prinzipien auf Basis der am 01.10.1996 gültigen AGB-Preise der TA. Bei Änderung der Entgelte erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)	Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)	Anzahl 2Mb/s	Preis für Anzahl 2Mb/s 25% (ATS)	Preis für Anzahl 2Mb/s 35% (ATS)
1	1312,50	1837,50	22	19125,00	26775,00	43	19687,50	27562,50
2	2625,00	3675,00	23	19687,50	27562,50	44	19687,50	27562,50
3	3937,50	5512,50	24	19687,50	27562,50	45	19687,50	27562,50
4	5250,00	7350,00	25	19687,50	27562,50	46	19687,50	27562,50
5	6562,50	9187,50	26	19687,50	27562,50	47	19687,50	27562,50
6	7875,00	11025,00	27	19687,50	27562,50	48	19687,50	27562,50
7	9187,50	12862,50	28	19687,50	27562,50	49	19687,50	27562,50
8	10500,00	14700,00	29	19687,50	27562,50	50	19687,50	27562,50
9	11250,00	15750,00	30	19687,50	27562,50	51	19687,50	27562,50
10	11250,00	15750,00	31	19687,50	27562,50	52	19687,50	27562,50
11	11250,00	15750,00	32	19687,50	27562,50	53	19687,50	27562,50
12	11250,00	15750,00	33	19687,50	27562,50	54	19687,50	27562,50
13	11250,00	15750,00	34	19687,50	27562,50	55	19687,50	27562,50
14	11250,00	15750,00	35	19687,50	27562,50	56	19687,50	27562,50
15	11250,00	15750,00	36	19687,50	27562,50	57	19687,50	27562,50
16	11250,00	15750,00	37	19687,50	27562,50	58	19687,50	27562,50
17	12562,50	17587,50	38	19687,50	27562,50	59	19687,50	27562,50
18	13875,00	19425,00	39	19687,50	27562,50	60	19687,50	27562,50
19	15187,50	21262,50	40	19687,50	27562,50	61	19687,50	27562,50
20	16500,00	23100,00	41	19687,50	27562,50	62	19687,50	27562,50
21	17812,50	24937,50	42	19687,50	27562,50	63	19687,50	27562,50

Tabelle 1: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10km für

1 x 2Mb/s bis 63 x 2Mb/s für Terminierungs-, Transit- und Verbindungsnetzbetreiberverkehr

Für 64 \* 2Mb/s bis 126 \* 2Mb/s gilt Tabelle 1 plus dem Sockelbetrag für 63 x 2Mb/s (19687,50). In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Diese Preisstaffelung gilt bei einer Mindestabnahmemenge von 10 x 2Mb/s.



## Anhang 3

### Technische Spezifikationen

#### Dienstbeihilfe:

- III 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- III 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- III 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- III 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages
- III 0225 Richtlinien für das Übergangsnetz; Kopplung nationaler Netze mittels Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)

#### Bezugsquelle:

Fernmeldetechnisches Zentralamt (FZA)  
Fernmeldeverwaltungsgebäude  
Wien 3, Arsenal Objekt 22  
Postfach 111  
A-1103 Wien

Tel.: (01) 79711 – 0

Die Verpflichtung der TA zur Einführung von ISUP V2 gemäß Anhang 12 Punkt 1.5 und dessen Spezifikationen bleiben durch diesen Anhang unberührt.

## Anhang 4

### Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3

<i>1. Stelle des NDC</i>	<i>Übergabe an die</i>
"1", "2", "8", "9"	HVStn Wien-Arsenal und Wien-Schillerplatz
"3"	HVSt Graz-Gries
"4"	HVSt Klagenfurt-Mitte
"5"	HVSt Innsbruck-Maximilianstraße
"6"	HVSt Salzburg-Alpenstraße
"7"	HVSt Linz-Fadingerstraße

## Anhang 5

### Gesprächstypen

<b>Verkehrsart/Verkehrsrichtung</b>	<b>Anzahl HVSt-Durchgänge</b>
V3 Von Partnernetz zu TA-Netz *) (Terminierung)	1
V4 Von Partnernetz zu TA-Netz (Terminierung)	2
V5 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz (terminierender Transit)	1
V6 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz(terminierender Transit)	2
. . .	
V10 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	1
V11 Von TA-Netz zu Partnernetz (Originierung)	2
V12 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz (originierender Transit)	1
V13 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz (originierender Transit)	2

\*) Übergabe des Verkehrs gem. Anhang 4

## **Anhang 6 – Entgelte für V3, V4, V5 und V6**

*Die Entgelte für die Gesprächstypen V3, V4, V5 und V6 wurden von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 9. März 1998, Z 1/97, festgelegt; eine Festlegung im Rahmen dieser Anordnung unterbleibt daher.*

## Anhang 7

### Billing

#### Verrechnungsparameter

Parameter für die Registrierung des Verkehrs zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner:

Je Gesprächsverbindung

Feldbezeichnung	Länge	Art	Anmerkung
Datum JJMMTT	6	char	Gesprächsende
Uhrzeit HHMMSS	6	char	Gesprächsende
Art	1	char	incoming/outgoing
Bündelbezeichnung			Bei der Telekom Austria 15-stellig
Nummer des gerufenen Anschlusses	max.22	char	Im Netz der TA wird die Nummer am Eingang der HVSt aufgezeichnet. Allfällige Umrechnungen der Nummer werden dabei nicht berücksichtigt.
Nature of Address	1	char	Internationale Nummer/nationale Nummer (bezogen auf die Zielnummer )
Dauer der Gesprächsverbindung	5	char	In Sekunden. Bei längeren Gesprächen werden im Telekom Austria-Netz Teildatensätze erzeugt.

Die Zuordnung zu den Gesprächstypen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfaßten Gesprächstypen.

## Anhang 8

### Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
<b>Fernmelde-Baudienst</b>				
Planungsgruppe	724,00	884,00	1032,00	1336,00
Zeichenstelle	484,00	584,00	672,00	864,00
Bautruppp außen	568,00	672,00	776,00	980,00
Montagetruppp außen	528,00	624,00	716,00	908,00
KMI-Stelle	592,00	724,00	860,00	1136,00
Meißbeamter	704,00	868,00	1044,00	1384,00
<b>Fernmelde-Betriebsdienst</b>				
Systemspezialist	956,00	1088,00	1224,00	1500,00
Systemtechniker	920,00	1032,00	1152,00	1388,00
Fachtechniker	832,00	940,00	1048,00	1268,00
Fachdienst Entstörer	800,00	900,00	1004,00	1200,00
<b>Fernmeldetechnisches Zentralamt</b>				
Referent	1148,00	1148,00	1148,00	1148,00
Meißmechaniker	648,00	788,00	788,00	788,00
Fachtechniker	560,00	688,00	688,00	688,00
Zeichner	584,00	732,00	732,00	732,00

## **Anhang 9**

**Interoperabilitätstestliste: entspricht der Aufstellung des FZA**

## Anhang 11

### ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR TERMINIERUNG UND TRANSIT (HVST)

#### 1. Grundsätzliches

Sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist, führt der Zusammenschaltungspartner Terminierungs- und Transitleistungen auf die gleiche Weise durch wie die TA.

#### 2. Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners

*[Die Entgelte für die Gesprächstypen V3, V4, V5 und V6 wurden von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 9. März 1998, Z 1/97, festgelegt; sie gelten auch für Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners; eine Festlegung im Rahmen dieser Anordnung unterbleibt daher.]*

#### 3. Zustimmung von Betreibern von Drittnetzen

Im Fall des terminierenden Transits durch das TA-Netz wird der Zusammenschaltungspartner die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz zur Direktverrechnung zwischen dem Zusammenschaltungspartner einerseits und dem jeweiligen Betreiber andererseits einholen und dies der TA unverzüglich mitteilen.

Im Fall des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners wird die TA die Zustimmung des Betreibers des jeweiligen Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz zur Direktverrechnung zwischen der TA einerseits und dem jeweiligen Betreiber andererseits einholen und dies dem Zusammenschaltungspartner unverzüglich mitteilen.

#### 4. Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen

Eine Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen im Netz des Zusammenschaltungspartners kann erst nach vorheriger Genehmigung durch den Zusammenschaltungspartner, im Netz der TA erst nach Genehmigung durch die TA erfolgen.

#### 5. "Financial Clearing" bei Transit

Im Fall des Transits durch das TA-Netz erfolgt das "Financial Clearing" (also die Abrechnung der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte) direkt zwischen dem Zusammenschaltungspartner einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits).

Im Fall der Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgt das "Financial Clearing" (also die Abrechnung der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte) direkt zwischen der TA einerseits und dem Betreiber des Drittnetzes andererseits.

#### 6. Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt grundsätzlich am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkenzahl des gerufenen Teilnehmers im Sinne des Anhangs 4



zuständig ist. Ist die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die nicht die TA zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Auch das dafür zu leistende Entgelt wird bilateral vereinbart; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist ein Entgelt zu entrichten, das jenem für den Verkehrstyp V 3 entspricht. Solange zwischen der TA und den Zusammenschaltungspartnern keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer TA-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben. Bei einer geänderten Festlegung von ONKZ bzw. des Numerierungsplanes ist die Zuordnung neu zu vereinbaren.

#### **7. Rufnummernformate**

Im Falle der Terminierung und des Transits zu einem nationalen Drittnetz wird in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. „address complete“, „answer“ und „initial address“) die Rufnummer im nationalen Format übergeben.

#### **8. Freischaltung**

Die TA ist aufgrund dieser Anordnung verpflichtet, die Freischaltung des Zusammenschaltungspartners zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Jedenfalls hat die Freischaltung innerhalb einer Woche ab Bescheidzustellung zu erfolgen.

## Anhang 12

### REGELUNGEN BETREFFEND VERBINDUNGSNETZBETREIBER

#### 1. Durchführung

1.1. Wählt ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB für das betreffende Ortsnetz des A-Teilnehmers definierten Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Kunde des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

1.2. Die an einem Netzübergangspunkt von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Teilnehmer gewählten B-Teilnehmer-Wahlziffern.

1.3 Die TA stellt sicher, daß jene Nutzer des TA-Netzes, welche am „Wählsystem 48“ teilnehmen, vom Zugang zum Partnernetz als Verbindungsnetzbetreiber ausgeschlossen sind. Die TA teilt dem Zusammenschaltungspartner auf dessen Verlangen unentgeltlich die genauen Kopfnummern der noch analogen Wähllämter schriftlich mit, damit der Zusammenschaltungspartner einen Vertragswunsch eines „Wählsystem 48“-Kunden ablehnen kann; auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners wird diese Information mindestens einmal monatlich aktualisiert.

1.4 Die TA ist verpflichtet, bis spätestens 30.6.1999 dem Zusammenschaltungspartner das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben. Die TA stellt der Telekom-Control GmbH die für den LU99 bereits vorhandene TA-spezifische Definition des TNS-Parameters umgehend zur Verfügung. Ab sofort bis zum Zeitpunkt der Einführung des uneingeschränkten single-stage-Verfahrens ist die TA verpflichtet, für OES-D Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 18 Ziffern (CAC + CIC + [0 + NSN] bzw. [00 + IN]), für OES-E Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 22 Ziffern zu gewährleisten. Beim Auftreten von Einschränkungen auf 15 Ziffern bei OES-D Teilnehmern in Einzelfällen muß die TA dem Zusammenschaltungspartner detailliert nachweisen, daß sie alle kurzfristig möglichen Maßnahmen getroffen hat, um eine solche Einschränkung zu verhindern. Die TA teilt dem Zusammenschaltungspartner auf dessen Verlangen unentgeltlich mit, welche Teilnehmernummern OES-D bzw. OES-E Teilnehmernummern sind.

1.5 Die TA stellt sicher, daß, so früh als möglich, spätestens aber ab 1.12.1998 ihr Signalisierungsverfahren im nationalen Netz (Übergangnetz) den Standard ISUP Version 2 gewährleistet.

## 2. Verrechnung und Entgelte

2.1 Für den anrufenden Teilnehmer selbst ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der Verbindungsnetzbetreiber (VNB) trägt alle anfallenden Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Gesprächstypen V 10 oder V 11 (siehe Anhang 5) zur Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespräches beim anrufenden Teilnehmer (Heranführung der Verbindung zum oben erwähnten Netzübergangspunkt).

Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners über das TA-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber gewählt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 12 oder V 13 (siehe Anhang 5), zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA. Für den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Anhangs 11 sinngemäß.

2.3 Für die Gesprächsoriginierung verrechnet die TA dem Zusammenschaltungspartner eines der nachstehenden Entgelte:

<u>Gesprächstyp</u>	<u>ATS/min, exkl. USt.</u>
Originierung V10 (1 HVSt Durchgang)	<b>0,28</b>
Originierung V11 (2 HVSt Durchgänge)	<b>0,55</b>
Originierender Transit V 12 (1 HVSt Durchgang)	<b>0,053</b>
Originierender Transit V 13 (2 HVSt Durchgänge)	<b>0,104</b>

2.4 Die vorstehenden Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung. Diese Zusammenschaltungsentgelte gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, für Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum von der Rechtskraft dieser Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkundentarife erbracht werden; jedenfalls aber nicht länger als bis zum 31.12.1999.

2.5 Ist der angerufene Teilnehmer ein TA-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprächsterminierung im TA-Netz gemäß der jeweils gültigen Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsterminierung (Gesprächstyp V 3 oder V 4).

Allenfalls fungiert das TA-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die jeweils gültigen Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächstypen V 5 oder V 6 zur Anwendung.

### **3. Umsetzung**

Jede der Parteien trägt die in dem eigenen Netz anfallenden Kosten selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (Verbindungsnetzbetreiber) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, daß Verbindungswünsche hinsichtlich von Gesprächen, die über einen Verbindungsnetzbetreiber geführt werden sollen, aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden einerseits und dem Verbindungsnetzbetreiber andererseits vom Verbindungsnetzbetreiber nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

### **4. TA als Verbindungsnetzbetreiber**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten sinngemäß ebenso, wenn ein Nutzer des Zusammenschaltungspartners die TA als Verbindungsnetzbetreiber auswählt. Hinsichtlich der Übergabe des Verkehrs und der anzuwendenden Entgelte ist in diesem Fall Anhang 11 Punkt 6 sinngemäß anzuwenden.

## **Anhang 13**

### **REGELUNGEN BETREFFEND ZUSAMMENSCHALTUNG AUF EBENE DER NVSt UND OVSt**

#### **1. Grundsätzliches**

Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner über dessen Nachfrage die Zusammenschaltung mit dem TA-Netz auch an allen Netzvermittlungsstellen („NVSt“) und an allen Ortsvermittlungsstellen („OVSt“) anzubieten. Diese Verpflichtung besteht ab 1. Jänner 1999.

#### **2. Informationspflicht**

Gibt der Zusammenschaltungspartner der TA nach dem 1.1.1999 schriftlich bekannt, daß er grundsätzlich in einem bestimmten geographischen Gebiet interessiert ist, auch an NVSten bzw. OVSten mit dem TA-Netz zusammenzuschalten, so ist die TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unentgeltlich alle Adressen der in dem bezeichneten Gebiet befindlichen NVSten und OVSten bekanntzugeben. Die Information hat einen Hinweis darauf zu enthalten, ob es sich um eine NVSt oder eine OVSt handelt, und hat anzugeben, ob nach dem derzeitigen Stand der Netzplanung der TA die OVSt innerhalb der nächsten 18 Monate als solche bestehen soll oder ob eine Umwandlung in eine unselbständige Vermittlungsstelle („UVSt“) geplant ist. Die auf diese Weise erlangten Informationen sind vom Zusammenschaltungspartner vertraulich zu behandeln und dürfen nur für jene Zwecke genutzt werden, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden.

#### **3. Verhandlungspflicht**

Der konkrete Zusammenschaltungswunsch an einer bestimmten NVSt oder OVSt ist der TA vom Zusammenschaltungspartner in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Planung“ des Hauptteils dieser Anordnung mitzuteilen. Über die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an der jeweiligen NVSt oder OVSt sowie über die für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen wird im Sinne des § 37 Abs 1 TKG bzw. § 3 Abs 3 Zusammenschaltungsverordnung im Einzelfall verhandelt. Das Recht jedes Zusammenschaltungspartners, infolge Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 TKG anzurufen, bleibt hierdurch unberührt.

## Anhang 15

### REGELUNGEN BETREFFEND ISDN

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des TA-Netzes mit dem Partnernetz finden

- auf den Sprachtelefondienst für analoge Teilnehmer (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz) einerseits; sowie
- auf ISDN-Dienste und -Leistungsmerkmale für ISDN-Teilnehmer (volltransparente Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“), gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation andererseits

in gleicher Weise Anwendung.

## Anhang 16

### REGELUNGEN BETREFFEND NOTRUFEN

#### 1. Definitionen

Zusammenschaltungspartner:	Alternativer Netzbetreiber
Abgebendes Netz:	Zusammenschaltungspartner, der den Verbindungswunsch zu einem Notrufträger dem TA-Netz anbietet.
ONKZ des rufenden Teilnehmers:	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Teilnehmer lokalisiert ist.
ONKZ des Notrufträgers:	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Teilnehmers zuständig ist, angeschaltet ist.
CLI:	calling line identity; enthält Rufnummer des anrufenden Teilnehmers (falls vorhanden, d.h. jedenfalls bei allen OES-Teilnehmern im Netz der TA)
Notrufnummern:	Es werden Notrufe zu allen in der Numerierungsverordnung bzw. den entsprechenden Festlegungen des BMWV vorgesehenen Notrufträgern weitergeleitet, sofern sie im Netz der TA angeschaltet sind.

#### 2. Durchführung

2.1 Die TA bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Notrufterminierung an.

Variante 1: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, daß die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Notrufträgers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger, in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz.

2.2 Die Rufnummer des A-Teilnehmers (CLI) wird im nationalen Format mit den entsprechenden Parametern übergeben.

2.3 Notrufe sind am NÜP von beiden Zusammenschaltungspartnern vorrangig zu behandeln, um die dauernde Erreichbarkeit der Notrufträger sicherzustellen.

2.4 Die CLI wird an den Notrufträger übertragen. Eine Auswertung bzw. Anzeige der Rufnummer des A-Teilnehmers beim Notrufträger liegt im Verantwortungsbereich des Notrufträgers.

2.5 Um dem Notrufträger ein Identifizieren des A-Teilnehmers zu ermöglichen, übergibt der Zusammenschaltungspartner den TA-Betriebsstellen entweder

(a) eine ständig besetzte Kontaktnummer, an die sich der Notrufträger wenden kann; oder

(b) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das seitens des Zusammenschaltungspartners laufend aktuell gehalten wird.

### **3. Entgelte**

3.1 Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die TA selbst.

3.2 Für die Zustellung von Notrufen im Netz der TA entsprechend Punkt 2.1, Variante 2, wird dem Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt (V3/V4) verrechnet.

3.3 Für den Fall, daß der Zusammenschaltungspartner die Notrufterminierung entsprechend Punkt 2.1, Variante 1, durchführt, gebührt der TA neben den Zusammenschaltungsentgelten gemäß Punkt 3.2 ein monatliches Pauschalentgelt von ATS 10.000 exkl. USt.

3.4 Im Fall des Vorgehens gemäß Punkt 2.5 lit (a) oben wird seitens der TA für jede Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger ein Entgelt von ATS 5,00 exkl. USt. in Rechnung gestellt.

Wird das Vorgehen gemäß Punkt 2.5 lit (b) oben realisiert, gebührt der TA ein angemessenes, kostenorientiertes Entgelt.



## **B.) Weitere Anordnungen**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 31.1.1999 zum Stichtag 31.12.1998 (für das Gesamtjahr 1998) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Leitungen gemäß Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung je Netzübergangspunkt sowie die Qualitätsparameter gemäß Punkt 5.8 der Zusammenschaltungsanordnung bekanntzugeben.

## **C.) Regelungen betreffend tariffreie Dienste**

Über die beantragten Regelungen betreffend tariffreie Dienste (Anhang 14 der beantragten Anordnung) wird gemäß § 59 Abs 1 AVG gesondert entschieden.

## II. Begründung

...

[Von einer Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens und zu den Sachverhaltsfeststellungen wurde abgesehen].

...

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs. 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs. 3 TKG).

In materieller Hinsicht wird die Gewährung von Zusammenschaltung, der Mindestumfang der Zusammenschaltung, zulässige Einschränkungen der Zusammenschaltungspflicht und die Zusammenschaltung im Wege des besonderen Netzzugangs in den §§ 37 – 40 TKG geregelt.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH – beide werden im TKG als Regulierungsbehörden bezeichnet – ergibt sich aus den §§ 109 und 111 TKG. Während die Telekom-Control GmbH kraft Generalklausel des § 109 TKG sämtliche Aufgaben, die im TKG der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen hat, sind in § 111 TKG vor allem jene Regulierungsaufgaben, durch die in den Kernbereich der „civil rights“ eingegriffen wird, der Telekom-Control-Kommission zugewiesen. Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 und 38" zuständig. Auch wenn in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich auf § 41 TKG Bezug genommen wird, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhalt der zitierten §§ 37 und 38 TKG mit dem § 41 TKG sowie aus dem Charakter der zu treffenden Entscheidung, die im Kernbereich "civil rights" im Sinne der Menschenrechtskonvention betrifft, die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 57, in denen die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ausdrücklich unter Hinweis auf die zu treffenden Entscheidungen im Streitverfahren und anderen Entscheidungen in "civil rights" begründet wird; vgl auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, 1998, 254; *Eisenberger/Zuser*, medien und recht, 1998, 90, 93).

Entgegen dem Vorbringen der TA, wonach die Telekom-Control-Kommission (und auch die Telekom-Control GmbH!) abgesehen von der Frage der Entbündelung bis auf alle Netzhierarchieebenen in den verfahrensrelevanten Fragen keine Entscheidungszuständigkeit hätte (ON 40, Seite 5 bzw 11), ergibt sich aus § 111 Z 6 TKG daher die

Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission, über den vorliegenden Anträge zu entscheiden.

## **4.2 Zur Antragslegitimation**

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, daß er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und daß keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

### 4.2.1 Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid Z 1/97 (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Es handelt es sich bei § 41 TKG um eine Konkretisierung und Erweiterung des bereits nach allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Grundsätzen einen monopolistischen Anbieter treffenden Kontrahierungszwang (vgl z.B. OGH 25.2.1988, RdW 1988, 350; SZ 52/52; SZ 59/49; F. Bydlinski, AcP 180 [1980], 1). Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind solche rein privatrechtlicher Natur. Die dabei abzugebenden Willenserklärungen sind daher ebenso nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen wie die getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarungen.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte (Koziol/Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I<sup>10</sup>, 90).

Ebensowenig wie § 41 Abs 1 TKG Formerfordernisse für die Erklärung einer Nachfrage nach Zusammenschaltungsleistungen aufstellt, ordnet § 41 Abs 1 TKG an, daß es sich bei dieser Nachfrage um eine höchstpersönliche Rechtshandlung handelt, die keiner Vertretung zugänglich wäre. Die Willenserklärung eines Betreibers, mit einem anderen Betreiber in Zusammenschaltungsverhandlungen eintreten zu wollen, stellt einen gewöhnlichen Vorgang des Geschäftslebens dar, der keinen besonderen Schutz des Geschäftsherrn im Hinblick auf das Handeln eines von ihm bestellten Vertreters erfordern würde. Auch daß ein Vertreter im Vollmachtsnamen mehrerer Betreiber eine Nachfrage stellt, begegnet keinen Bedenken, sodaß die Nachfrage durch den dazu (unter anderem) vom nachfragenden Betreiber bevollmächtigten VAT, der das

Vertretungsverhältnis und die Antragstellerin als Vollmachtgeberin der TA gegenüber stets offengelegt hat, im Sinne von § 41 Abs. 1 TKG wirksam war.

Auch daß die Antragstellerin über wesentliche Punkte ausschließlich im Wege „multilateraler Verhandlungen“ (zwischen VAT als Vertreter der Antragstellerin und mehrerer weiterer Betreiber einerseits und der TA andererseits) führen wollte, ändert entgegen der Ansicht der TA nichts an der Antragslegitimation im vorliegenden Verfahren. § 41 TKG steht zwar unter der Überschrift „Verhandlungspflicht“, enthält jedoch keine nähere Ausgestaltung, in welcher Weise dieser Verhandlungspflicht von den Betreibern nachzukommen ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob im Falle einer grundsätzlichen Weigerung, in materielle Verhandlungen einzutreten, die Anrufung der Regulierungsbehörde als rechtsmißbräuchlich anzusehen wäre, bzw. ob in diesem Falle seitens des verhandlungswilligen Partners eine sofortige Anrufung erfolgen könnte. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls der Antragstellerin – wie schon aus den diversen Gesprächsprotokollen hervorgeht – nicht vorzuwerfen, daß sie jegliche Verhandlung verweigert habe. Wenn nun über die Art der Verhandlungsführung – bilateral oder multilateral – und über einige begleitende Fragestellungen – wie etwa über die seitens der TA geforderte Geheimhaltungsverpflichtung – keine Einigkeit erzielt wurde, so handelt es sich dabei bereits um (negative) Verhandlungsergebnisse. Wirtschaftliche Verhandlungen können weder im Ablauf noch im (zulässigen oder notwendigen) Inhalt im Detail gesetzlich geregelt werden; das Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 TKG vor der Telekom-Control-Kommission soll auch nicht dazu dienen, die Verhandlungsführung der Parteien zu beurteilen, sondern materiell über die Zusammenschaltung zu entscheiden, wenn zwischen den Parteien auch nach Ablauf von sechs Wochen ab erfolgter Nachfrage keine Einigkeit erzielt wird.

#### 4.2.1.1 Physische Zusammenschaltung, wechselseitige Terminierung und Transit auf HVSt-Ebene

Die Zusammenschaltung wurde mit Schreiben des – unter anderem von der tele.ring zur Aushandlung einer Zusammenschaltung beauftragten und bevollmächtigten – VAT vom 29.9.1997 (unter anderem) namens tele.ring nachgefragt (ON 37-1a). In diesem Schreiben wird insbesondere auf die Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V3 und V4 Bezug genommen. Diese Verkehrsarten bezeichnen gemäß dem Standardzusammenschaltungsangebot der TA vom Juli 1997 die Terminierung von Gesprächen im TA Netz auf der HVSt-Ebene. Schon diese Nachfrage war daher aus dem objektiven Empfängerhorizont als Nachfrage nach physischer Zusammenschaltung, sowie nach der Zusammenschaltungsleistung der Terminierung auf HVSt-Ebene zu verstehen.

Daß sowohl in den späteren multilateralen Verhandlungen zwischen VAT und TA als auch in den darauffolgenden bilateralen Verhandlungen zwischen tele.ring und TA sowohl die Bedingungen der physischen Zusammenschaltung als auch die Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen der wechselseitigen Terminierung und des Transits auf HVSt-Ebene und die vertraglichen Bedingungen dafür behandelt wurde, war für die TA als Nachfrage nach diesen Zusammenschaltungsleistungen zu verstehen. Mehrfach wurde in den bilateral zwischen tele.ring und TA geführten Zusammenschaltungsverhandlungen seitens der tele.ring die physische Zusammenschaltung sowie die wechselseitige Terminierung und der Transit auf HVSt-Ebene explizit gefordert. Eine rechtzeitige Nachfrage nach diesen Zusammenschaltungsleistungen iSd § 41 Abs 1 TKG ist daher gegeben.

Diese – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung im Verfahren erfolgte - Nachfrage wurde auch bereits im Bescheid Z 1/97 durch die Telekom-Control-Kommission als erwiesen angenommen und wurde im vorliegenden Verfahren auch von der TA nicht bestritten.

#### 4.2.1.2 Originierung und originierender Transit auf HVSt-Ebene

Bereits im Rahmen der Verhandlungen zwischen VAT (dieser unter anderem in Vertretung der tele.ring) und TA auf Basis des Nachfrageschreibens vom 29.9.1997 wurde in den Verhandlungsrunden vom 2.12.1997, 11.12. 1997 und 17.12.1997 die Leistung der Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber (Originierung) zum Inhalt von Zusammenschaltverhandlungen gemacht. Dabei wurden insbesondere Detailprobleme wie z.B. das Second Dial Tone-Verfahren diskutiert. Dies mußte die TA redlicherweise als Nachfrage nach der Zusammenschaltungsleistung der Gesprächsoriginierung im Sinne einer Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber verstehen. Die Tatsache, daß die TA am 11.12.1997 den Mitgliedern des VAT ein „Angebot der TA“ übergab, in welchem neben technischen Fragen des Verbindungsnetzbetreiberzugangs konkrete Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsoriginierung angeboten wurden, zeigt, daß die TA diese Nachfrage auch tatsächlich als solche verstanden hat und deshalb diesbezüglich in Zusammenschaltungsverhandlungen eingetreten ist. Die Nachfrage nach den Zusammenschaltungsleistung der Originierung auf HVSt-Ebene wurde mit Schreiben des VAT vom 12.3.1998 (unter anderem) namens der tele.ring noch einmal „bekräftigt“ (ON 1 Beilage ./2). Die Zusammenschaltungsleistungen der Originierung wurde daher iSd § 41 TKG rechtzeitig nachgefragt.

Die Zusammenschaltungsleistung des originierenden Transits wurde nie explizit bzw. gesondert vom terminierenden Transit zu den Inhalten von Zusammenschaltungsverhandlungen gemacht. Es handelt sich jedoch technisch um ein und dieselbe Leistung wie beim terminierenden Transit. Der einzige Unterschied besteht darin, daß das Zusammenschaltungsentgelt an die TA von unterschiedlichen Zusammenschaltungspartnern geleistet wird (und zwar beim originierenden Transit zum Verbindungsnetzbetreiber von diesem, beim terminierenden Transit von demjenigen Netzbetreiber, aus dessen Netz der Ruf originiert). Insofern wurde die Transitleistung der TA bereits im Rahmen der Verhandlungen über terminierenden Transit nachgefragt.

#### 4.2.1.3 Wechselseitiger Zugang zu Notrufdiensten

Der Zugang zu Sonderdiensten der TA im allgemeinen wurde in der Verhandlungsrunde vom 26.11.1997 zwischen VAT (dieser unter anderem in Vertretung der tele.ring) und TA zum Thema der Zusammenschaltungsverhandlungen gemacht. Explizit wurde im Rahmen dieser Verhandlungen die Realisierung des Zugangs zu Notrufdiensten mit 1.1.1998 nachgefragt. Zweifellos liegt also hinsichtlich des Zugangs zu Notrufdiensten der TA eine rechtzeitige Nachfrage im Sinne des § 41 TKG vor.

#### 4.2.1.4 Physische Zusammenschaltung, Terminierung und Originierung auf NVSt- und OVSt-Ebene

Mit Schreiben vom 12.3.1998 richtete der VAT namens seiner Mitglieder Citykom, tele.ring und UTA eine „förmliche Nachfrage“ auf Erstellung eines Zusammenschaltungsangebotes. Konkret wurde darin unter lit b „die Zusammenschaltung auf anderen Hierarchieebenen des TA-Netzwerkes als der HVSt, nämlich auf der Ebene der NVSt und der OVSt“ nachgefragt. Diese Leistungen wurden damit im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG mehr als sechs Wochen von Antragstellung im gegenständlichen Verfahren wirksam nachgefragt.

#### 4.2.1.5 64 kbit/s unrestricted („ISDN“)

Die Mitglieder des Verhandlungsteams von tele.ring sahen die Zusammenschaltungsleistung 64 kbit/s unrestricted immer als von der allgemeinen Zusammenschaltungsleistung an sich mitumfaßt (Einvernahme des Mag. Pollak im Verfahren RWBR 001/98 ON 37-31). Ob dies von den Vertretern der TA auch so gesehen wurde, kann aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse nicht festgestellt werden.

Die Leistung der Zusammenschaltung auf der Basis von des bearer services 64 kbit/s unrestricted wurde jedoch jedenfalls von tele.ring spezifisch in den bilateralen Zusammenschaltungsverhandlungen vom 26.5.1998 nachgefragt. Auch in den Verhandlungen zwischen der tele.ring und der TA vom 4.6.1998 fragte tele.ring nach der Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted. Eine solche Nachfrage mußte ein redlicher Erklärungsempfänger zweifellos als Nachfrage nach der Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted verstehen. Die tele.ring hat also im Sinne des § 41 TKG die genannte Zusammenschaltungsleistung rechtzeitig nachgefragt.

#### 4.2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Antragstellerin wurde schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt sind insbesondere auch Compatibility Tests (Interoperabilitätstests; siehe die Feststellungen unter 2.4.) mit der TA erfolgreich durchgeführt worden. Es gilt daher jedenfalls als nachgewiesen, daß die tele.ring jederzeit zur Erbringung des konzessionspflichtigen Dienstes in der Lage ist, sobald sie aufgrund der wiederholt verlangten Freischaltung den Dienst auch wirtschaftlich sinnvoll (nämlich unter Anbindung an die TA-Kunden) anbieten kann. Die Betreiberstellung der Antragstellerin wurde seitens der TA auch seit Rechtskraft des Bescheids Z 1/97 nicht mehr bestritten. Die Antragstellerin gilt daher jedenfalls als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes iSv § 41 TKG.

#### 4.2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Zwar gibt das Gesetz der Regulierungsbehörde weitreichende Befugnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der Anordnung und zur Durchsetzung einer getroffenen Entscheidung zur Hand; sieht man von den Eingriffsmöglichkeiten im Falle unzulässiger Diskriminierungen ab, enden diese Befugnisse jedoch dort, wo die Zusammenschaltungspartner selbst Einigkeit über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Zusammenschaltung herstellen können (Z 1/97).

Der Antrag der Antragstellerin richtet sich unter anderem darauf, den vom VAT am 26/27.2.1998 mit der TA ausgehandelten Allgemeinen Teil (mit geringfügigen Änderungen; dazu unten) im Wege der bescheidmäßigen Anordnung zwischen der Antragstellerin und der TA rechtsverbindlich zu machen. Die TA vertritt hierzu die Position, daß der Allgemeine Teil zwischen ihr und der Antragstellerin ohnedies durch Schreiben des Rechtsvertreters vom 6.3.1998 zivilrechtlich wirksam zustandegekommen sei (siehe oben 2.6.) und daher eine Anordnung „im Umfang der bestehenden Vereinbarung“ nicht in Betracht komme, da durch eine solche in die Privatautonomie der Parteien unmäßig eingegriffen würde (ON 17, Seite 9f).

Der Allgemeine Teil allein bildet jedoch noch keinen gültigen Zusammenschaltungsvertrag. Daß dies schon der Sichtweise der Parteien entsprach, ergibt sich zweifelsfrei aus der Präambel des in der Nacht vom 26/27.2.1998 ausverhandelten und später durch Schreiben des Rechtsvertreters der Antragstellerin anerkannten Allgemeinen Teils eines Zusammenschaltungsvertrags (ON 1, Beilage ./ 1: „Die TA schaltet ... ihr öffentlich vermitteltes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß diesem mit dem VAT multilateral festgelegten allgemeinen Teil des Zusammenschaltungsvertrages und der auf dessen Grundlage bilateral vereinbarten besonderen Teile zusammen. In diesem besonderen Teil sind auch die vom Zusammenschaltungspartner zu erbringenden Zusammenschaltungsdienstleistungen geregelt; er bildet gemeinsam mit dem nun folgenden allgemeinen Teil den Zusammenschaltungsvertrag“). Die in der Präambel enthaltene Erklärung mußte ihrem objektiven Erklärungswert zufolge so verstanden werden, daß der Allgemeine Teil nur dann Wirksamkeit erlangen sollte, wenn auch über einen (bilateral zu verhandelnden) Besonderen Teil Einigkeit hergestellt würde. Die Vertragsparteien hatten daher die zumindest in Teilbereichen hergestellte Willensübereinstimmung von der Bedingung abhängig gemacht, in der Zukunft auch noch bilateral über den Besonderen Teil, der die Verpflichtungen der Antragstellerin regeln sollte, Einigkeit zu erzielen. Daß dies im Falle der Antragstellerin gerade nicht geschehen ist, ergibt sich schon daraus, daß die TA nicht bereit war, zu den Bedingungen des „Allgemeinen Teils“ in Verbindung mit einem „Besonderen Teil“ – der dem mit einem anderen Netzbetreiber abgeschlossenen Vertrag entsprach – eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit der tele.ring einzugehen (siehe auch oben Punkt 2.2).

Abgesehen von der nur bedingten Gültigkeit des Allgemeinen Teils muß dem Allgemeinen Teil auch abgesprochen werden, daß er sämtliche *essentialia negotii*, die im Sinn des § 869 ABGB für das Zustandekommen eines Zusammenschaltungsvertrags notwendig sind, umfaßte, enthielt er doch nur die TA-seitigen Verpflichtungen, nicht aber die wesentlichen Regelungen über die Pflichten des Vertragspartners. Auf die Regelung der Pflichten des Vertragspartners kommt es für eine funktionsfähige Zusammenschaltung, die gerade das Ziel des Zusammenschaltungsvertrages ist, jedoch ebenso an.

Und schließlich ist auch noch auf die mangelhafte Einhaltung des Schriftformgebots gemäß § 6 ZusammenschaltungsVO zu verweisen. Die Schriftform verlangt prinzipiell die eigenhändige Unterschrift der Vertragspartner unter den gemeinsamen Text (vgl. *Rummel in Rummel I<sup>2</sup> § 886 Rz 1*) oder zumindest unter schriftliches Angebot und schriftliche Annahme. Eine Paraphierung kann zwar theoretisch genügen, jedoch nur dann, wenn keine Zweifel an der Unterschriftenfunktion der Paraphierung bestehen (vgl. *Rummel in Rummel I<sup>2</sup> § 886 Rz 3*). Der Allgemeine Teil (der als solcher aber schon nicht als Zusammenschaltungsvertrag genügt) wurde nicht eigenhändig unterschrieben. Zwar wurde er paraphiert, dies aber nicht von Vertretern der Antragstellerin und letztlich wohl nur zum Zweck der Beweissicherung des ausverhandelten Ergebnisses. Ein Zusammenschaltungsvertrag wäre daher auch schon aufgrund der mangelhaften Form nicht gültig zustandegekommen. Der Antrag der TA auf Zurückweisung wegen vorhandener vertraglicher Einigung (ON 17, S 41) geht daher ins Leere.

Zudem ist der TA auch entgegenzuhalten, daß die erfolgte Anordnung des „Allgemeinen Teils“ sowie der Anhänge 1 bis 9 inhaltlich im wesentlichen (zu den Abweichungen siehe unten) dem ausverhandelten „Allgemeinen Teil“ samt Anhängen entspricht. In der Ausgestaltung der Zusammenschaltungsanordnung hat sich die Regulierungsbehörde daher hinsichtlich des „Allgemeinen Teils“ sowie der Anhänge 1 bis 9 am Verhandlungszwischenergebnis orientiert, da dies – wie auch die weitgehend übereinstimmenden diesbezüglichen Vorbringen bzw. die Vertragsentwürfe der Parteien

dokumentieren – bestmöglich den gerechten Interessenausgleich im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz sichert. Soweit damit vereinzelt in Bereichen eine Anordnung getroffen wird, die nicht unmittelbar zur Erfüllung der Regulierungsziele notwendig erscheinen (z.B. Rechnungslegung, Kündigung, Geheimhaltung), so sind diese jedenfalls vom gemeinsamen Interessenausgleich der Parteien gedeckt. Im übrigen dienen die im Allgemeinen Teil geregelten Bereiche jedenfalls mittelbar dazu, das (angeordnete) Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien im Dienste des öffentlichen Interesses an störungs- und unterbrechungsfreier Zusammenschaltung der Netze auszugestalten.

#### **4.3 Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung**

Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon aufgrund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 der Richtlinie 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen (Z 1/97).

Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben, wobei die besonderen Anforderungen aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Kontrahierungszwangs – insbesondere die Verpflichtung zur Kostenorientierung – sowie die gesetzlichen Regulierungsziele zu berücksichtigen sind (Z 1/97).

Der Antrag der Antragstellerin ist darauf gerichtet, daß die Telekom-Control-Kommission, abgesehen von geringfügigen Änderungen (siehe dazu gleich unten), einen gesamten (an den zwischen VAT und TA am 26/27.2.1998 ausverhandelten Allgemeinen Teil eines Zusammenschaltungsvertrages angelehnten) „Vertragstext“ samt zusätzlicher „Vertragsanhänge“ anordnet.



Anders als im Verfahren Z 1/97, in dem lediglich die Erlassung einer „Teilanordnung“ Verfahrensgegenstand war, wird im vorliegenden Fall eine umfassende Regelung des Zusammenschaltungsverhältnisses begehrt. Waren die Parteien im Verfahren Z 1/97 davon ausgegangen, daß bei Festlegung der wesentlichsten Verkehrsentgelte durch die Telekom-Control-Kommission eine vertragliche Einigung über den weiteren Vertragsinhalt problemlos möglich sein sollte, so hat sich seither gezeigt, daß auch im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der TA eine Einigung auf Basis der bescheidmäßig festgelegten Entgelte und des von den Parteien verhandelten „Allgemeinen Teils“ nicht zustandegekommen ist (vgl oben 2.2). Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung in Form eines vollständigen Vertragstextes – wie dies beantragt war – geboten, um die Bedingungen für die Netzzusammenschaltung eindeutig festzulegen.

Da die Zusammenschaltungsanordnung auf einem zwischen den Parteien bereits verhandelten, wenn auch noch nicht rechtsgültig vereinbarten Vertragstext aufbaut und die TA diesen Vertragstext mit nur geringfügigen Abweichungen auch Zusammenschaltungsverträgen mit anderen Telekomnetzbetreibern zugrunde gelegt hat, wurde die Gliederung des Vertrages einschließlich der Anhänge beibehalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde daher auch die einheitliche Numerierung der Anhänge beibehalten, wie sie mittlerweile in mehreren Zusammenschaltungsverträgen der TA verwendet wurde, wenngleich im konkreten Fall etwa Anhang 6 durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, gegenstandslos ist und in der vorliegenden Anordnung auch davon abgesehen wurde, Anhang 10 festzulegen.

#### **4.4 Abweichungen des angeordneten Allgemeinen Teils vom VAT-verhandelten Allgemeinen Teil**

Der von der Antragstellerin beantragte Allgemeine Teil eines Zusammenschaltungsvertrages (inklusive Anhänge 1-10) weicht in einigen Punkten von dem VAT-verhandelten Allgemeinen Teil (inklusive dessen Anhängen 1-10) ab. Diesbezüglich bringt die TA vor, daß Änderungen des Allgemeinen Teils nur unter Berücksichtigung der dafür im Allgemeinen Teil vorgesehenen Verfahren zulässig seien (ON 17, S 10). Die Regulierungsbehörde müsse daher, falls sie eine diesbezügliche Anordnung treffe, den mit dem VAT-verhandelten Allgemeinen Teil übereinstimmenden Allgemeinen Teil (ON 17, Anlage ./Aa) anordnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Sperrklausel des Allgemeinen Teils (Pkt. 8.8.1.) die Antragstellerin bzw. in weiterer Folge die Regulierungsbehörde zu binden vermag. Da der Allgemeine Teil zwischen den Verfahrensparteien jedoch keine Gültigkeit erlangt hat (siehe oben Punkt 4.2.3), kann für die Antragstellerin wie auch für die TA keine Bindung an bestimmte Verfahrensweisen zur Abänderung des Allgemeinen Teils bestehen. Die Beantragung – und die Anordnung – von Änderungen gegenüber dem VAT-verhandelten Allgemeinen Teil ist daher grundsätzlich zulässig.

Eine große Zahl von Abweichungen der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung gegenüber dem ausverhandelten „Allgemeinen Teil“ betrifft rein redaktionelle Änderungen, die durch Umstellung von einem Vertrag auf eine Anordnung notwendig waren (so etwa die Ersetzung des Worts Vertragspartner durch Parteien), sowie textliche Änderungen, die durch die zusätzlich beantragten Anhänge 11-16 erforderlich erscheinen. Soweit sich daraus keine Änderung der Rechtsstellung der Verfahrensparteien ergibt, bedürfen die Änderungen keiner näheren Begründung. Dies betrifft z.B. die Änderung der Präambel (Streichung der Bedingtheit des Allgemeinen Teils von einem Besonderen Teil), sowie textliche Hinzufügungen in den Pkt. 1.1, 1.3, 2.2., 5.3. und 5.6.1.1.

Eine weitere, im Ausmaß geringfügige, Änderung greift zwar in die Rechtsstellung der TA ein, ist jedoch unbedenklich, da sie vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung (§ 34 TKG) gedeckt ist. Sie betrifft Pkt. 5.4.2. („Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang betragen. Wird dieser Wert überschritten, ist ein weiterer Link zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner im Regelfall spätestens einen Monat vor Durchführung der erforderlichen Änderung, in begründeten Ausnahmefällen aber schon 3 Monate davor bei der TA zu bestellen. Der letzte Satz von Punkt 5.4.1 gilt sinngemäß.“). Die TA hat diese Bedingung auch anderen Zusammenschaltungspartnern eingeräumt. Sie findet sich im gleichen Wortlaut in der zwischen TA und Citykom am 8.7.1998 abgeschlossenen Zusammenschaltungsvereinbarung (amtsbekannt). Diesem Antragspunkt wurde daher im Rahmen der Anordnung stattgegeben.

Weitere Änderungen betreffen die einen integrierenden Bestandteil des Allgemeinen Teils bildenden Anhänge 1 – 10. In Anhang 2 wurde klargestellt, daß die Zusammenschaltungsbedingungen auch auf Transit anwendbar sind. In Anhang 3 wurde ein klarstellender Satz eingefügt, um die Konsistenz mit der in Anhang 12 Punkt 1.5 getroffenen Anordnung herzustellen (die angeführten Dienstbehelfe beziehen sich alle auf ISUP V1). Auch in Anhang 4 wurde eine Klarstellung in der Überschrift vorgenommen. Entsprechend dem beiderseitigen Parteiwillen wird klarstellend angefügt, daß die Übergabe des Verkehrs an den angegebenen HVSt nur für die Anwendung der Entgelte V3 (einfacher HVSt-Durchgang) relevant ist – anderenfalls gäbe es ja keinen Raum mehr für die Anwendung der Entgelte V4 (zweifacher HVSt-Durchgang). Die in Klammern angefügte Bemerkung „Type of called Number: International“ mußte in Entsprechung der Anordnung in Anhang 11 Punkt 7 entfallen. Anhang 5, der im VAT-verhandelten Allgemeinen Teil die verschiedenen Gesprächstypen definiert, bedurfte einer wesentlichen Erweiterung, um auch die in den Anhängen 12-16 beantragten, von der Zusammenschaltungsanordnung umfaßten Gesprächstypen zu erfassen. Die Bestimmungen des Anhangs 6 des zwischen VAT und TA ausverhandelten „Allgemeinen Teils“ wurden gestrichen. Dieser Anhang regelte die Entgelte für Gesprächsterminierung und Transit. Er wurde materiell bereits durch den Bescheid Z 1/97 seines Inhalts beraubt. Der Wegfall dieser Bestimmungen ist folgerichtig im Hinblick auf die Umsetzung des Bescheids Z 1/97. Nunmehr enthält Anhang 6 bloß einen Verweis darauf, daß die Entgelte für die Gesprächstypen V3, 4, 5 und 6 bereits durch die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998 rechtskräftig festgelegt wurden. Sowohl die Änderung des Anhangs 5 als auch die Streichung des Anhangs 6 wurden in der Anordnung entsprechend berücksichtigt. In Anhang 7 wurde der Begriff „Gesprächsklassen“ zur Klarstellung durch den Begriff „Gesprächstypen“, der bereits von den Parteien selbst in Anhang 5 verwendet wurde, ersetzt.

In ihrer Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission aber noch zusätzliche – geringfügige – Änderungen in den Anhängen des Allgemeinen Teil vorgenommen. Abweichend vom beantragten Allgemeinen Teil bzw. dem zwischen VAT und TA ausverhandelten Allgemeinen Teil wird in Anhang 2 eine Textpassage insoweit geändert, als daß der ursprüngliche Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TA für Übertragungswege (AGB Übertragungswege) nicht mehr den AGB in der Fassung 01.10.1996, sondern den jeweils gültigen AGB Übertragungswege gilt. Diese Änderung dient bloß der Anpassung des Antrags an die aktualisierte Fassung der AGB Übertragungswege. Weiters wurde in der vorliegenden Anordnung davon abgesehen, Anhang 10 der beantragten Anordnung (entsprechend Anhang 10 des zwischen VAT

und TA ausverhandelten Allgemeinen Teils) festzulegen. Das Festhalten jener Dienste, zu denen bereits eine Nachfrage der Netzbetreiber gestellt wurde, ist im Rahmen eines Zusammenschaltungsvertrages nicht erforderlich. Die entsprechenden Nachfragen sind auch außerhalb der Zusammenschaltungsanordnung ausreichend dokumentiert und bedürfen daher keiner Festlegung. Daher wurde Anhang 10 ersatzlos gestrichen.

In der Anordnung konnte auch Punkt 2.2. der beantragten Anordnung entfallen, zumal darin lediglich auf den – durch den Inhalt der Anordnung klar erkennbar – begrenzten Umfang Bezug genommen und auf die nicht vorliegende Einigkeit über weitere Zugänge (Entbündelung, Zugang zu weiteren Verkehrsarten und Diensten) verwiesen wurde. Mit der vorliegenden Anordnung wurde inhaltlich über die Antragspunkte der Antragstellerin entschieden, über weitere Dienste ist (abgesehen von den bereits der Regulierungsbehörde zur Entscheidung vorliegenden „freephone“-Dienste) entsprechend den Bestimmungen des § 41 TKG von den Parteien zunächst auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu suchen. Erst nach dem Scheitern allfälliger diesbezüglich geführter Verhandlungen bzw. nach Ablauf der in § 41 TKG statuierten 6-Wochen-Frist kann die Regulierungsbehörde über diese zusätzlichen Zusammenschaltungsfragen entscheiden.

Im zwischen VAT und TA verhandelten Allgemeinen Teil bzw. in der beantragten Anordnung war unter Punkt 8.2. ein Hinweis darauf enthalten, daß offen bleibt, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die TA als Marktbeherrscher von ihren ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen dürfe. Eine derartige Bestimmung ist in der Anordnung entbehrlich. Die Verpflichtung der TA als marktbeherrschendes Unternehmen, den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen zu gewähren, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem EU-Wettbewerbsrecht. Auch die Ausübung eines vertraglichen Kündigungsrechts, wie es im zwischen VAT und TA verhandelten „Allgemeinen Teil“ und nunmehr in der erlassenen Zusammenschaltungsanordnung enthalten ist, steht grundsätzlich immer unter dem Vorbehalt, daß durch die Ausübung des Kündigungsrechts der Kündigende keinen Mißbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung, insbesondere im Sinne des Art 86 EG-Vertrag bewirkt. „Wird einem bestehenden Kunden der Zugang entzogen, stellt dies in der Regel einen Mißbrauch dar“, stellt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, (ABl C 265 vom 22.8.1998, Seite 2) fest.

Tatsächlich für die Rechtsstellung der TA relevante Abweichungen der Zusammenschaltungsanordnung von dem zwischen VAT und TA erzielten Verhandlungsergebnis im „Allgemeinen Teil“ betreffen die verlängerte Vertragsdauer (Pkt. 8.1.1: anstelle von 31.12.1998 soll der Vertrag erst am 31.12.1999 enden) und die gänzliche Streichung des Vertragskapitels „19. Anzuwendendes Recht; Schiedsvereinbarung“.

Zur Frage der Zulässigkeit der Befristung von Anordnungen auf der Grundlage des § 41 TKG wurde bereits im Bescheid Z 1/97 Stellung genommen. Wie bereits dort ausgeführt, ersetzt die Festlegung der Regulierungsbehörde die vertragliche Vereinbarung der Zusammenschaltungspartner; sie kann dementsprechend jene Bestandteile aufweisen, wie sie insbesondere in der Anlage zur ZusammenschaltungsV (bzw. in der RL 97/33/EG) angeführt sind. Nach der ZusammenschaltungsVO haben Zusammenschaltvereinbarungen auch Regelungen hinsichtlich der Laufzeit und der Neuaushandlung von Vereinbarungen zu enthalten.

Der Antrag regelt in Pkt. 8.1.1. die Befristung des Allgemeinen Teils anders, als dies im ursprünglich zwischen VAT und TA ausverhandelten Allgemeinen Teil (und damit im gleichlautenden TA-Eventualantrag) der Fall ist. Die Antragstellerin beantragt eine gegenüber dem zwischen VAT und TA ausverhandelten Allgemeinen Teil um sechs Monate verlängerte Laufzeit. Ursprünglich sollte der Allgemeine Teil bis 31.12.1998 gelten; durch die durch die TA verzögerte Inkraftsetzung des Allgemeinen Teils soll die ursprünglich vereinbarte Laufzeit nun um sechs Monate auf den 30.6.1999 verschoben werden (ON 1 Anlage ./A). Die korrespondierende Öffnungsklausel für die Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen des Allgemeinen Teils wurde im Antrag ebenfalls um sechs Monate hinausgeschoben (bei dem im Antrag erwähnten Datum 31.03.1998 handelt es sich offenbar um einen Tippfehler, es müsste wohl heißen 31.03.1999).

Die insbesondere die Entgelthöhe für den terminierenden Verkehr regelnde Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, befristete den Regulierungseingriff mit 31.12.1999. Dabei wurde einerseits berücksichtigt, daß mit einer Änderung der die Entgelthöhe beeinflussenden Umstände innerhalb dieses Zeitraums zu rechnen war, andererseits, daß den damaligen Verfahrensparteien genügende Planungssicherheit eingeräumt werden sollte. Auch die Entgelte für den originierenden Verkehr (siehe dazu unten) werden in diesem Bescheid jedenfalls mit diesem Zeitpunkt befristet. Um die Einheitlichkeit der quasi-vertraglichen Verpflichtungen, die diese Anordnung zwischen den Verfahrensparteien schafft, zu wahren und aus Effizienzgründen, insb um den Verfahrensparteien eine allgemeine Revision ihrer Zusammenschaltungsleistungsbeziehung zu dem genannten Zeitpunkt zu ermöglichen, wurde auch die Gültigkeit des angeordneten Allgemeinen Teils mit diesem Zeitpunkt, also mit 31.12.1999 befristet. Den Parteien steht es aber selbstverständlich im Hinblick auf die Subsidiarität der Anordnung gegenüber der privatautonom zustandegekommenen Einigung frei, ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beiderseitigen Konsens abzuändern.

Dieser Grundsatz gilt auch hinsichtlich der beantragten und angeordneten Streichung der Schiedsgerichtsvereinbarung (Pkt. 19 des zwischen VAT und TA ausverhandelten Allgemeinen Teils). Die Streichung der Schiedsgerichtsvereinbarung wird seitens der Antragstellerin damit erklärt, daß eine solche Vereinbarung nur durch privatautonome Einigung – nicht aber durch behördliche Anordnung – bewirkt werden könne. Der Anordnung stünden Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter (ON 35) entgegen. Auf diese Frage braucht im vorliegenden Fall nicht näher eingegangen zu werden. Eine Schiedsklausel ist für das Wirksamwerden eines Zusammenschaltungsvertrages nicht erforderlich; Streitbeilegungsmechanismen im Sinne der Anlage zur ZusammenschaltungsVO finden sich bereits in Punkt 12 des Allgemeinen Teils. Zudem bietet die Antragstellerin in ihrem Antrag (ON 1, S 12) den erneuten Abschluß der offenbar im beiderseitigen Interesse von Antragstellerin und TA liegenden Schiedsgerichtsvereinbarung verbindlich an, sodaß eine diesbezügliche vertragliche Einigung möglich scheint. Der von der TA (in eventu) beantragten Anordnung der Schiedsgerichtsvereinbarung wurde daher nicht Folge geleistet.

#### **4.5 Zum Begriff der Zusammenschaltung**

In ihrem Antrag geht die tele.ring davon aus, daß sämtliche der von ihr in den Anhängen 12-16 (der Anlage A) beantragten Regelungen Dienste betreffen, die als Zusammenschaltungsdienste zu werten sind. Dies betrifft den Anspruch auf Zusammenschaltung als Verbindungsnetzbetreiber, die Zusammenschaltung auf den

Netzhierarchieebenen der NVSt und der OVSt und den Zugang zu tariffreien Diensten, ISDN-Diensten und Notrufträgerdiensten. Demgegenüber vertritt die Telekom Austria in ihrer Stellungnahme die Ansicht, daß in keinem Fall der genannten Dienste ein Anspruch auf Zusammenschaltung besteht.

#### 4.5.1 Das Verhältnis des Begriffes Zusammenschaltung zu anderen Begriffen des TKG

In ihrer „zusammenfassenden und ergänzenden Stellungnahme“ vom 8.9.1998 (ON 39, S. 3 ff.) bringt die TA vor, hinsichtlich der Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang nach § 37 TKG müsse in drei Arten des Netzzuganges unterschieden werden: allgemeiner Netzzugang, besonderer Netzzugang sowie Zusammenschaltung. Zusammenschaltung sei daher eine Art des Netzzuganges, aber nicht jede Form des Netzzuganges sei eine Zusammenschaltung. Zusammenschaltung im Sinne des TKG sei lediglich die Zusammenschaltung auf der HVSt-Ebene. Der Netzzugang auf der Ebene der NVSt- und OVSt-Ebene stelle dagegen einen Fall der „Entbündelung“ und des „besonderen Netzzuganges“ dar. Daher seien die Regeln der Zusammenschaltung (§ 41 TKG) darauf nicht anwendbar. Zur Frage der Entbündelung bestünde „überhaupt keine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gemäß § 111 TKG oder einer anderen Regulierungsbehörde“.

Dazu ist folgendes darzulegen:

§ 3 Z 16 TKG definiert als Zusammenschaltung „jenen Netzzugang, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“. Die in dieser Definition verwendeten Begriffe des Netzzuganges, des Telekommunikationsnetzes und des Nutzers werden ebenfalls in § 3 TKG definiert.

Netzzugang wird in § 3 Z 7 TKG als „die physische und logische Verbindung eines Telekommunikationsnetzes mit einem anderen Telekommunikationsnetz oder Teilen des selben zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen“ umschrieben. Aus dem Wortlaut der Zusammenschaltungsdefinition in § 3 Z 16 TKG („jenem Netzzugang“) wird klar, daß es sich bei Zusammenschaltung um eine – nicht aber um die einzige – Form des Netzzuganges handelt.

§ 37 Abs. 2 TKG unterscheidet ausdrücklich zwischen dem allgemeinen Netzzugang und dem besonderen Netzzugang. Als allgemeiner Netzzugang wird jener Netzzugang bezeichnet, der über Anschlüsse gewährt wird, „die allgemein am Markt nachgefragt werden“, als besonderer Netzzugang hingegen jener, der „über besondere Anschlüsse gewährt“ wird.

§ 40 TKG regelt den besonderen Netzzugang ausführlich. Demzufolge ist ein besonderer Netzzugang zu gewähren, „wenn es technisch realisierbar ist und der Nutzer die Kosten dafür trägt“. Gemäß § 40 Abs. 2 TKG hat die Regulierungsbehörde zu regeln, „in welcher Weise ein besonderer Netzzugang, insbesondere für die Zusammenschaltung, zu ermöglichen ist“. Hierbei hat die Regulierungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 TKG die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft die aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG erlassen worden sind, zu beachten.

Daß es sich bei der Zusammenschaltung um eine Form des Netzzuganges handelt, wird im übrigen auch aus § 37 Abs 1 TKG klar. § 37 TKG regelt die Gewährung von

Netzzugang und Zusammenschaltung. Dieser Bestimmung zufolge hat der marktbeherrschende Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes „anderen Nutzern“ Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen des selben zu ermöglichen. § 37 Abs. 1 letzter Satz TKG hält fest, daß ein solcher Betreiber „insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber“ (Hervorhebung nicht im Original) zu ermöglichen hat.

Zu unterscheiden ist daher zunächst der Begriff des *Netzzugangs*, wie er in § 3 Z 7 TKG allgemein umschrieben wird (die physische und logische Verbindung eines Telekommunikationsnetzes mit einem anderen Telekommunikationsnetz oder Teilen desselben zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen), von dem eine spezielle Form dieses Netzzugangs bezeichnenden Begriff der *Zusammenschaltung* im Sinne von § 3 Z 16 TKG dar. Auch die Zusammenschaltung dient der physischen und logischen Verbindung von Telekommunikationsnetzen; die Definition richtet sich aber nicht bloß auf den Zugriff auf Funktionen des anderen Telekommunikationsnetzes oder der darüber erbrachten Dienste, sondern darauf, denjenigen Nutzern, die an den zusammengeschalteten Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, „die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“.

Sowohl der Netzzugang im Sinne von § 3 Z 7 TKG als auch die – lediglich eine spezielle Form des Zugangs darstellende – Zusammenschaltung im Sinne des § 3 Z 16 TKG können in Form des allgemeinen Netzzugangs oder aber des besonderen Netzzuganges im Sinn von § 37 Abs 2 TKG gewährt werden. Für diese Unterscheidung ist allein ausschlaggebend, ob der Zugang über Anschlüsse, die allgemein am Markt nachgefragt werden (allgemeiner Netzzugang) oder aber in Form besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt wird. Zusammenschaltung kann daher sowohl als allgemeiner Netzzugang, als auch als besonderer Netzzugang begehrt bzw. in weiterer Folge gewährt werden.

Zusammenschaltung im Sinn von § 3 Z 16 TKG setzt, wie schon oben angesprochen, aber desweiteren voraus, daß es sich um die Verbindung von Telekommunikationsnetzen handelt. Diese Verbindung muß sowohl physisch als auch logisch hergestellt werden. Was unter einem Telekommunikationsnetz zu verstehen ist, ergibt sich aus § 3 Z 9 TKG. Dieser Definition zufolge ist öffentliches Telekommunikationsnetz „die Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übertragen werden und die unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird“. Maßgeblich für die Definition ist zum einen folglich das Vorhandensein von Telekommunikationsinfrastruktur zur Übertragung von Signalen zwischen definierten Netzabschlußpunkten, und zum anderen die Nutzung dieser Telekommunikationsinfrastruktur für die Erbringung von (öffentlichen) Telekommunikationsdiensten. Um von Zusammenschaltung sprechen zu können, müssen Telekommunikationsnetze sowohl physisch (durch Netzübergabepunkte) als auch logisch (durch Signalisierung) verbunden werden.

Schließlich muß, um von Zusammenschaltung im Sinn von § 3 Z 16 TKG sprechen zu können, die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen dazu hergestellt werden, „um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“. Mit

Nutzern sind im Sinne von § 3 Z 8 TKG „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“ gemeint. Zusammenschaltung soll definitionsgemäß dazu dienen, diesen Nutzern (die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind) die „mittelbare oder unmittelbare“ Kommunikation zu ermöglichen.

Die alternierende Verwendung der Begriffe mittelbar und unmittelbar verdeutlicht, daß die Kommunikation zwischen den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, auch über ein oder mehrere dazwischenliegende Netze erfolgen kann. Zusammenschaltung umfaßt daher nicht nur die Verbindung von zwei Telekommunikationsnetzen, um den Nutzern des jeweils anderen Netzes die unmittelbare Kommunikation miteinander zu ermöglichen, sondern auch die physische und logische Verknüpfung von mehreren (mehr als zwei) Telekommunikationsnetzen, um zwei an verschiedenen Netzen angeschalteten Nutzern die mittelbare Kommunikation, gegebenenfalls also über ein drittes oder auch viertes Netz, zu ermöglichen.

Der Begriff der „Kommunikation“, wie er in § 3 Z 16 TKG verwendet wird, ist im TKG selbst nicht definiert. Wie sich aber bereits aus der Definition des Begriffes Telekommunikation in § 3 Z 13 TKG (*„der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen“*) ergibt, kann unter „Kommunikation“ im Sinne des TKG nicht bloß die Übermittlung von Sprache verstanden werden. Die von der TA vorgebrachte Auffassung, daß Zusammenschaltung sich lediglich auf den 3,1 kHz-Sprachverkehr beziehe, wird auch durch § 38 TKG (*„Zustellung der Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Betreiber“*) nicht gestützt: in dieser Bestimmung wird lediglich der Mindestumfang der Zusammenschaltung umschrieben (*„die Zusammenschaltung hat zumindest folgende Leistungen zu umfassen“*); demgegenüber ordnet § 41 TKG eine Verhandlungspflicht – und letztlich die Möglichkeit der Regulierungsbehörde zur Anordnung der Zusammenschaltung – ausdrücklich für alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze an. Dies entspricht auch der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 TKG, wonach es der Zweck dieses Bundesgesetzes ist, durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit *„zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen“* – und damit etwa auch mit Datendiensten – zu gewährleisten.

#### 4.5.2 Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Dienste

Nach § 37 Abs 1 TKG hat *„[d]er Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, [...] anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen.“* Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG jeder *„Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“*. Die TA ist jedenfalls Betreiber eines Telekommunikationsnetzes und bietet die Nutzung von ISDN-Merkmalen (einschließlich 64 kbit/s unrestricted), die Erreichbarkeit von Notrufträgern sowie von tariffreien Diensten an ihren Netzabschlußpunkten den Endbenutzern öffentlich an. Die Antragstellerin ist aber jedenfalls ein Nutzer in dem Sinn, als die genannte Dienstleistung

des Netzzugangs durch die Antragstellerin nachgefragt wird. Die TA hat also hinsichtlich dieser nachgefragten Dienste der Antragstellerin den Zugang zu ihrem Telekommunikationsnetz sowie zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen (zur Gewährung von Zugang auf NVSt- und OVSt-Ebene siehe sogleich unten).

Auch die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 TKG unterstützt dieses Interpretationsergebnis: Demnach haben marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellen. Nun ist es unstrittig, daß die TA ISDN-Merkmale, die Erreichbarkeit von tariffreien Diensten und Notrufträgern sowie den Dienst als Verbindungsnetzbetreiber (der TA wurde zu diesem Zweck durch die Telekom-Control GmbH die Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 1001 zugewiesen) sowohl an Endkunden am Markt anbietet, als auch sich selbst bereit stellt. Daher ist die TA jedenfalls schon aufgrund von § 34 Abs. 1 TKG dazu verpflichtet, auch Wettbewerbern den Zugang zu diesen intern bereit gestellten Diensten des Netzes (Core Network) und damit die Zusammenschaltung auch für diese Dienste zu ermöglichen.

Auch § 5 Abs 1 ZusammenschaltungsVO ordnet an, daß marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze, von Teilen derselben und von ihren Telekommunikationsdiensten [...] diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen haben, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistung einräumen.

Die TA ist daher jedenfalls verpflichtet, den Netzzugang hinsichtlich „64 kbit/s unrestricted“, Zugang zu Notrufträgern sowie Netzzugang für den Verbindungsnetzbetreiber zu gewähren.

Zum Netzzugang auf der Ebene der NVSt bzw. der OVSt ist auszuführen, daß es sich hierbei um einen Netzzugang auf einer niedrigeren als der höchsten Netzharchieebene, somit also um einen Netzzugang zu einem entbündelten Teil des Netzes handelt. § 37 Abs. 1 TKG verpflichtet marktbeherrschende Betreiber eines Telekommunikationsnetzes grundsätzlich dazu, diesen Zugang zu gewähren. Allerdings besteht eine solche Verpflichtung zur Entbündelung nach § 37 Abs. 1 TKG nicht in jedem Fall: kann der Betreiber Tatsachen nachweisen, auf Grund derer diese Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, so besteht diese Verpflichtung im konkreten Einzelfall nicht. Über die sachliche Rechtfertigung hat die Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zu entscheiden.

Auch nutzt die TA als marktbeherrschender Betreiber die Leistungen ihrer NVSten und OVSten selbst, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 TKG verpflichtet ist, Zugang dazu zu gleichwertigen Bedingungen auch an ihre Wettbewerber zu gewähren. Noch deutlicher wird dies durch § 5 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO,; Demnach hat die TA als marktbeherrschender Betreiber den Zugang zu Teilen des Telekommunikationsnetzes (also auch den NVSten und OVSten) zu den Bedingungen zu ermöglichen, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistung (also der NVSten und OVSten) einräumt. Die TA ist daher grundsätzlich verpflichtet, Netzzugang auch zu NVSten und OVSten zu gewähren.



§ 3 Abs 1 und Abs 2 ZusammenschaltungsVO bekräftigen die diesbezügliche Verpflichtung der TA, welche sie bereits aufgrund von § 37 TKG hat. § 3 Abs 2 Z 2 stellt klar, daß die technisch relevanten Schnittstellen auf allen Netzhierarchieebenen des marktbeherrschenden Betreibers als entbündelte Netzelemente gelten. Von dieser Regelung ist daher auch der Netzzugang auf der Ebene der NVSt und der OVSt, also auf einer niederen Netzhierarchieebene als die HVSt, erfaßt. § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO allerdings stellt es – in Konkretisierung des § 37 Abs. 1 TKG – der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Einzelfall anheim, ob und in welchem Umfang eine Entbündelung bis auf die in Abs. 2 genannten Netzhierarchieebenen zu gewährleisten ist. Bei dieser Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission auf die tatsächliche Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich Bedacht zu nehmen.

#### 4.5.3 Der Begriff der Zusammenschaltung im TKG

Die zentrale Bestimmung für die Zusammenschaltung im österreichischen Recht ist § 41 TKG. § 41 Abs. 1 TKG verpflichtet Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, anderen Betreibern solcher Netze ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Abs. 2 berechtigt zur Anrufung der Regulierungsbehörde, falls binnen sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande kommt. Abs. 3 ermächtigt die Regulierungsbehörde, über die Anordnung der Zusammenschaltung zu entscheiden.

Nach Ansicht der Antragstellerin ergebe sich der Mindestumfang einer Zusammenschaltungsvereinbarung rechtlich aus der Anlage zur ZusammenschaltungsVO und faktisch aus einer hinreichend präzisen Beschreibung der Leistungen, der Entgelte und der die Leistungserbringung bestimmenden Bedingungen. Die beantragte Zusammenschaltungsanordnung stelle im Vergleich zu ausländischen Zusammenschaltungsvereinbarungen lediglich einen Bruchteil dar. Die Regelungsdichte gehe nicht wesentlich über das Standardzusammenschaltungsangebot der TA hinaus. Das Verfahren nach § 41 TKG habe schiedsrichterlichen Charakter und könne daher wesentlich über den Mindestumfang einer Zusammenschaltung hinausgehen.

Demgegenüber ist nach Auffassung der TA weder Transit, noch der Zugang zu ISDN, Auslandsverkehr, Sonderdiensten (insbesondere tariffreien Diensten und Notrufen), die Ermöglichung der Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers, oder der Zugang auf der Ebene der NVSt und OVSt als Zusammenschaltung im Sinne des TKG anzusehen. Das Gebot der Zusammenschaltungsverpflichtung ergebe sich aus der „Essential Facilities Doctrine“, die nach der Ansicht der TA Marktbeherrscher dazu verpflichte, (nur) dort, wo dies im Hinblick auf wesentliche Leistungen unbedingt notwendig sei, anderen Anbietern die Inanspruchnahme eigener Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Antragstellerin § 3 Z 16 TKG sieht den Zusammenschaltungsbegriff wesentlich weiter; dieser umfasse im Grundsatz die wechselseitigen Dienstleistungen zwischen einzelnen Netzbetreibern, die dazu beitragen sollen, daß für alle Nutzer (einschließlich Diensteanbieter) die Grenzen zwischen den Netzen nicht spürbar werden, daß also jeglicher netzüberschreitender Verkehr ohne einschränkende Auswirkung nach außen stattfindet. Darüber hinaus aber seien die Antragsteller hinsichtlich der Originierung zum Verbindungsnetzbetreiber und des Zugangs zu Sonderdiensten, ISDN und Notrufen auf die TA angewiesen. Ohne deren Leistung könnten die jeweiligen Rufnummern von den Teilnehmern der anderen Netzbetreiber nicht erreicht werden. Jeder Betreiber habe daher auch hinsichtlich des Zugangs seiner Teilnehmer zum Sonderdienst des anderen eine

„essential facility“. Die Infrastruktur der TA sei für andere Netzbetreiber und für Diensteanbieter in dieser Hinsicht generell „essential“.

Die TA beruft sich zur Untermauerung ihrer Ansicht, wonach Originierung von Gesprächen nicht Zusammenschaltung wäre auch auf den Bescheid der Telekom-Control vom 14.5.1998, M 1/98; in diesem Bescheid habe Telekom-Control-Kommission zur Feststellung der Marktanteile auf dem Markt für Zusammenschaltleistungen nur Umsätze aus Terminierung und Transit, nicht jedoch aus Originierung herangezogen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Telekom-Control-Kommission dem erwähnten Bescheid unter anderem aus bilanztechnischen Gründen seitens der TA und der Mobilkom Austria AG die Umsatzdaten von 1997 zu Grunde legen mußte. Bis 31.12.1997 hatte jedoch die TA das gesetzliche Monopol zum Anbieten von Sprachtelefonie über ein festes Netz. Aus diesem Grunde gab es 1997 auch keine Verbindungsnetzbetreiber. Die Zusammenschaltungsleistung „Originierung“ wurde daher 1997 von der TA überhaupt nicht erbracht und konnte somit auch nicht im Bescheid M 1/98 berücksichtigt zu werden.

Zu den sonstigen Vorbringen der Parteien im Hinblick auf den Zusammenschaltungsbegriff hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Inhalt der Ermächtigung nach § 41 Abs 3 TKG ist die Erlassung einer Anordnung der Zusammenschaltung. Der Begriff Zusammenschaltung ist dabei in § 3 Z 16 TKG definiert als jener Netzzugang, der „die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen.“ Daraus ergibt sich, daß der Begriff der Zusammenschaltung nicht auf bestimmte Dienste, etwa auf 3,1 kHz Sprachübertragung, beschränkt ist. Aus der Definition der Zusammenschaltung ist die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, durch die Regulierung der Zusammenschaltung den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen (Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG aber jeder Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen). Dasselbe Ziel ist explizit auch in § 41 Abs. 1 TKG festgeschrieben.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich daher immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern (wie aus § 41 Abs. 1 TKG hervorgeht). Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste (64 kbit/s unrestricted oder 3,1 kHz audio oder speech) oder um welche Arten von Nutzern (Notrufträger, „normale Teilnehmer“, Freephonediensteanbieter oder Verbindungsnetzbetreiber) es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG.

Für die Auslegung der zusammenschaltungsrelevanten Bestimmungen des TKG sind insbesondere auch die Regulierungsziele des § 32 TKG sowie die Zielbestimmung des § 1 TKG relevant. § 32 Abs 1 Z 1 verpflichtet die Regulierungsbehörde, durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung (das ist unter anderem § 41 TKG)

einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Derzeit genießt die TA am Sprachtelefonmarkt eine marktbeherrschende Stellung (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.5.1998, M 1/98). Die durchgehende Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen (§ 32 Abs. 1 Z 1 TKG); neue Anbieter können sich zudem nur dann am Telekommunikationsmarkt etablieren, wenn ihre Kunden auch alle anderen Nutzer aus anderen Netzen erreichen können (§ 32 Abs. 1 Z 2 TKG). Die Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen würde einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen (§ 32 Abs. 1 Z 3 TKG).

Der Mindestumfang des Begriffes der Zusammenschaltung wird in § 38 Abs. 1 TKG normiert. Nach dieser Bestimmung hat die Zusammenschaltung zumindest die Leistungen des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreibers (§ 38 Abs. 1 Z 1 TKG), der Bereitstellung der Vermittlungsdaten an den Zusammenschaltungspartner (§ 38 Abs. 1 Z 2 TKG), die wechselseitige Gesprächsterminierung (§ 38 Abs. 1 Z 3 TKG) sowie die Bereitstellung der für die Verrechnung benötigten Daten (§ 38 Abs. 1 Z 4 TKG) zu umfassen. Die beantragten Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreiber sind daher wegen § 38 Abs. 1 Z 1 TKG jedenfalls im Kernbereich des Begriffs der Zusammenschaltung enthalten.

Zur Frage, ob auch der Netzzugang auf der Ebene der OVSt oder NVSt Zusammenschaltung im Sinne des § 3 Z 16 und des § 41 TKG darstellt, ist auf die bisherigen Ausführungen (siehe oben Punkt 4.5.2) zu verweisen. Wird die physische und logische Verbindung eines Telekommunikationsnetz mit jenem der TA auf der Ebene der OVSt oder NVSt begehrt, um die Kommunikation zwischen den Nutzern seines Netzes und des Netzes der TA zu ermöglichen oder zu verbessern (§ 41 Abs. 1 TKG), so handelt es sich um Zusammenschaltung. Dient etwa der Netzzugang auf der Ebene der OVSt oder NVSt dazu, ungleiche Netzauslastungen, etwa Überbelastungen einzelner Vermittlungsstellen (auch auf Seiten des Netzes der TA) zu vermeiden oder die Netzbelastungen durch die einzelnen Gespräche zu verringern, also eine effiziente Netzauslastung zu fördern, so wird dadurch die Kommunikation zwischen den Nutzern verbessert. Gerade die TA selbst forderte unter anderem im gegenständlichen Verfahren, daß ihre Zusammenschaltungspartner nicht nur auf einer HVSt sondern auf allen 7 HVSten mit ihr zusammenschalten, um sogenannte Schiefplastigkeiten des Verkehrs bzw. ineffiziente Netzauslastungen zu verhindern.

Daher kann in einem solchen Fall bei Scheitern von Verhandlungen, gemäß § 41 Abs 3 TKG von der Telekom-Control-Kommission die Zusammenschaltung auf der Ebene der OVSt bzw. NVSt angeordnet werden.

Das Argument der TA, der Netzzugang auf der Ebene der NVSt und der OVSt stelle einen Fall der „Entbündelung“ und des „besonderen Netzzugangs“ dar, weshalb es sich nicht um Zusammenschaltung handle (weshalb nach Ansicht der TA in weiterer Folge „weder die Telekom-Control-Kommission noch eine andere Regulierungsbehörde“ zur Anordnung eines solchen Netzzuganges zuständig sei), trifft nicht zu. Zu den Begriffen des allgemeinen und des besonderen Netzzuganges und deren Verhältnis zum Zusammenschaltungsbegriff ist auf die obigen Ausführungen (Punkt 4.5.1) zu verweisen.

Die Qualifikation eines Netzzuganges als Netzzugang zu einem entbündelten Netzelement (also zu einem Netzelement auf niedrigerer Hierarchiestufe als der HVSt) trägt nichts zur Frage bei, ob dieser Netzzugang als Zusammenschaltung zu qualifizieren ist. Daß es sich bei einem Netzzugang zu einem entbündelten Netzelement gleichzeitig um Zusammenschaltung handeln kann, zeigt schon § 37 Abs. 1 TKG: Die ersten drei Sätze dieser Norm regeln die Verpflichtung eines marktbeherrschenden Betreibers zur Gewährung von entbündeltem Netzzugang. Im letzten Satz dieses Absatzes („Ein solcher Betreiber hat insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zu ermöglichen.“) stellt klar, daß die Verpflichtung zur Entbündelung, wie sie in den ersten drei Sätzen geregelt ist, insbesondere im Rahmen der Zusammenschaltung gilt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß alle beantragten Dienste vom Begriff der Zusammenschaltung nach § 3 Z 16 und § 41 TKG erfaßt sind, und daß daher eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG besteht, eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu erlassen (zu den einzelnen Zusammenschaltungsleistungen siehe auch unten Punkt 4.8 ff).

#### 4.5.4 Der Begriff der Zusammenschaltung im Europarecht

Die nationalen Regelungen des Telekommunikationsrechtes dienen in weiten Bereichen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EGW sowie der ONP-Richtlinien. Vor diesem Hintergrund sind sie zu verstehen und auszulegen. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen stützen das Auslegungsergebnis.

Schon in Richtlinie 90/387/EWG (ONP-Richtlinie) wurden harmonisierte Grundsätze für den offenen, effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen vorgesehen, Diese sind auch auf die Zusammenschaltung anzuwenden, bei der es sich um eine Form des Netzzuganges handelt. Diese Grundsätze sind insbesondere Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung (Art 3 Abs 1 Richtlinie 90/387/EWG), sowie die Kostenorientierung (Z 4 1. Spiegelstrich Anhang 2 zur Richtlinie 90/387/EWG). Diese Grundsätze sollen nach der Richtlinie 90/387/EWG für alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten gelten (Z 4 Abs. 3 Anhang 2 zur Richtlinie 90/387/EWG; ebenso Anhang I Z 3 RL 97/51/EG). Aufbauend auf diesen Rahmen (so Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 97/33/EG) wurden die näheren Bedingungen der Zusammenschaltung in Richtlinie 97/33/EG geregelt. Ziel dieser Richtlinie ist es, „unabhängig von der verwendeten Technologie [...] allgemeine Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen, um eine durchgehende Interoperabilität von Diensten für Benutzer in der Gemeinschaft bereitzustellen“ (Erwägungsgrund 2 Richtlinie 97/33/EG). Ziel der Richtlinie ist es weiters, „neue Telekommunikationsdienste zu stimulieren und neue Formen der Zusammenschaltung [...] zu fördern“ (Erwägungsgrund 6). Diese Bestimmungen, die die Absicht des Richtliniengebers erhellen, sind auch bei der Auslegung der Richtlinie heranzuziehen.

Art 2 der Richtlinie 97/33/EG definiert die Zusammenschaltung als „die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen, die von derselben oder einer anderen Organisation genutzt werden, um den Nutzern einer Organisation die Kommunikation mit Benutzern derselben oder einer anderen Organisation oder den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien,

die Zugang zum Netz haben“ (Art 2 Abs. 1 lit a). Der Begriff des Telekommunikationsnetzes wird definiert als “die Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungseinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, mit denen Signale zwischen definierten Abschlußpunkten über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden“ (Art 2 Abs. 1 lit c).

Eine Einschränkung des Begriffes der Zusammenschaltung ist in Art 2 Zusammenschaltungsrichtlinie nicht vorgesehen. Vielmehr geht aus der erklärten Absicht des Richtliniengebers, die durchgehende Interoperabilität der Dienste sicherzustellen zu wollen, hervor, daß diese Interoperabilität bei allen den Benutzern zur Verfügung stehenden Diensten gewährleistet sein soll, um Nutzern verschiedener Organisationen die Kommunikation untereinander auf Basis dieser Dienste zu ermöglichen.

Art 3 Abs 2 Zusammenschaltungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die angemessene, effiziente Zusammenschaltung der in Anhang 1 angeführten öffentlichen Telekommunikationsnetze sicherzustellen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität dieser Dienste für alle Benutzer in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Anhang 1 Abschnitt 1 definiert dabei das feste öffentliche Telefonnetz als “das öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetz, das die Übermittlung von Sprache und Ton mit einer Bandbreite von 3,1 kHz zwischen Netzabschlußpunkten an festen Standorten unterstützt“. Der 2. Absatz des Anhang 1 der Zusammenschaltungsrichtlinie ordnet an, daß für Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht, die die genannten öffentlichen Telekommunikationsnetze anbieten, die Sonderverpflichtungen gemäß Art 4 Abs. 2 (Verpflichtung, allen begründeten Anträgen auf Netzzugang stattzugeben), Art 6 (Nichtdiskriminierung und Transparenz) und Art 7 (Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte) gelten.

Daraus leitete die TA offenbar ab, daß es sich bei allen anderen Diensten als der Sprachübertragung mit 3,1 kHz nicht um Zusammenschaltung handle. Weshalb jedoch – abgesehen vom Zugang zu „64 kbit/s unrestricted“ – die beantragten Zusammenschaltungsleistungen – etwa der Zugang zu tariffreien Diensten, Notrufen, oder der Netzzugang als Verbindungsnetzbetreiber – nicht unter den Begriff der Zusammenschaltung fallen sollen, ist aus der Einschränkung auf 3,1 kHz Sprachübertragung nicht erkenntlich. Auch über tariffreie Dienste, Notrufe oder beim Verbindungsnetzbetreiber wird in der Regel Sprachverkehr übertragen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß in dem vom ONP-Ausschuß gemäß Art 15 RL 97/33/EG herausgegebenen indikativen Standardzusammenschaltungsangebot (Indicative Reference Interconnection Offer, Version 2.2) vom 8. Mai 1998, ONPCOM 98-11bis, (unter anderem) Zusammenschaltungen auf lokaler Ebene („local exchanges“), Anrufabholung („call origination“), ISDN national und international, Notrufdienste („emergency services“), Zugang zu tariffreien Diensten („access to special Freephone numbers“) und Zusammenschaltung als Verbindungsnetzbetreiber („Carrier selection“) – als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt werden. Diese Leistungen stellen daher nach Ansicht des ONP-Ausschusses Zusammenschaltungsleistungen dar.

Über Art 3 Abs 2 RL 97/33/EG hinausgehende Verpflichtungen sind ferner in Art 4 der Richtlinie geregelt. Art 4 Abs 1 Zusammenschaltungsrichtlinie ordnet eine Verhandlungspflicht für die Zusammenschaltung an. Diese Verhandlungspflicht trifft all jene Organisationen, die zur Bereitstellung der in Anhang 2 angeführten öffentlichen

Telekommunikationsnetze oder –dienste befugt sind. Anhang 2 nennt hier unter Z 1 „Organisationen, die feste und/oder mobile öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetze und/oder der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste bereitstellen und dabei den Zugang zu einem oder mehreren Netzabschlußpunkten zu kontrollieren“. Z 4 nennt „Organisationen, die Telekommunikationsdienste bereitstellen und in dieser Kategorie gemäß den relevanten nationalen Lizenzierungs- oder Genehmigungsverfahren zur Zusammenschaltung befugt sind“.

Abs. 2 des Anhangs 2 ordnet an, daß die genannten Organisationen der Verhandlungspflicht des Art 4 Abs. 1 Zusammenschaltungsrichtlinie unterliegen und ferner nach Art 9 Abs. 2 Zusammenschaltungsrichtlinie einer zusätzlichen Überwachung durch die nationalen Regulierungsbehörden unterliegen. Art 9 Abs 2 der Zusammenschaltungsrichtlinie sieht für die nationalen Regulierungsbehörden die Befugnis vor, in den in Anhang 7 Abschnitt 1 angeführten Bereichen vorab Bedingungen festzulegen, sowie darauf hin zu wirken, daß die in Anhang 7 Abschnitt 2 angeführten Punkte in Zusammenschaltungsvereinbarungen abgedeckt werden. Bei den in Anhang 7 genannten Punkten handelt es sich exakt um die in der Anlage zur Zusammenschaltungsverordnung angeführten Punkten.

Inhalt der diese Organisationen treffende Verhandlungspflicht ist es, „eine gegenseitige Zusammenschaltung auszuhandeln, um die betreffenden Dienste anzubieten, damit die Bereitstellung dieser Netze und Dienste in der gesamten Gemeinschaft sichergestellt ist“ (Art 4 Abs. 1 Richtlinie 97/33/EG). Welches die betreffenden Dienste sind, gibt Art 4 nicht an. Im Zusammenhalt mit Anhang 2, der auf Art 4 Abs. 1 Zusammenschaltungsrichtlinie verweist und vice versa, ergibt sich jedoch eine Klärung: Die Verhandlungspflicht des Art 4 Abs. 1 Zusammenschaltungsrichtlinie trifft nämlich nach Z 1 des Anhangs 2 (wie bereits gesagt) Organisationen, die feste und/oder mobile öffentliche vermittelte Telekommunikationsnetze und/oder der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste bereitstellen und dabei den Zugang zu einem oder mehreren Netzabschlußpunkten kontrollieren. Dies bedeutet, daß nach RL 97/33/EG die TA eine Verhandlungspflicht hinsichtlich des Zugangs zu all jenen Diensten trifft, die sie selbst an einem Netzabschlußpunkt, den sie kontrolliert, bereitstellt.

Nun stellt die TA aber ISDN-Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie kontrolliert weiters Netzabschlußpunkte, an denen der Nutzer die ISDN-Dienste der TA in Anspruch nehmen kann. Es ist daher der ISDN-Dienst ein „betreffender Dienst“ im Sinne von Art 4 Abs 1. Da zur Bereitstellung dieses Dienstes eine Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted nötig ist, besteht also seitens der TA aufgrund von Art 4 Abs 1 RL 97/33/EG jedenfalls eine Pflicht zur Aushandlung einer Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted.

Weiters besteht aufgrund des allgemeinen europäischen Wettbewerbsrechts (Art 86 EGV) eine Pflicht marktbeherrschender Anbieter – und damit der TA –, den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen zu gewähren. Dazu zählt insbesondere die Pflicht zur Zusammenschaltung der Netze (Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor vom 22.8.1998, ABl Nr. C 265, S. 2 ff; im folgenden „Mitteilung“).

Welche Einrichtungen in diesem Sinn als wesentlich anzusehen sind, wird von der Europäischen Kommission in Rn 91 der Mitteilung dargelegt: „Es reicht nicht aus, daß die Stellung des Unternehmens, das den Zugang beantragt, bei Gewährung des Zugangs vorteilhafter wäre; vielmehr muß die Verweigerung des Zugangs dazu führen, daß die beabsichtigten Aktivitäten entweder gar nicht durchgeführt werden können oder aber auf unvermeidbare Weise in hohem Maße unwirtschaftlich werden.“

Nun kontrolliert die TA nach wie vor nahezu 100% aller Festnetzanschlüsse. Gewährt sie ihren Konkurrenten keinen Zugang zu den bei ihr angeschlossenen Teilnehmern (einschließlich Notrufträgern und Freephone-Anbietern), so ist es einem Konkurrenten nicht möglich, seinen Kunden eine Verbindung zu den TA-Teilnehmern anzubieten. Wollte er dies, so müßte er das gesamte Netz der TA über das gesamte Bundesgebiet hinweg verdoppeln, um jeden TA-Teilnehmer (einschließlich Notrufträgern und Freephone-Anbietern) erreichen zu können. In diesem Sinn ist den Ausführungen der TA auf S. 5 f. ihrer Stellungnahme vom 17.8.1998 (ON 17) zu entgegen, daß der Zugang zu Notrufträgern und zu den bei der TA angeschalteten Freephone-Anbietern sehr wohl eine wesentliche Einrichtung ist, der Zugang dazu also im Sinne der Ausführungen der TA „unbedingt notwendig“ ist. Betreffend des Zugangs zu 64 kbit/s unrestricted ist zu sagen, daß dieser Zugang insofern eine wesentliche Einrichtung ist, als ISDN-Dienste ohne diesen Zugang zum TA-Netz von Wettbewerbern nicht für Telekommunikationsverbindungen mit TA-Teilnehmern angeboten werden können (außer wiederum die gesamte TA-Infrastruktur wird dupliziert, was gegenwärtig wirtschaftlich unmöglich ist).

In ihren Entscheidungen ATLAS (ABI Nr. L 239 vom 19.9.1996, S 23ff) und PHOENIX/Global One (ABI Nr. L 239 v. 19.9.1996, S 57ff) entschied die Europäische Kommission auf Basis von Art 85 EGV weiters, daß es Deutsche Telekom (DT) und France Telecom (FT) untersagt ist, jeglicher Einheit eines von beiden Unternehmen geschaffenen Gemeinschaftsunternehmens Zugangsbedingungen einzuräumen, die es dem Gemeinschaftsunternehmen ermöglichen würden, Dienste anzubieten, die von Wettbewerbern aufgrund von Nutzungsbeschränkungen (die den Mitbewerbern von DT und FT für die Nutzung erbrachter Dienste und überlassener Infrastruktur auferlegt werden) nicht angeboten werden können. Ausdrücklich untersagen die genannten Kommissionsentscheidungen eine solche Bevorzugung des Gemeinschaftsunternehmens gegenüber Mitbewerbern im Hinblick auf einen solchen Netzzugang, der dem Gemeinschaftsunternehmen die Bereitstellung des ISDN-Dienstes ermöglicht. In ihrer Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor ist die Europäische Kommission der Ansicht, daß aufgrund von Art 86 EGV eine Verpflichtung des marktbeherrschende Unternehmens besteht, unabhängige Kunden auf dieselbe Weise zu behandeln, wie seine eigene Tochterfirma oder seinen downstream-Dienstleistungsarm (Bekanntmachung, Rz 126). Da die TA sich selbst den Zugang zum bearer service 64 kbit/s unrestricted einräumt, ist sie daher auch aus diesem Grund verpflichtet, ihn auch unabhängigen Kunden, also alternativen Anbietern, zu gewähren.

In Rz 52 der Mitteilung führt die Kommission aus, daß es den marktbeherrschenden Unternehmen aufgrund der Wettbewerbsregeln verboten ist, dritten Anbietern von Telekommunikationsdiensten den Zugang zu verweigern, besonders wenn der vom Dritten angebotene Dienst im Wettbewerb zu einem vom marktbeherrschenden Unternehmen selbst angebotenen Dienst stehen wird. Diese Verweigerung könne auch

in ungerechtfertigten Verzögerungen oder in der Anwendung unvorteilhafter Bedingungen bestehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Oberstes Ziel der Zusammenschaltungsrichtlinie 97/33/EG ist es, die durchgehende Interoperabilität der Dienste für die Benutzer in der Gemeinschaft sicherzustellen. Es besteht hinsichtlich aller beantragten Zusammenschaltungsleistungen (außer möglicherweise 64 kbit/s unrestricted) aufgrund Art 3 Abs 2 RL 97/33/EG eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine angemessene Zusammenschaltung sicherzustellen. Hinsichtlich 64 kbit/s unrestricted normiert Art 4 RL 97/33/EG jedoch jedenfalls eine Verhandlungspflicht. Zudem ist die TA aufgrund von Art 86 EGV jedenfalls verpflichtet, den Zugang zu den beantragten Diensten zu gewähren.

#### 4.5.5 Vorabentscheidung

Wie bereits dargelegt sind die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen klar. Daß auch die anderen Mitgliedstaaten den Begriff der Zusammenschaltung weit auslegen, zeigt schon das bereits zitierte Dokument des ONP-Ausschusses. Dieser Ausschuß, dem eine beratende Funktion für die Europäische Kommission zukommt, wurde gemäß Art 9 der RL 90/387/EWG eingerichtet. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und zieht auch Vertreter der Fernmeldeorganisationen, der Benutzer, Verbraucher und Hersteller zu Rate. In dem von diesem Ausschuß herausgegebenen indikativen Standardzusammenschaltungsangebot (Indicative Reference Interconnection Offer, Version 2.2) vom 8. Mai 1998, ONPCOM 98-11bis, werden (unter anderem) Zusammenschaltungen auf lokaler Ebene („local exchanges“), Anrufabholung („call origination“), ISDN national und international, Notrufdienste („emergency services“), Zugang zu tariffreien Diensten („access to special Freephone numbers“) und Zusammenschaltung als Verbindungsnetzbetreiber („Carrier selection“) – als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt.

Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission derart offenkundig, daß keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel für die Beantwortung der gestellten Fragen bleibt. Wie der EuGH in der Rs 283/81, CILFIT, Slg 1982, S 3415, festgestellt hat, muß aber eine vorlageverpflichtete Stelle nicht schon deshalb, weil eine Partei geltend macht, daß das Verfahren eine Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwerfe, einen Vorlagebeschluß fassen.

### **4.6 Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte**

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht aber auch fest, daß die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen. Diese stellen ja die essentialia einer Zusammenschaltungsvereinbarung dar. Eine Anordnung nach § 41 Abs. 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung. Nach welchen Kriterien das Entgelt festzusetzen ist, ist freilich gesetzlich (und europarechtlich) determiniert.

#### 4.6.1 Europarechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel „harmonisierte Tarifgrundsätze“: „Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“. „Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen



Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“

Daraus erhellt, daß nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein sollen.

Art 17 Abs 2 Richtlinie 98/10/EG stellt klar, daß die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste des marktbeherrschenden Unternehmens kostenorientiert zu sein haben. Unbestritten ist, daß es sich beim Netz der TA um ein festes öffentliches Telefonnetz im Sinne der RL 98/10/EG handelt. Auch der Netzzugang auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted ist eine Art der Nutzung des Netzes der TA (bzw. eines Dienstes der TA, wenn man den Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted als einen Dienst bezeichnen will). Das Entgelt für diesen Netzzugang hat daher nach den genannten Richtlinien kostenorientiert zu sein.

Freilich ergibt sich dies auch schon aus Art 86 EGV: Gemäß dieser Bestimmung bedeutet die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung unangemessener Verkaufspreise eine Form des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Die Angemessenheit wird dabei aufgrund des Werts der Gegenleistung beurteilt (EuGH Rs 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207 Rn 257). Für die Beurteilung der Angemessenheit werden auch Vergleiche mit Preisen anderer Unternehmen (EuGH Rs 110/88, Lucazeau ua/SACEM, Slg 1989, 2811 Rn 25), Vergleiche mit anderen geographischen Gebieten, die dem Wettbewerb unterliegen (EuGH Rs 30/87, Bodson, Slg 1988, 2479 Rn 31), oder die Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens (z.B. EuGH Rs 66/86, Ahmed Saeed Flugreisen, Slg 1989, 803 Rn 43) herangezogen. Die Kommission führt im speziellen aus, daß sie in passenden Fällen die Berechnungen der Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens durch die nationalen Telekom-Regulierungsbehörden zur Bestimmung eines angemessenen Preises heranziehen würde (Mitteilung, Rn 109).

Eine weitere Form von Mißbrauch ist der sogenannte „price squeeze“ (zweifacher Preisdruck), der gegeben ist, wenn die nachgeordneten Sparten des marktbeherrschenden Unternehmens selbst nicht wirtschaftlich arbeiten könnten, wenn der den Wettbewerbern für die Nutzung der vorgelagerten Einrichtungen (dies wäre im konkreten Fall das Core Network) berechnete Preis zugrunde gelegt würde (Mitteilung, Rn 117).

Aufgrund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 17 Abs 2 RL 98/10/EG sowie aufgrund Art 86 EGV ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Leistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Für Zusammenschaltungsleistungen wird dies auch explizit in Art 7 Abs 2 der RL97/33/EG ausgeführt. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

#### 4.6.2 Nationales Recht

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO.

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, daß „(e)ntsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden

Unternehmen Anwendung“ findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen. Der Verweis auf diese Richtlinien bewirkt, daß diese Richtlinien von der Regulierungsbehörde insofern beachtet werden müssen, als sie kraft des Europarechtes direkt wirken und unmittelbar anwendbar sind, oder insofern sie aufgrund der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts indirekt Wirksamkeit inter partes haben.

Art 17 Abs 2 RL 98/10/EG (iVm RL 90/387/EWG idF RL 97/51/EG) normiert – wie bereits dargelegt - eindeutig eine Pflicht des marktbeherrschenden Festnetzanbieters, die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste kostenorientiert zu gestalten.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber der ZusammenschaltungsVO in § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff „Zusammenschaltungsentgelte“ kann dabei nichts anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der ZusammenschaltungsVO ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, daß die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 ZusammenschaltungsVO zu ermitteln sind. § 9 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Diese Auslegung steht auch in Übereinstimmung mit den Regulierungszielen des § 1 TKG sowie des § 32 Abs. 1 TKG. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 TKG ist die Regulierungsbehörde insbesondere verpflichtet, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern. Dazu ist es notwendig, die durchgehende Interoperabilität der Dienste sicherzustellen. Kann ein neu in den Markt eintretender Betreiber seinen Kunden etwa ISDN-Dienste nur im eigenen Netz, nicht aber bei Gesprächen mit TA-Kunden anbieten, so ist dadurch sein Markteintritt gefährdet. Dasselbe gilt, wenn die Festsetzung des Entgelts für den Zugang zu Notrufen oder tariffreien Diensten ins Belieben der TA gestellt wird, die ja selbst kein Interesse am Markteintritt neuer Betreiber hat. Die Kostenorientierung sämtlicher Zusammenschaltleistungen ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Die Öffnung einzelner Marktsegmente (z.B. ISDN) für den Wettbewerb ist weiters im Sinne des § 1 Abs. 1 TKG (Förderung des Wettbewerbs) und § 32 Abs. 1 Z 1 TKG (Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs) gefordert. Da der steigende Wettbewerb im Marktsegment der ISDN-Dienste insbesondere zu sinkenden Preisen führen wird, ist die kostenorientierte Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für ISDN-Dienste letztlich auch im Sinne der Förderung der Standortqualität Österreichs iSd § 1 Abs. 2 Z 1 TKG gelegen.

Letztlich verpflichtet § 32 Abs. 1 Z 4 TKG die Regulierungsbehörde, die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzuganges gemäß ONP sicherzustellen. Zu diesen Grundsätzen gehört aber gemäß Anhang I RL 97/51/EG und Art 17 Abs. 2 RL 98/10/EG der Grundsatz der Kostenorientierung. Dieser erstreckt sich gemäß Anhang I Z 3 RL 97/51/EG „auf alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten“.

Zur Frage, ob ein allfälliges Zugangsdefizit (Access Deficit) als zusätzliches Kostenelement bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zu berücksichtigen ist, wird grundsätzlich auf die Ausführungen verwiesen, die bereits in der Bescheidbegründung zu Z 1/97 gemacht wurden.

Unter dem Begriff des "Access Deficit" versteht man jenes Defizit, welches entsteht, "wenn die Einnahmen eines Betreibers aus Anschluß- und Mietgebühren keine vertretbare Rendite im Verhältnis zum investierten Kapital liefern. Beim investierten Kapital handelt es sich um jenes Kapital, das investiert wurde, um den Kunden Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu gewähren. Die Rendite beschreibt das Verhältnis von rechnerischem Gewinn und rechnerischem investierten Kapital." (Mitteilung der Europäischen Kommission über Bewertungskriterien für nationale Systeme der Kostenrechnung und Finanzierung im Universaldienst in der Telekommunikation und Leitlinien für die Mitgliedstaaten für die Anwendung dieser Systeme vom 27.11.1996, KOM (96) 608, Glossar.)

Mit anderen Worten bezeichnet der Begriff des "Access Deficit" oder Zugangsdefizit jenes Defizit, welches im Geschäftsfeld des lokalen Zugangs besteht und durch Gewinne aus nationalen und internationalen Diensten abgedeckt (quersubventioniert) wird (Punkt 5.2 der Begründung der Empfehlung der Europäischen Kommission KOM(98) 50 endg.).

Ein solches Zugangsdefizit darf nach der geltenden nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage gar nicht bestehen: Für die Endkumentarife ist nämlich in zahlreichen Regelungen (Art 17 RL 98/10/EG, § 18 Abs. 6 TKG und § 3 Abs. 2 Telekom-TarifgestaltungsV BGBl II, 1997/650 = TTV) das Prinzip der Kostenorientierung – das heißt auch: Kostendeckung – angeordnet (im Rahmen der Endkumentarife sind dabei die Kosten nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung zu ermitteln). Es besteht ferner aufgrund von § 3 Abs. 2 TTV. Sollte die TA dieser Verpflichtung nicht nachkommen, könnte dies nicht dazu führen, daß alternative Netzbetreiber für ein Versäumnis der TA finanziell in Form eines Zuschlages zu den Zusammenschaltungsentgelten aufkommen müßten.

Aufgrund § 41 Abs. 3 TKG iVm mit § 8 ZusammenschaltungsVO – sowie unter Berücksichtigung von Art 12 Abs. 2 RL 95/62/EG und der Empfehlung KOM(98)50 endg. – kann, wie bereits im Bescheid Z 1/97 ausgesprochen und dort näher begründet, auf die Zusammenschaltungsentgelte kein Beitrag zu einem allfälligen Zugangsdefizit aufgeschlagen werden. Für die Zusammenschaltungsentgelte gilt daher ausschließlich der Grundsatz der Kostenorientierung, wie er in Umsetzung des Art 7 Abs. 2 RL 97/33/EG in § 41 Abs. 3 TKG bzw. § 8 ZusammenschaltungsVO festgelegt ist.

#### 4.6.3 Vorabentscheidung

Von seiten der TA wird angeregt, die Frage, ob sämtliche Leistungen, für die die Zusammenschaltung begehrt wird, dem Grundsatz der Kostenorientierung unterliegen, sowie die Frage nach einer für die Umstellung des Kostenrechnungssystems zu gewährenden Übergangsfrist dem EuGH zur Vorabentscheidung gemäß Art 177 EG-

Vertrag vorzulegen. Zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens wäre die Telekom-Control-Kommission aber nur dann verpflichtet, wenn sie begründete Zweifel daran haben müßte, daß die von ihr für zutreffend befundene Interpretation des nationalen Rechts mit den Anforderungen des in Frage kommenden Gemeinschaftsrecht in Widerspruch geraten könnte (vgl. etwa VfSlg 14390/1996).

Wie bereits ausführlich dargelegt, liegt den ONP-Richtlinien ein weites Verständnis des Begriffes „Zusammenschaltung“ zugrunde. Sie differenzieren nicht weiters zwischen verschiedenen Zusammenschaltleistungen. Aus keiner Richtlinienbestimmung ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, bestimmte Zusammenschaltleistungen dem Grundsatz der Kostenorientierung zu unterwerfen und andere nicht.

Daß aber der Begriff Kostenorientierung bedeutet, daß der Entgeltberechnung eine Kostenrechnung auf der Basis der FL-LRAIC zugrundezulegen ist, ergibt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Der Sinngehalt der in den Richtlinien verwendete Begriff „Kostenorientiertheit“ wird deutlich aus einer auf Art 7 Abs. 5 der Zusammenschaltungsrichtlinie gestützte und im Verfahren nach Art 15 dieser Richtlinie zustandegekommene, an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Jänner 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt, ABI Nr L 73/42 vom 13.3.1998 (im folgenden: Empfehlung), die zur Interpretation heranzuziehen ist.

Punkt 3 der Empfehlung legt fest, daß die „Zusammenschaltungskosten auf der Grundlage der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen Kosten berechnet werden (sollten), da diese Kosten denen eines effizienten Betreibers, der moderne Technologien einsetzt, sehr nahe kommen. Zusammenschaltungsentgelte, die auf solchen Kosten beruhen, können berechnete Zuschläge enthalten, um einen Teil der zukunftsrelevanten Gemeinkosten eines effizienten Betreibers abzudecken, die unter Wettbewerbsbedingungen anfallen würden.“

Die Europäische Kommission schlägt in ihrer Begründung zur Empfehlung zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte) vor, „Bottom Up Modellrechnungen durchzuführen, denen das ökonomische Modell eines effizienten Netzes zugrundeliegt, anhand dessen die Zusammenschaltungskosten durch Summierung der Kosten einzelner Netzelemente ermittelt werden können. Durch Abstimmung der Ergebnisse dieser Modellrechnungen mit den Ergebnissen von Top Down Modellen (denen Wiederbeschaffungskosten zugrunde liegen und bei denen versucht wird, die Zusammenschaltungskosten durch Zurechnung und Eliminierung von Kostenelementen zu errechnen) kann nachgewiesen werden, daß die berechneten Zusammenschaltungskosten grob richtig sind.“ Diese Berechnungsmethoden werden auch in den anderen Ländern verwendet, die kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte nach FL-LRAIC errechnen.

Daß die Bundesrepublik Deutschland den Grundsatz der Kostenorientiertheit im deutschen Telekommunikationsgesetz derart umgesetzt hat, daß sich „Entgelte ... an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren“ haben (§ 24 deutsches Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996), beweist, daß nicht nur die österreichische Regulierungsbehörde den Begriff Kostenorientiertheit im dargelegten Sinn versteht.

Die Richtlinien räumen den Mitgliedstaaten keine Übergangsfristen ein, innerhalb derer sie andere Entgeltberechnungen anwenden könnten. Solche Übergangsvorschriften wurden auch nicht hinsichtlich der schon vor Beitritt in Geltung stehenden ONP-Richtlinien im Beitrittsvertrag verankert. In bezug auf sämtliche einschlägige Richtlinien ist zudem die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen. Aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für die Einräumung einer Übergangsfrist.

Punkt 5 der Empfehlung legt den Mitgliedstaaten sogar nahe, für den Fall, daß die Entgelte außerhalb der auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ ermittelten und in der Z 4 angegebenen Entgeltspannen liegen, ihre Rechte nach Art 7 Abs. 2 Zusammenschaltungsrichtlinie zu nutzen und eine umfassende Rechtfertigung der vorgeschlagenen Entgelte zu verlangen sowie gegebenenfalls rückwirkend Änderungen der Zusammenschaltungsentgelte zu verfügen. Die in Z 4 angegebenen Entgeltspannen auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ werden als breit genug angesehen, um den bekannten Kostenunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Kommission am 29. Juli 1998 eine neue Empfehlung zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte) erlassen hat, in der sie für den Zeitraum ab 1. Jänner 1999 neue Bandbreiten auf der Basis der „besten gegenwärtigen Praxis“ vorgibt.

Vor diesem Hintergrund bleibt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission kein Raum für vernünftige Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechts, weder betreffend die Frage der Auslegung des Begriffes Kostenorientierung, noch betreffend die Einräumung einer Übergangsfrist.

#### **4.7 Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten**

Die Entscheidung gemäß § 41 TKG ist eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Entscheidung, die darauf abzielt, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen. Dies ergibt sich schon aus einer historischen Interpretation der Bestimmung: Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TKG (759 BlgNR 20. GP, 51) betonen das Primat vertraglicher Vereinbarungen. Die Rolle der Regulierungsbehörde wird dabei folgendermaßen beschrieben: „Zusammenschaltung basiert grundsätzlich auf privatrechtlichen (vertraglichen) Vereinbarungen. Nur für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, wird die Regulierungsbehörde als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“.

Das Wesen des Verfahrens nach § 41 TKG besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, daher in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97).

Im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG sind allerdings nicht nur die Interessen der beiden Verfahrensparteien zu berücksichtigen. Gemäß Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG, die – nicht nur gemäß § 41 Abs 3 TKG – von der Telekom-Control-Kommission bei Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung zu berücksichtigen ist, hat die Regulierungsbehörde unter anderem die Interessen der Benutzer, ordnungspolitische Verpflichtungen, das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und Benutzern eine breite Palette von Telekommunikationsdiensten bereitzustellen, die Verfügbarkeit technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu der geforderten Zusammenschaltung, das Streben nach Sicherstellung gleichwertiger Zugangsvereinbarungen, die Notwendigkeit, die Integrität des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten, die Art des Antrages im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben, die relative Marktstellung der Parteien, die Interessen der Öffentlichkeit, die Förderung des Wettbewerbs und die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten, zu berücksichtigen.

Nach Art 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/33/EG fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Weitere Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG sind § 1 TKG und § 32 TKG, dessen Abs. 1 die Regulierungsbehörde verpflichtet, die dort genannten Regulierungsziele „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“, also auch durch das im selben Abschnitt des Gesetzes („Wettbewerbsregulierung“) geregelte Verfahren nach § 41 TKG, zu verfolgen.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

Diesem Prinzip folgend wurde versucht, die Anordnung textlich und inhaltlich möglichst an dem Antrag der Antragstellerin (ON 1, Anlage ./A) bzw dem in eventu von der TA beantragten Gegenantrag (ON 17, Anlage ./ Aa) zu orientieren (siehe dazu bereits oben, Punkt 4.3).

## **4.8 Anhang 11 – Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit**

### 4.8.1 Allgemeines

Im Anhang 11 werden jene Regeln angeordnet, die notwendig sind, um aus dem Allgemeinen Teil einschließlich dessen Anhängen 1 bis 9 einen vollständigen Zusammenschaltungsvertrag hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen Terminierung und (terminierender) Transit zu machen. Grundsätze der Entgeltregelung bzw. die Höhe der Entgelte wurden bereits im Verfahren Z 1/97 geregelt. Diese Festlegungen werden daher nicht wiederholt; es wird diesbezüglich bloß auf den rechtskräftigen Bescheid Z 1/97 verwiesen.

#### 4.8.2 Zum Inhalt der Anordnung

Im Sinne des im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, ausgesprochenen Prinzips der Reziprozität ordnet Pkt. 1 des Anhangs 11 („Grundsätzliches“) – dem Antrag folgend – die Verpflichtung der Antragstellerin an, Terminierungs- und Transitleistungen auf die gleiche Weise wie die TA zu erbringen. Die Bestimmung sichert die Gegenseitigkeit der Zusammenschaltungsrechte und –pflichten. Abweichend vom TA-Antrag wird explizit nur der Zusammenschaltungspartner verpflichtet; die TA ist bereits durch den Allgemeinen Teil, einschließlich dessen Anhängen 1-10, zu den entsprechenden Leistungen verpflichtet.

Pkt. 2 enthält unter dem Titel „Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen des Zusammenschaltungspartners“ einen Verweis auf die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97. Da die Entgelthöhe und die Entgeltgrundsätze, wie schon erwähnt, bereits rechtskräftig (gegenüber der Antragstellerin und der TA) festgelegt wurden, bedurfte es keiner neuerlichen Festlegung. Die getroffene Anordnung entspricht der beantragten Anordnung; dem in eventu gestellten Gegenantrag der TA, der eine Einschränkung auf die Verkehrsart „speech/ 3,1kHz audio“ vorsah, konnte nicht Folge geleistet werden (siehe dazu unten Punkt 4.11).

Pkt. 3 des Anhangs 11 („Zustimmung von Betreibern von Drittnetzen“) betrifft die Pflicht des Ursprungsnetzbetreibers, im Falle des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners die Zustimmung des Betreibers des Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz und zur Direktverrechnung zwischen Ursprungsnetzbetreiber und Drittnetzbetreiber einzuholen. Die Positionen der Antragstellerin und der TA sind in diesem Punkt im wesentlichen deckungsgleich; allein die Formulierung des TA-Antrages hätte eine Einschränkung auf „speech /3,1 kHz audio zur Folge, weshalb diesbezüglich (im Hinblick auf die Anordnung der Zusammenschaltungspflichten hinsichtlich ISDN, siehe Anhang 15) dem Antrag der Antragstellerin Folge geleistet wurde. Die Formulierung der Verpflichtung soll die Reziprozität der Verpflichtung zur Zustimmungseinholung des Drittnetzbetreibers sicherstellen.

Gleichfalls auf eine Zustimmungsverpflichtung zielt Pkt. 4 des Anhangs 11 („Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen“) ab. Die Bestimmung sieht vor, daß eine Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen im Netz der TA bzw der Antragstellerin erst nach vorheriger Genehmigung durch die TA bzw. die Antragstellerin erfolgen darf. Dieser Anordnungspunkt entspricht der beantragten Anordnung; im TA-Gegenantrag fehlt es an einem Äquivalent. Es sprechen jedoch keine sachlichen Gründe dagegen, die Terminierung von der vorherigen Zustimmung des Zusammenschaltungspartners abhängig zu machen. Dieser hat dabei allerdings die telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen – insbesondere iSd § 41 TKG das Ziel, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern – zu beachten. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen wird daher nur dann in Frage kommen, wenn grundlegende Anforderungen iSd Art 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG (§ 39 TKG) eine solche Vorgangsweise erlauben.

Pkt. 5 des Anhangs 11 („Financial Clearing bei Transit“) sieht die Direktverrechnung wechselseitiger Zusammenschaltungsentgelte zwischen dem Ursprungsnetzbetreiber (TA oder Antragstellerin) und dem Betreiber des Drittnetzes im Falle des Transits durch das Netz einer Partei (Transitnetzbetreibers) vor. Die Anordnung folgt dem diesbezüglichen

Antrag der Antragstellerin. Im TA-Vorschlag wurden zwei verschiedene Varianten der Verrechnung angeboten; eine davon auf Direktverrechnung der Zusammenschaltungsentgelte gerichtet, die andere auf die Möglichkeit der Verrechnung durch den Transitnetzbetreiber (gegen ein noch zu vereinbarendes „clearing-Entgelt“). Da die Antragstellerin in ihrem Antrag aber nur die Direktverrechnung wünscht, wurde nur diese angeordnet. Sollte ein Wunsch nach Verrechnung durch den Transitnetzbetreiber seitens der Antragstellerin nachträglich entstehen, steht einer weitergehenden privatautonomen Vereinbarung der Verfahrensparteien nichts entgegen. Die in der Anordnung gewählte Formulierung sichert die Reziprozität der Direktverrechnung.

Die Regelung des Pkt. 6 des Anhangs 11 („Übergabe des terminierenden Verkehrs von TA an den Zusammenschaltungspartner“) klärt, nach welchem Prinzip die Übergabe des terminierenden Verkehrs der TA an das Netz der Antragstellerin erfolgt und welche Entgelte dafür zu entrichten sind. Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt der Regelung zufolge grundsätzlich am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkennzahl des gerufenen Teilnehmers zuständig ist. Dies entspricht nach derzeitigem Nummerierungsschema der ersten Ziffer der Ortsnetzkennzahl (ONKZ). Soweit die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, nicht möglich ist (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Auch das dafür zu leistende Entgelt wird bilateral vereinbart, mangels Vereinbarung ist aber ein Entgelt zu entrichten, das jenem für den Verkehrstyp V3 entspricht. Solange zwischen den Zusammenschaltungspartnern keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer TA-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben. Sollten die ONKZ abweichend festgelegt werden, ist die Zuordnung neu zu vereinbaren. Die angeordnete Regelung weicht von der beantragten Regelung ab. Der Antrag zielte auf eine einseitige Festlegung von ONKZ an Netzübergangspunkten durch die Antragstellerin ab. Durch die getroffene Regelung, die ihrem Inhalt nach eher dem TA-Gegenantrag entspricht, soll dem Prinzip der freien Vereinbarung Rechnung getragen werden; dh soweit eine Übergabe an dem NÜP der HVSt, die für die ONKZ zuständig ist, aus einem nicht der TA zurechenbaren Grund nicht möglich ist (z.B. mangelnder Ausbaustand der Antragstellerin) soll eine Vereinbarung zwischen Antragstellerin und TA gesucht werden. Für das Entgelt wird im Falle nicht erreichter Einigung jedoch V3 (Terminierung mit einem HVSt-Durchgang) festgelegt, um die Partei, die die fehlende Zusammenschaltung an der relevanten HVSt nicht zu vertreten hat, nicht zu benachteiligen. Um die Parteien zu einer einvernehmlichen Regelung zu motivieren bzw. ein Hinauszögern einer Vereinbarung durch mangelnde Verhandlungs- bzw. Einigungsbereitschaft zu verhindern, sieht die Anordnung zudem eine „Übergangsregelung“ betreffend die Verkehrsübergabe in Form der Verpflichtung, am nächstgelegenen NÜP zu übergeben, vor. Dafür soll ein leistungsgerechtes Entgelt (V3 oder V4 entsprechend) verrechnet werden.

Pkt. 7 des angeordneten Anhangs 11 („Rufnummernformate“) bestimmt, daß im Falle der Terminierung und des Transits in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. „address complete“, „answer“ und „initial address“) die Rufnummer im nationalen Format übergeben wird. Die Anordnung entspricht den inhaltsgleichen Anträgen der Antragstellerin bzw. der TA.



Der letzte Pkt. des angeordneten Anhangs 11, Pkt.8, betrifft die Verpflichtung zur Freischaltung. Die TA ist aufgrund der Anordnung verpflichtet, die Freischaltung zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Jedenfalls hat die Freischaltung innerhalb einer Woche ab Bescheidzustellung zu erfolgen. Die Aufnahme dieser Regelung soll klarstellen, daß aufgrund der Anordnung die Freischaltung der Netze durch die TA geschuldet ist. Beweggrund für die ausdrücklich Aufnahme dieser klarstellenden Regelung sind die im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung zwischen der TA und der Antragstellerin aufgetretenen Probleme (vgl dazu den Bescheid der Telekom-Control GmbH, GZ RWBR 001 und 002/98; veröffentlicht auf der Website der Regulierungsbehörde: <http://www.tkc.at>). Die mit einer Woche bemessene Frist läßt sich aus den Ermittlungsergebnissen begründen, denen zufolge eine Freischaltung des bloß auf „maintenance“ geschalteten Joining Links zum Netz der Antragstellerin innerhalb weniger Tage, jedenfalls aber innerhalb von vier Tagen, erfolgen kann.

#### **4.9 Anhang 12 – Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber**

##### 4.9.1 Pflicht zur Zusammenschaltung und Grundsätze der Kostenberechnung

Schon in den allgemeinen Ausführungen zum Begriff der Zusammenschaltung (siehe oben) wurde klargestellt, daß die Gewährung des Zugangs zum Netz des Verbindungsnetzbetreibers jedenfalls als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren ist.

Bereits aufgrund der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Z 16 TKG ergibt sich unzweifelhaft, daß der Zusammenschaltungsbegriff auch den Zugang zum Verbindungsnetzbetreiber (VNB) umfaßt. Denn es soll im Wege der Zusammenschaltung, also der physischen und logischen Verbindung von Telekommunikationsnetzen, den an verschiedenen Netzen angeschalteten Nutzern nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Kommunikation ermöglicht werden. Mittelbar ist die Kommunikation der an verschiedenen Netzen angeschalteten Nutzern aber nur dann, wenn zwei Netze durch ein dazwischenliegendes Netz, eben ein Verbindungsnetz, miteinander verbunden werden. An dieser Interpretation ändert auch die Tatsache nichts, daß gegebenenfalls auch zwei Nutzer, die am gleichen Netz angeschaltet sind, über ein Verbindungsnetz miteinander verbunden werden können, sodaß auch dann von Zusammenschaltung die Rede sein muß. Denn wie die Antragsteller richtig ausführen, kann für den Sachverhalt, in dem dem Nutzer des Netzes A durch VNB die Kommunikation mit dem Nutzer des Netzes B ermöglicht wird, nichts anderes gelten, als für den Sachverhalt, indem dem Nutzer des Netzes A durch VNB die Kommunikation mit dem Nutzer desselben Netzes (also Netzes A) ermöglicht wird.

Zusätzlich wird dies durch § 38 TKG verdeutlicht. Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TKG gehört zum Mindestumfang der Zusammenschaltung die „Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan“. Die beiden Varianten („vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes“) stehen für die in der NVO näher geregelten Begriffe der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (§ 11 NVO: dauerhafte Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) und der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (§ 10 NVO: Auswahl des VNB bei jedem Wählvorgang). Der Zugang zum VNB, dh also die Zustellung von Gesprächen des Endkunden an den VNB fällt daher – unabhängig davon, ob diese aus der Sicht des Endkunden dauerhaft oder im Einzelfall erfolgt – jedenfalls unter den Zusammenschaltungsbegriff.

Die von der TA beantragte Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin (ON TA-Stellungnahme S 22), die damit begründet wird, daß es sich bei dem Zugang zum Verbindungsnetz um keine Zusammenschaltungsleistung handle, kann daher auf Grund des völlig klaren Gesetzeswortlauts nicht Folge geleistet werden.

Die Heranführung der Gespräche eigener Kunden an den VNB – die sogenannte Gesprächsoriginierung (bzw der originierende Transit) - ist somit zweifelsfrei eine Zusammenschaltungsleistung. Sie ist daher entsprechend den für Zusammenschaltungsleistungen gemäß § 41 Abs. 3 TKG bzw § 8 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO geltenden Kostenstandards zu berechnen. Gemäß § 41 Abs. 3 TKG findet daher der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Höhe der originierenden Entgelte Anwendung. Gleichfalls ordnet auch § 8 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO an, daß Zusammenschaltungsentgelte entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung zu berechnen sind; sie sind auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 ZusammenschaltungsVO zu erstellen. § 9 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Auch auf die Europarechtskonformität der Entgeltbestimmungen für die Berechnung von Zusammenschaltungsleistungen wurde bereits ausführlich eingegangen (siehe Punkt 4.6.1). An dieser Stelle soll daher nur noch ergänzend auf das (auch von der TA in ihrer Stellungnahme ON S 18 zitierte) ONP-Ausschuß-Dokument ONPCOM 98-33 vom 24.06.1998 verwiesen werden. Unter Pkt. 3.1. „Pricing call origination“ (Seite 5) stellt der ONP-Ausschuß fest, daß die Verpflichtung, kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte anzubieten, sowohl Gesprächsoriginierungs- als auch Gesprächsterminierungsleistungen umfaßt („The obligation under the Interconnection Directive for operators with significant market power (SMP) to offer cost-oriented interconnection charges applies to call origination and call termination“). Das Argument der TA, dieses ONP-Dokument beschränke den Vergleich der besten gegenwärtigen Praxis auf die Anrufzustellung und weise daher, ebenso wie die Empfehlung der Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (KOM(98)50 endg.) nach, daß die Grundsätze der FL-LRAIC nur auf Gesprächsterminierung zur Anwendung gelangen hätte, geht daher ins Leere. Denn einerseits macht gerade das ONP-Dokument 98-33 das Gegenteil klar und andererseits beschränkt sich die Empfehlung ausdrücklich auf die Grundsätze der Berechnung terminierender Entgelte bzw. die Ermittlung der besten (europäischen) Praxis durch Vergleichswerterstellung. Die Tatsache, daß es keine ausdrücklich auf originierende Entgelte Anwendung findende Empfehlung der Kommission gibt, belegt daher in keiner Weise, daß auf originierende Entgelte nicht die Grundsätze der FL-LRAIC anzuwenden wären. Es gibt daher auch aus europarechtlicher Betrachtungsweise keinerlei Zweifel an der Verpflichtung zur kostenorientierten Festlegung originierender Zusammenschaltungsentgelte.

#### 4.9.2 Rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit als VNB

Grundlegende Bestimmungen für die Tätigkeit als VNB finden sich in der Numerierungsverordnung (NVO), BGBl II Nr 416/1997. Auf die Unterscheidung zwischen der Verbindungsnetzbetreiberauswahl, die Gegenstand des Anhangs 12 ist (§ 10 NVO), und der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (§ 11 NVO) wurde bereits hingewiesen, sodaß an dieser Stelle auf die Differenz zwischen diesen beiden Formen der Auswahl eines bestimmten Telekommunikationsnetzbetreibers als Verbindungsnetzbetreiber nicht mehr eingegangen werden muß.

Wesentlich allerdings ist eine weitere Bestimmung der NVO, § 12 Abs 2 NVO, derzufolge „[d]ie Kosten für den Zugang zum Zusammenschaltungspunkt ... dem Teilnehmer weder bei Inanspruchnahme der Verbindungsnetzbetreiberauswahl noch bei Inanspruchnahme der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl gesondert in Rechnung gestellt werden [dürfen]“. Die Verbindungsleistung für die Zuführung des Gesprächs zum Zusammenschaltungspunkt muß – da sie gemäß § 12 Abs 2 NVO nicht dem Nutzer im Wege eines Kostenersatzes auferlegt werden darf – zwischen Ursprungsnetzbetreiber (also dem Netzbetreiber, dessen Kunde den VNB ausgewählt hat) und dem Verbindungsnetzbetreiber verrechnet werden. Der VNB hat daher dem Ursprungsnetzbetreiber für die erbrachte Leistung (Gesprächszuführung) ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt wird in Anlehnung an die (originierende) Leistung als Originierungsentgelt bezeichnet. Wird zwischen Ursprungsnetzbetreiber und VNB ein Transitnetzbetreiber tätig, so wird die Leistung des Transitnetzbetreibers als originierender Transit bezeichnet.

Gemäß § 12 Abs 1 NVO „[obliegt d]em vom Teilnehmer für die Abwicklung der jeweiligen Verbindung ausgewählten Betreiber die Abrechnung des gesamten Gesprächs“. Im Falle der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (ebenso wie im Fall der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl) ist der VNB der „für die Abwicklung der Verbindung ausgewählte Betreiber“. Es ist also der VNB derjenige, der dem Kunden die Rechnung für die gesamte Gesprächsabwicklung stellt. Für die Inanspruchnahme von originierenden (bzw terminierenden) Leistungen hat der VNB anderen Betreibern entsprechende Entgelte zu leisten. Die Höhe der originierenden Entgelte ist (ua) Gegenstand dieser Anordnung.

Hinzugefügt werden soll, daß der VNB in der Praxis nur dann für den rufenden Endkunden die Abwicklung des Gespräches übernimmt, wenn er mit diesem in einem vertraglichen Verhältnis steht. Das setzt in der Regel eine Art von Anmeldung beim VNB voraus, die unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

#### 4.9.3 Zum Inhalt der Anordnung

##### 4.9.3.1 Überblick

Anhang 12 der Anordnung beinhaltet Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber (VNB). Der Anhang ist in vier Abschnitte untergliedert. Abschnitt 1 („Durchführung“) beinhaltet allgemeine Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme von Nutzern des analogen „Wählsystems 48 – WS48“ und des Wahlverfahrens bei Inanspruchnahme eines VNB (Einführung des Single Stage-Wahlverfahrens). Abschnitt 2 („Verrechnung und Entgelte“) regelt die Höhe der für Originierungsleistungen zu bezahlenden Entgelte und trifft Verrechnungsbestimmungen. Abschnitt 3 („Umsetzung“) regelt ua die Kostentragung für die im eigenen Netz anfallenden Kosten. Die einzige Bestimmung des Abschnitts 4 („TA als Verbindungsnetzbetreiber“) dient dazu, dem Prinzip der Reziprozität der Verpflichtungen zum Durchbruch zu verhelfen.

##### 4.9.3.2 Durchführungsbestimmungen (Abschnitt 1)

Pkt. 1.1. des Anhangs folgt dem Prinzip, daß ein von einem Kunden für den Transport durch einen VNB bestimmtes Gespräch über eine möglichst lange Strecke im Netz des VNB transportiert werden soll. Dementsprechend bestimmt Pkt. 1.1, daß dann, wenn ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) die Antragstellerin als VNB (durch Wahl der Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl) auswählt, dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB

definierten Netzübergangspunkt geroutet wird. Für den Fall, daß der gerufene Gesprächspartner ebenfalls Kunde des Ursprungsnetzbetreibers ist, wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert. Der erste Satz (kürzestmöglicher Weg zum VNB) findet sich sowohl im Antrag der Antragstellerin als auch im Gegenantrag der TA. Die Bestimmung richtet sich zwar unmittelbar nur an die TA, die Reziprozität der Verpflichtung ergibt sich aber aus Pkt. 4 des Anhangs 12 (siehe dazu unten). Der zweite Satz der Regelung (kürzestmögliche Terminierung) entspringt dem entsprechenden Antrag der Antragstellerin. Gleichwohl ist diese Regelung durchaus sachgerecht und im „reziproken“ Interesse der Verfahrensparteien, um die bestmögliche Nutzung des eigenen Netzes in den Fällen, in denen die jeweilige Verfahrenspartei als VNB auftritt, sicherzustellen.

Pkt.1.2. sichert die Übertragung geeigneter Signalisierungsinformationen an den VNB. Die Regelung sieht vor, daß die an einem NÜP (Netzübergangspunkt) von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz der Antragstellerin (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebenden B-Teilnehmer-Signalisierungsinformationen (Signalisierungsinformationen hinsichtlich des angerufenen Teilnehmers) durch die Übergabe der Zugangskennzahl und der Betreiberkennzahl zu ergänzen sind. Der TA-Gegenantrag verzichtete auf diese klarstellende Bestimmung; sie ist dem Antrag der Antragstellerin entnommen. Da die zusätzlichen Signalisierungsinformationen notwendig sind, sollte auf die Bestimmung nicht verzichtet werden. Es wurde daher die entsprechende Anordnung getroffen.

Pkt.1.3. klärt die Frage des Zugangs von Teilnehmern des analogen „Wählsystems 48“ (WS-48) zum VNB. Die Regelung verpflichtet die TA, sicherzustellen, daß jene Nutzer ihres Netzes, welche am WS-48 teilnehmen, vom Zugang zum Verbindungsnetz der Antragstellerin ausgeschlossen sind. Um der Antragstellerin zu ermöglichen, einen Vertragswunsch von WS-48-Teilnehmern abzulehnen, hat die TA der Antragstellerin unentgeltlich die genauen Kopfnummern der noch analogen Wähllämter schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Antragstellerin keine Kenntnis über die noch analogen Wähllämter hätte. Da die Umstellung analoger auf digitale Wähllämter fortschreitet (und bis zum Jahr 2000 abgeschlossen sein sollte), hat die TA auf Wunsch der Antragstellerin die Information (über die Kopfnummern der analogen Wähllämter) zumindest einmal monatlich zu aktualisieren.

Als Begründung für den beantragten Ausschluß von "Wählsystem-48"-Kunden brachten die Antragstellerin vor, daß der TA die Einhaltung der sich aus § 12 Abs. 2 NVO ergebenden Verpflichtung, daß dem Teilnehmer bei Inanspruchnahme des Verbindungsnetzbetreiberauswahl keine Kosten für den Zugang zum Zusammenschaltungspunkt in Rechnung gestellt werden dürfen, unmöglich sei (siehe dazu oben). Die Ursache sei darin gelegen, daß im analogen System (also dem WS-48) in regelmäßigen Zeitabständen ein nicht unterdrückbarer Gebührenimpuls gesendet wird. Dem ist grundsätzlich entgegenzuhalten, daß dennoch die Möglichkeit der Rückverrechnung zwischen Antragstellerin und TA bestünde; zu Verhandlungen wäre die TA aufgrund eigener Angaben bereit (ON 21, S 5).

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse steht fest, daß die TA für Teilnehmer an (analogen) WS48-Vermittlungsstellen am Zusammenschaltungspunkt keine Calling Line Identification (CLI) übergeben kann. Damit ist die in den Verbindungsnetzen sowohl bei Single Stage- (SSt-) als auch bei Second Dial Tone- (SDT-) Verfahren (siehe dazu gleich unten) vorgesehene Prüfung auf das Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses

zwischen Nutzer und Verbindungsnetzbetreiber mittels des Standardablaufes nicht möglich. Zudem ist es nicht möglich, für die an analogen Wählämtern angeschlossenen Teilnehmer den Gebührenimpuls zu unterdrücken, sodaß auch bei Inanspruchnahme eines Verbindungsnetzbetreibers für den TA-Kunden jedenfalls Gesprächsentgelte entstehen und die Abrechnung der gesamten Verbindung für den Verbindungsnetzbetreiber aus eigenem – ohne Rückverrechnung mit der TA – nicht möglich ist.

In Anbetracht der Ermittlungsergebnisse war daher antragsgemäß zu entscheiden. Dem widerspricht auch der Antrag der TA nicht, der es der Antragstellerin grundsätzlich offen ließ, WS-48 Teilnehmer auszuschließen. Da es allerdings in der Sphäre der TA liegt, für den Ausschluß der WS-48-Teilnehmer, insbesondere durch Bekanntgabe der notwendigen Informationen, zu sorgen bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben, Teilnehmer analoger Wählämter auszuschließen, ist die TA Adressat der entsprechenden Verpflichtung. Es ist jedoch festzuhalten, daß es Verbindungsnetzbetreibern grundsätzlich nicht verwehrt werden darf, auch TA-Teilnehmern, die an analogen Vermittlungsstellen angeschaltet sind, den Zugang zu ermöglichen, sofern – etwa durch Vereinbarungen mit der TA über die Rückverrechnung der bei diesen Teilnehmern jedenfalls anfallenden Gebühren – die rechtlichen Vorgaben der NVO eingehalten werden. Im vorliegenden Fall jedoch hat die Antragstellerin selbst den Ausschluß der an analogen Vermittlungsstellen angeschlossenen Teilnehmer gewünscht; die TA hat auch weder im Standardzusammenschaltungsangebot noch sonst im Zuge der Verhandlungen ein konkretes Angebot gemacht, durch das eine NVO-konforme Abwicklung des VNB-Zugangs für Teilnehmer an analogen Vermittlungsstellen hätte erreicht werden können..

Pkt.1.4. des Anhangs 12 regelt den Zeitpunkt der Einführung des Single Stage-Wahlverfahrens, das es dem rufenden Teilnehmer erlaubt, ohne Erfordernis, einen zweiten Wählton abzuwarten, die gesamte Nummernfolge (CAC/CIC und 0+ NSN bzw 00 + IN) in einem zu wählen. Die getroffene Anordnung sieht vor, daß die TA keine Maßnahmen setzen darf, die die Einführung des SSt-Wahlverfahrens hinauszögern bzw daß sie die ihr (entsprechend der Ermittlungsergebnisse) zumutbaren Maßnahmen setzen muß, um eine möglichst schnelle unbeschränkte Einführung des SSt-Wahlverfahrens zu ermöglichen.

Im einzelnen wird die TA verpflichtet, bis spätestens 30.6.1999 der Antragstellerin das SSt-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC (Carrier Access Code/Carrier Identification Code) hat dabei anordnungsgemäß als E.164 konforme Lösung mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection) zu erfolgen. Um eine einheitliche Codierung des TNS-Parameters sicherzustellen, wird die TA verpflichtet, der Telekom-Control GmbH die TA-spezifische Definition des TNS-Parameters umgehend zur Verfügung zu stellen, sodaß die Telekom-Control GmbH die endgültige Codierung des TNS-Parameters festlegen kann. Die Called Party Number wird sodann im Format National (Significant) Number übergeben.

Als Übergangslösung ist die TA ab sofort (bis zum Zeitpunkt der endgültigen uneingeschränkten Zurverfügungstellung des SSt-Verfahrens) verpflichtet, für OES-D Teilnehmer die Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 18 Ziffern (CAC + CIC + [0 + NSN] bzw. [00 + IN]), für OES-E Teilnehmer die

Möglichkeit zur ununterbrochenen Übermittlung von mindestens 22 Ziffern zu gewährleisten. Sollte es im Einzelfall tatsächlich zur Einschränkung der Übertragung auf 15 Ziffern bei OES-D Teilnehmern kommen, muß die TA der Antragstellerin detailliert nachweisen, daß sie alle kurzfristig möglichen Maßnahmen getroffen hat, um eine solche Einschränkung zu verhindern. Um der Antragstellerin die nötige Kenntnis der (auf 18 bzw 22 Ziffern beschränkten) Übermittelbarkeit von Wahlziffern zu geben, ist die TA verpflichtet, der Antragstellerin auf deren Verlangen unentgeltlich mitzuteilen, welche Teilnehmernummern OES-D bzw. OES-E Teilnehmernummern sind.

Der Antrag der Antragstellerin war auf die volle Realisierung des SSt-Verfahrens bis 1.9.1998 gerichtet; der TA-Gegenantrag garantierte nur die Übertragung von 15 Ziffern. Der Antrag selbst wurde damit begründet, daß es durch das Second-Dial-Tone-Verfahren zu einer Diskriminierung sowohl des VNB als auch des rufenden Endkunden käme. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob – wie die Antragstellerin behauptet – eine unzulässige Diskriminierung im Sinne des § 34 TKG schon darin liegt, daß im Netz der TA (sowohl A- als auch B-Teilnehmer sind TA-Kunden) kein zweiter Wählton für das Herstellen einer Verbindung erforderlich ist. Auch auf das Vorbringen der ökonomischen Ressourcenverschwendung durch die auf Seiten der Antragstellerin nach deren Angabe erforderlichen – von der TA jedoch bestrittenen – hohen Aufwendungen muß nicht näher eingegangen werden.

Wie die Ermittlungsergebnisse gezeigt haben, bestehen nämlich andere wesentliche Diskriminierungen bzw. Nachteile, insbesondere auf Seiten der Endkunden, die bestimmte Endgeräte verwenden. Schon grundsätzlich ist aus dem Blickpunkt der Endkunden die Tatsache, die erforderliche Ziffernfolge nicht in einem ohne Unterbrechung wählen zu können, als Nachteil zu betrachten. In Konfiguration hinter einer Nebenstellenanlage (PABX) muß der Teilnehmer in manchen Fällen zusätzlich auch noch nach Wahl von CAC/CIC die Aussendung der folgenden Wahlziffern als MFV-Zeichen auf der Amtsleitung durch Wahl bestimmter Leistungsmerkmalkennziffern aktivieren. Abgesehen von diesen Nachteilen des SDT-Verfahrens für den Wählkomfort, ist im Falle des Einsatzes bestimmter Endgeräte (Impulswahl-Endgeräte direkt an den Netzabschlußpunkten, Impulswahl-Endgeräte hinter Nebenstellenanlagen, ISDN-Endgeräte direkt an der NT und digitale Endgeräte hinter PABX) die Möglichkeit und der Komfort für die Aussendung von MFV-Ziffern (was notwendige Voraussetzung für das SDT-Verfahren ist) nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Nachteilig wirkt sich des weiteren die Tatsache aus, daß im Falle des SDT-Verfahrens Originierungsentgelte durch den VNB geleistet werden müßten, auch wenn eine Verbindung nicht hergestellt werden kann (z.B. der angerufene Endkunde sich nicht meldet oder der Anschluß besetzt ist), da bereits ab erfolgreicher Ablieferung des Anrufes beim VNB Originierungsentgelte anfallen. Eine Rückverrechnung dieser Entgelte wurde von der TA nicht angeboten.

Das SSt-Wahlverfahren ist grundsätzlich als aktueller Stand der Technik anzusehen, der von einem modernen, effizienten Netzbetreiber gewährleistet werden kann. Die TA war seit Inkrafttreten des TKG mit 1. August 1997 verpflichtet, den Zugang zu Verbindungsnetzbetreibern gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TKG sicherzustellen; jedenfalls seit Inkrafttreten der NVO mit 1. Jänner 1998 waren auch die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend den Zugang zu Verbindungsnetzbetreibern – insbesondere auch die Tarifierungsgrundsätze gemäß § 12 NVO – festgelegt. Die TA wäre daher – auch abgesehen von der bereits im Jahr 1997 erfolgten Nachfrage unter

anderem der Antragstellerin – von sich aus verpflichtet gewesen, in ihrem Netz die notwendigen Voraussetzungen für einen dem Stand der Technik entsprechenden VNB-Zugang zu schaffen. Die nun mit der Anordnung getroffene Entscheidung zur – angesichts der eingetretenen Verzögerung umso mehr gebotenen – raschestmöglichen Umsetzung des SSt-Wahlverfahrens im oben angeordneten Sinn dient zum einen dem Schutz des Endkunden, zum anderen der Förderung des Markteintritts neuer Wettbewerber. Gemäß der Zielbestimmung des § 1 TKG soll durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet werden. Als ausdrückliche Ziele des TKG gelten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 u 2 einerseits die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität, andererseits die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten. Schließlich sei auch auf § 32 TKG verwiesen, wonach es unter anderem zu den wettbewerblichen Regulierungszielen gehört, den Markteintritt neuer Wettbewerber zu fördern.

Die verzögerte Einführung des SSt-Verfahrens würde zweifellos in Widerspruch zu den genannten Regulierungszielen stehen. Die möglichst rasche Einführung des SSt-Wahlverfahrens hingegen dient als Schritt in Richtung einer hochwertigen und innovativen Telekommunikationsinfrastruktur im Interesse der Bevölkerung als auch der Wirtschaft. Zudem schafft sie erst die Voraussetzungen für einen chancengleichen Wettbewerb und fördert damit den Eintritt neuer Wettbewerber. Denn wenn die TA auch richtigerweise behauptet, daß auch bei Auswahl der TA als VNB der Nutzer den SDT in Kauf nehmen muß, so ist es doch unbestreitbar, daß die allergrößte Mehrheit der Festnetzanschlüsse in Österreich TA-Festnetzanschlüsse sind und die TA daher für regionale und nationale Verbindungsleistungen (durch die in den meisten Fällen gerade zwei TA-Endkunden miteinander verbunden werden sollen) grundsätzlich nicht als VNB ausgewählt werden wird. Aufgrund der zwangsläufig zunächst geringen Zahl eigener Endkundenanschlüsse besteht für Wettbewerber am Festnetz-Sprachtelefoniemarkt derzeit die wesentliche Möglichkeit zum Marktauftritt außerhalb des Großkundenbereichs – auch und gerade unter Nutzung des eigenen Core Networks – darin, als Verbindungsnetzbetreiber tätig zu werden. Die Alternative dazu wäre die Schaffung einer großen Anzahl von eigenen Endkundenanschlüssen (was den Markteintritt auf Jahre verzögern würde) oder der ebenfalls eine längere Vorlaufzeit erfordernde Zugriff auf entbündelte Teilnehmeranschlußleitungen. Die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für regionale und nationale Verbindungsleistungen ist daher unbedingte Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb (bzw in erster Stufe die Förderung des Markteintritts) auf dem Markt für Sprachtelefonie. Per se sehen sich VNB (im Rahmen der Verbindungsnetzbetreiberauswahl gemäß § 10 NVO) ohnedies dem unbestreitbaren Nachteil ausgesetzt, daß Endkunden, die von VNB-Leistungen Gebrauch machen möchten, einige Ziffern mehr wählen müssen und darüber hinaus als Vorbedingung mit dem jeweiligen VNB die Grundlage einer vertragliche Bindung schaffen müssen. Die zusätzliche Erschwernis, auf einen zweiten Wählton warten zu müssen, bzw. in bestimmten Fällen aufgrund des verwendeten Endgerätes gar nicht Gebrauch vom Angebot des VNB machen zu können, würde die Möglichkeit von Verbindungsnetzbetreibern, am Markt erfolgreich tätig zu werden, zusätzlich einschränken.

Im Zeitraum bis zur Einführung des uneingeschränkten SSt-Wahlverfahrens wird die TA nicht zu zusätzlichen Aufwendungen verpflichtet, die sie nicht ohnedies machen würde,

sondern bloß dazu, keine künstlichen Marktzutrittsschranken zu schaffen (z.B. durch die Unterdrückung der Übermittlung von mehr als 15 Ziffern).

Die Ermittlungsergebnisse haben gezeigt, daß die in Pkt. 1.4 des Anhangs 12 formulierten Übertragungsmöglichkeiten bestehen. Der TA wurden daher die technisch realisierbaren Lösungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufgetragen. Die umgehende Bekanntgabe des TNS-Parameters soll die Regulierungsbehörde (in diesem Fall die Telekom-Control GmbH als die für die Verwaltung von Adressierungselementen gemäß § 57 TKG zuständige Behörde) in die Lage versetzen, so rasch als möglich durch die endgültige Codierung des TNS-Parameters die notwendige Voraussetzung für die uneingeschränkte Einführung des SSst-Verfahrens zu schaffen. Die endgültige Festlegung der Codierung des TNS-Parameters erfolgt bis Ende November des Jahres 1998 durch die Telekom-Control GmbH. Die Called Party Number wird sodann im Format National (Significant) Number übergeben.

Gemäß Pkt.1.5. des Anhangs 12 der getroffenen Anordnung stellt die TA sicher, daß so früh als möglich, spätestens aber ab 1.12.1998 ihr Signalisierungsverfahren im nationalen Netz (Übergangnetz) den Standard ISUP Version 2 gewährleistet. Die Implementierung des Standards ISUP Version 2 ist erforderlich um das Leistungsmerkmal der Anrufweiterleitung (CFW) auf eine Rufnummer hinter einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl zu ermöglichen. Der kurzfristige Einsatz ist aufgrund der Ermittlungsergebnisse (ON TA-Stellungnahme; ON TA-Fragenbeantwortung S 7) möglich. Auch in diesem Zusammenhang sind die oben erwähnten Regulierungsziele zu beachten, sodaß der TA aufgetragen wurde, den Standard ISUP Version 2 jedenfalls ab 1.12.1998 zu gewährleisten. Auch durch diese, auf den entsprechenden Antrag der Antragstellerin zurückgehende Anordnung wird keinesfalls unangemessen in eine geschützte Position der TA eingegriffen; sie selbst gibt an, kurzfristig die ISUP Version 2 gewährleisten zu können. In diesem Sinne wurde die Anordnung getroffen.

#### 4.9.3.3 Entgeltregelungen (Abschnitt 2)

Abschnitt 2 des Anhangs 12 enthält die Regelungen bezüglich der für die Inanspruchnahme der originierenden Zusammenschaltungsleistungen zu zahlenden Entgelte. Vorweg und noch bevor die Regelungen im einzelnen behandelt werden, soll daher nochmals auf die aufgrund der allgemeinen Ausführungen zur Zusammenschaltung und zu den Zusammenschaltungsentgelten bzw. auf die zu Beginn dieses Abschnitts zur Zusammenschaltung und der Entgelthöhe für originierende Zusammenschaltungsleistungen gemachten Ausführungen verwiesen werden; wie bereits ausgeführt handelt es sich beim Zugang zum VNB zweifelsfrei um eine Zusammenschaltungsleistung im Sinne des TKG, die aufgrund der Verpflichtungen zur Kostenorientiertheit der Entgelte (iSd TKG bzw der ZusammenschaltungsVO) grundsätzlich auf der Basis der FL-LRAIC zu kalkulieren ist.

Pkt 2.1. der Anordnung bestimmt, daß für den anrufenden Teilnehmer selbst im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des VNB tariffrei ist. Der VNB trägt alle anfallenden Zusammenschaltungsentgelte. Die Anordnung ist in diesem Punkt eine bloße Klarstellung der sich aus § 12 NVO ergebenden rechtlichen Verpflichtung. Die Positionen der Antragstellerin und der TA wichen nur hinsichtlich der Teilnehmer des WS-48 voneinander ab; der TA-Antrag nahm WS-48-Teilnehmer von der Regelung aus. Da dem Antrag der Antragstellerin folgend den WS-48-Teilnehmern ohnedies der Zugang zum VNB verwehrt ist



(siehe oben), bedurfte es keiner Berücksichtigung der (aufgrund der Bestimmungen der NVO ohnedies irrelevanten) abweichenden Position der TA.

Pkt 2.2 stellt klar, welche Gesprächstypen iSd Anhangs 5 für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte zur Anwendung kommen. Es ist dies, je nachdem wieviele HVSt in Anspruch genommen werden, entweder der Gesprächstyp V 10 (Zugang über 1 HVSt) oder V 11 (Zugang über 2 HVSt). Diese Regelung betrifft allerdings nur den Fall der Originierung des Gespräches beim anrufenden (TA-)Teilnehmer. Wird die TA als Transitnetzbetreiber tätig, erfolgt also ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des VNB über das TA-Netz als Transitnetz, und wird die Antragstellerin als VNB gewählt, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 12 oder V 13 (im Sinne des Anhangs 5), zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt in diesem Fall zwischen der Antragstellerin und der TA. Im übrigen sollen für den originierenden Transit die transitbezogenen Regelungen des Anhangs 11 sinngemäß gelten.

Die Entgelte für die Originierung werden somit im Gegensatz zum Antrag der Antragstellerin nur im Hinblick auf die Gesprächstypen V 10 und V 11 festgelegt, nicht aber hinsichtlich der die Originierungsleistungen auf NVSt- bzw OVSt-Ebene betreffenden Entgelttypen V 16 und V 17 (zu den Gründen für die Nichtanordnung der im Falle der Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene zu leistenden Entgelte, siehe die Ausführungen zu Anhang 13). Soweit die Entgelttypen für den originierenden Transit betroffen sind, entspricht die Anordnung dem Antrag der Antragstellerin. In ihrem Gegenantrag verfolgte die TA hingegen eine Anordnung der Pflicht zur bilateralen Verhandlung des originierenden Transits. Jedoch ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade in diesem Punkt auf eine verbindliche Festlegung der Entgelte (bzw der Entgelttypen) verzichtet werden sollte; da sich originierender und terminierender Transit ausschließlich in der Art der Verrechnung unterscheiden, und die Telekom-Control-Kommission über den terminierenden Transit bereits im Verfahren Z 1/97 rechtsverbindlich abgesprochen hat, hat die Telekom-Control-Kommission in diesem Punkt eine dem Antrag der Antragstellerin folgende Anordnung erlassen.

In Pkt. 2.3 des Anhangs 12 werden schließlich die für die Inanspruchnahme der Gesprächstypen V 10, V 11, V 12 und V 13 vom VNB zu leistenden Entgelte festgelegt. Es gelten daher (jeweils exklusive USt.) die folgenden Tarife: Für V 10 (Originierung – 1 HVSt-Durchgang) öS 0,28/min, für V 11 (Originierung – 2 HVSt-Durchgänge) öS 0,55/min, für V 12 (originierender Transit – 1 HVSt-Durchgang) öS 0,053/min und für V 13 (originierender Transit – 2 HVSt-Durchgänge) öS 0,104/min.

Auf die Geltung des Prinzips der Kostenorientiertheit von Zusammenschaltungsentgelten im Bereich des originierenden Verkehrs gemäß § 41 Abs 3 TKG bzw § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO wurde bereits eingegangen. Auch daß die kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 ZusammenschaltungsVO (Verwendung der FL-LRAIC-Methode – zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten – entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung) zu errechnen sind, wurde schon verdeutlicht.

Die Antragstellerin argumentiert, daß die zu erbringenden Leistungen die gleichen sind wie im Falle von V 3 und V 4, daher auch das gleiche Entgelt zur Anwendung gelangen müßte (ON 1 S 21). Diesem Ansatz müssen jedoch die der TA tatsächlich erst durch das Anbieten der Leistung Gesprächsoriginierung bzw. Gesprächszustellung an den VNB entstehenden Kosten entgegengehalten werden.

Der TA entstehen – wie sich aus den Ermittlungsergebnissen ergibt – durch die Anpassung ihres Telekommunikationsnetzes an die Erfordernisse der Verbindungsnetzbetreiberauswahl zusätzliche Kosten (für Hard- und Softwareumstellungen). Da die Ursache für diese Kosten im originierenden Verkehr zu finden sind, werden im Rahmen des FL-LRAIC-Ansatzes diese Kosten nur dem originierenden Verkehr (nicht aber dem terminierenden Verkehr) zugerechnet. Die konkreten Kosten auf Seiten der TA ließen sich jedoch nicht feststellen (siehe dazu die wirtschaftlichen Ermittlungsergebnisse). Wenngleich die TA als marktbeherrschendes Unternehmen die Beweislast für die Kostenorientierung der von ihr angebotenen Zusammenschaltungsentgelte trägt (vgl. Art 7 Abs. 2 RL 97/33/EG), kann schon allein aus der Tatsache, daß dieser Beweis nicht (oder zumindest im Moment nicht) geführt werden kann, nicht geschlossen werden, daß der TA keine Kosten entstehen. Gerade weil etwa der Aufbau eines den Anforderungen des § 9 ZusammenschaltungsVO bzw. der Empfehlung der Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (KOM(98)50) genügenden Kostenrechnungssystems einige Zeit benötigen kann, legt die Kommission der genannten Empfehlung – gewissermaßen als Überbrückungslösung bis zur Erstellung eines entsprechenden Kostenrechnungssystems – die beste gegenwärtige Praxis (Durchschnittswerte der terminierenden Entgelte in den drei EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Terminierungsentgelten) zugrunde.

Da im Falle der originierenden Entgelte die zusätzlich auf Seiten des Marktbeherrschers entstehenden Kosten der Umstellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden konnten, orientiert sich die Telekom-Control-Kommission in ihrer Entscheidung folgerichtig an einer vergleichenden Betrachtung jener EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls die zusätzlichen Umstellungskosten explizit (und aus den allgemeinen Zusammenschaltungsentgelten herausrechenbar) anerkennen. Die Vergleichswerte bewegen sich (siehe näher dazu die wirtschaftlichen Ermittlungsergebnisse) zwischen Minutenaufschlägen von öS 0,02 bis 0,04/min auf die originierenden Entgelte. Ausgehend von den durch die Entscheidung Z 1/97 für die (terminierenden) Gesprächstypen V 3 und V 4 festgelegten Entgelten waren die Entgelte für die originierenden Gesprächstypen V 10 und V 11 daher um den Durchschnittswert von öS 0,03/min zu erhöhen. Das für die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsleistung V 10 (Originierung – 1 HVSt-Durchgang) zu leistende Entgelt beträgt daher öS 0,25/min (entspricht dem Entgelt für V 3) plus öS 0,03/min (Aufschlag für originierungsbedingte Kosten), in Summe also öS 0,28/min.

Ein Entgelt in der Höhe von V 10 kommt zur Anwendung, wenn die Originierung nur einen HVSt-Durchgang bis zur Übergabe an das Verbindungsnetz benötigt. Ist der VNB daher an allen HVStn mit dem Netz der TA zusammengeschaltet, so kommt bei entsprechender Verkehrsführung, wie sie auch grundsätzlich in Anhang 12, Punkt 1.1 vorgesehen ist, jeweils das Entgelt für V 10 zur Anwendung. Eine Zusammenschaltung an allen HVStn ist jedoch – entgegen der Position der TA – für die Funktion eines Verbindungsnetzbetreibers und für die Anwendung der Zusammenschaltungsentgelte nicht erforderlich. Wird ein Verbindungsnetz betrieben, wofür zumindest zwei Abschlußpunkte (Teilnehmernetzbetreiber oder mindestens zwei Netzübergangspunkte als besondere Abschlußpunkte) erforderlich sind, so kann die Zusammenschaltung auch an nur einem NÜP erfolgen.

Zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten und zur Vermeidung von Schiefplastigkeiten im Netz ist es in diesem Fall jedoch erforderlich, Differenzierungen in der Entgeltgestaltung bzw. der dieser zugrundeliegenden Kostenbasis vorzunehmen.

Für die Berechnung des Gesprächstyps V 11 (Originierung – 2 HVSt-Durchgänge) wurde daher aus wettbewerbpolitischen Erwägungen eine andere Kostenbasis im Rahmen der FL-LRAIC herangezogen. Es wurde nicht das in Bescheid Z 1/97 rechtskräftig für den Gesprächstyp V 4 (Terminierung – 2HVSt- Durchgänge) festgelegte Entgelt von öS 0,33/min (als Mittel zwischen einer bottom-up- und top-down-Berechnung der FL-LRAIC), sondern der Wert von öS 0,52/min (als top-down-Berechnungswert) herangezogen. Bei diesem Wert (öS 0,52/min) handelt es sich um den bereits im Zuge des Verfahrens Z 1/97 errechneten Wert der Vollkosten ohne fiktive Effizienzverbesserung (siehe dazu auch die wirtschaftlichen Ermittlungsergebnisse). Entgegen der von der TA geforderten zusätzlichen Berücksichtigung von Vertriebskosten, Kosten analoger Netzelemente und analoger Routings sowie des behaupteten Access Deficits wurden diese Kostenelemente nicht berücksichtigt. Zum einen hat die TA bereits Vereinbarungen mit anderen Betreibern über originierende Entgelte getroffen, in denen laut eigenen Angaben der TA die Kosten analoger Netzelemente und analoger Routings nicht berücksichtigt wurden. Zum anderen ist die Berücksichtigung eines Access Deficits, das kraft Verpflichtung zur Kostenorientiertheit der Tarifgestaltung gar nicht bestehen dürfte, wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Verfahren Z 1/97 ausgeführt hat, grundsätzlich unzulässig. Und schließlich kommt eine Berücksichtigung der Vertriebskosten, da laut TA der VNB von ihren Endkundenbeziehungen profitiere, schon allein deshalb nicht in Frage, da es sich dabei um keine durch die Gesprächsübermittlung im Rahmen der Originierung unmittelbar entstehenden Kosten handelt.

Ausgangspunkt für die Heranziehung dieser Kostenbasis ist ein sowohl von der Antragstellerin als auch von der TA unbestrittener Sachverhalt. VNB, die nicht an allen HVSt der TA (insgesamt sieben: Wien-Arsenal, Wien-Schillerplatz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt) angeschlossen sind, führen zu ungleicher Netzauslastung und damit zu einer allgemein ungewünschten Netzbelastung. Im Falle etwa, daß der VNB nur an einer einzigen HVSt angeschaltet ist, kann dies zur Folge haben, daß rein regionale Gespräche zweimal durch ganz Österreich geroutet werden müssen. (So müßte etwa ein Gespräch, das über die Wahl eines VNB von Innsbruck nach Kufstein geführt werden soll, wobei der VNB aber nur an einer HVSt in Wien angeschaltet ist, praktisch zweimal durch Österreich geroutet werden). Um den ungewünschten Effekt von Netzschiefplastigkeiten (die letztlich zu einer erhöhten Zahl nicht erfolgreicher Gespräche führen können) zu verhindern, verlangt die TA in ihrem SZA 1998 (Pkt.2.5.; siehe dazu oben) implizit, daß VNB an allen HVSt mit der TA zusammengeschaltet sind. Die hinter diesem Verlangen stehende Überlegung, damit Schiefplastigkeiten und technische Ineffizienzen im Netz der TA zu vermeiden, wird von der Regulierungsbehörde, ebenso wie auch von der Antragstellerin, im Grundsatz anerkannt. Im Sinne von § 1 TKG müssen Bevölkerung und Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen versorgt werden. Insbesondere ist gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 u 2 TKG auf die Schaffung moderner Telekommunikationsinfrastruktur und auf die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu achten. Beide Ziele wären gefährdet, würde man gleichzeitig die Zusammenschaltung an nur einer HVSt zulassen und die Entgelte für V 11 (also der dann vom VNB unbedingt nachgefragten Gesprächsübermittlung mit zwei HVSt-Durchgängen) auf demselben Niveau wie im Falle der Gesprächsterminierung über

zwei HVSt-Ebenen belassen. Dadurch würde neu in den Markt eintretenden Telekommunikationsunternehmen entgegen den Zielen des TKG signalisiert, auf den Aufbau eigener Telekommunikationslinieninfrastruktur verzichten und praktisch ausschließlich die Infrastruktur der TA in Anspruch nehmen zu können.

Unter Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (Kostenorientiertheit im Sinne von FL-LRAIC) und gleichzeitiger Orientierung an den Zielen der Telekommunikationsregulierung, wie sie durch das TKG vorgegeben werden, war daher auf der Basis von öS 0,52/min plus öS 0,03/min (Aufschlag für originierungsbedingte Entgelte, siehe oben) das Entgelt für den Gesprächstyp V 11 mit öS 0,55/min, exklusive USt. festzulegen.

Die Entgelte für den originierenden Transit, V 12 (1 HVSt-Durchgang; öS 0,053/min) und V 13 (2 HVSt-Durchgänge; öS 0,104/min), wurden in gleicher Höhe festgelegt wie die Entgelte für terminierenden Transit. Schon im Verfahren Z 1/97 legte die Telekom-Control-Kommission die Entgelte für V 5 (1 HVSt-Durchgang) und V 6 (2 HVSt-Durchgänge) in der Höhe öS 0,053/min (V 5) und öS 0,104 (V 6) rechtsverbindlich fest. Da zwischen originierendem und terminierendem Transit bloß ein Unterschied in der Art der Verrechnung besteht (bei terminierendem Transit erfolgt die Verrechnung mit dem Quellnetz, beim originierenden Transit mit dem Verbindungsnetzbetreiber), die Telekommunikationsleistung aber dieselbe ist, waren die Entgelte in identischer Höhe festzulegen.

In Pkt 2.4 des Anhangs werden in Anlehnung an die Entscheidung im Verfahren Z 1/97 Entgeltprinzipien angeordnet sowie die Geltungsdauer der Entgeltbemessung festgelegt. Die Entgelte für Originierung und originierenden Transit sind demzufolge tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen dürfen keine zusätzlichen Entgelte verrechnet werden. Die Entgelte sind auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung zu verrechnen. Soweit Antragstellerin und TA keine abweichenden Vereinbarungen treffen, finden die Entgeltfestlegungen auf alle entsprechenden Telekommunikationsleistungen, die ab Rechtskraft des Bescheides bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkundentarife erbracht werden, Anwendung; die Entgeltfestlegung ist aber jedenfalls nicht länger als bis zum 31.12.1999 gültig.

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem Antrag und damit in ihren Grundprinzipien der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 1/97. Auf die diesbezüglichen Ausführungen (Sekundenbemessung; Tageszeit- und Verkehrsvolumensunabhängigkeit; Set-up-charges) sei an dieser Stelle daher nur verwiesen. Es besteht kein Grund, von diesen Prinzipien Abstand zu nehmen. Die TA selbst gab beispielsweise an, daß sich set-up-Kosten derzeit nicht aus der Kostenrechnung der TA herausrechnen lassen (ON 17, S 22). Ohne daher die Frage beantworten zu müssen, ob in Abweichung von der Entscheidung Z 1/97 set-up Tarife sachlich zu rechtfertigen wären, sind sie jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich nicht berechenbar. Daher sind Kosten für den Aufbau der Verbindung bereits in den Kosten für Aufrechterhaltung der Verbindung enthalten. Im übrigen steht es den Parteien ohnedies frei, abweichende Regelungen, etwa hinsichtlich der Tageszeit- und Verkehrs(un)abhängigkeit der Entgelte, zu treffen.

Die Geltung der Entgeltfestlegung wurde – abweichend von der grundsätzlichen Geltungsdauer der Anordnung, dem 31.12.1999 – mit dem Zeitpunkt der Entscheidung über

einen neuen Endkundentarifantrag der TA befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten einerseits Erfahrungswerte über die Verkehrsmengen vorliegen, vor allem aber würde die Prüfung eines allfälligen Tarifantrages der TA gegebenenfalls eine Revision der Kostenrechnungsgrundlagen ermöglichen. Insbesondere könnten sich die relevanten Umstände durch ein „rebalancing“ der Endkundentarife (im Hinblick auf das von der TA Access Deficit) in einem von der Telekom-Control-Kommission gegebenenfalls zu beachtenden Ausmaß ändern. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Geltungsdauer der Anordnung wurden die Entgeltfestlegungen aber jedenfalls mit dem Datum 31.12.1999 befristet.

Pkt 2.5. des Anhangs 12 hat klarstellende Funktion. Es wird festgehalten, daß Gesprächsterminierungsleistungen, die die TA der Antragstellerin erbringt, gemäß den gültigen Zusammenschaltungsentgelten für V 3 bzw V 4 abzugelten sind; für terminierende Transitleistungen(V 5 und V 6) gilt Entsprechendes. Durch diesen Anordnungspunkt wird nicht in die Positionen der Anordnungsparteien eingegriffen. Die Bestimmung soll insbesondere verdeutlichen, daß auch in jenen Fällen, in denen Kunden der TA über VNB andere Kunden der TA in demselben Ortsnetz rufen, die oben für originierende Zusammenschaltungsleistungen festgelegten Entgelte (im Zusammenhang mit den in Bescheid Z 1/97 festgelegten Terminierungsentgelten) Anwendung finden. In diesem Fall (Gespräch im Ortsnetz zwischen zwei TA-Teilnehmern über VNB) hätte der VNB– sofern er an der für diesen Bereich „zuständigen“ HVSt zusammenschaltet ist, an die TA das Entgelt für Gesprächsoriginierung mit einem HVSt-Durchgang (V 10) und das Entgelt für Gesprächsterminierung mit einem HVSt-Durchgang (V 3) an die TA zu entrichten.

#### 4.9.3.4 Umsetzungsbestimmungen (Abschnitt 3)

In Abschnitt 3 des Anhangs 12 werden Regelungen zur Umsetzung der Verbindungsnetzbetreiberbestimmungen getroffen. Zunächst wird festgehalten, daß jede der Anordnungsparteien die in ihrem eigenen Netz anfallenden Kosten selbst zu tragen hat. Diese Bestimmung dient zur Klarstellung.

Des weiteren wird festgehalten, daß die Antragstellerin soweit sie als VNB tätig wird, sicherzustellen hat, daß Gesprächswünsche, die mangels Vertragsverhältnis zwischen wählendem Teilnehmer und der Antragstellerin nicht realisiert werden, auf einen entsprechenden Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden. Diese Verpflichtung (die auf einen entsprechenden Antragspunkt der Antragstellerin zurückgeht) dient zweierlei Zielen. Zum einen liegt die Verpflichtung der Umleitung zu einem Informationsdienst im Eigeninteresse des VNB; will er nicht, daß ihm potentielle Kunden entgehen, sollte er durch geeignete Maßnahmen eine entsprechende Kundeninformation sicherstellen. Zum anderen dient sie aber auch dazu, die Zahl der nicht zustandegekommenen Gespräche zu reduzieren (vgl die Ausführungen der Antragstellerin, ON 1 S 23) und damit die Belastung für den Ursprungsnetzbetreiber gering zu halten. Da die Verpflichtung der Antragstellerin auf ihren eigenen Antrag zurückzuführen ist, die Einhaltung in ihrem Eigeninteresse liegt, zugleich aber auch von Vorteil für die TA ist (geringere Anzahl nicht zustandegekommener Gespräche), wurde dem Antrag Folge geleistet und die entsprechende Verpflichtung angeordnet.

#### 4.9.3.5 Regelung für das Tätigwerden der TA als VNB (Abschnitt 4)

In Abschnitt 4 des Anhangs 12 wird festgelegt, daß die Bestimmungen des Anhangs 12 (bzw soweit in diesem Zusammenhang erforderlich auch des Anhangs 11) sinngemäß auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Nutzer der Antragstellerin die TA als Verbindungsnetzbetreiber auswählt. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz der

Reziprozität (Verfahren Z 1/97) um. Im Verfahren Z 1/97 ging die Telekom-Control-Kommission davon aus, daß bei nicht reziproken Zusammenschaltungsentgelten die Ineffizienzen eines Netzbetreibers auf den anderen (effizienten) zusammenschalteten Netzbetreiber übertragen würden. Die Kosten für höhere Zusammenschaltungsentgelte würden beim effizienten Netzbetreiber spürbar und erhöhten somit seine Kosten, sodaß in weiterer Folge die Kunden des effizienten Netzbetreibers höhere Endkundenentgelte zahlen müßten. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sei daher die Reziprozität anzustreben.

Die Verpflichtungen des Abschnitts 12 sollen daher, soweit dies sinnvoll ist, gleichermaßen für die TA wie für die Antragstellerin gelten. Die Antragstellerin trifft insbesondere die Pflicht, originierende Zusammenschaltungsleistungen zu denselben Entgelten der TA anzubieten, wie dies die TA zu tun verpflichtet ist. Aufgrund der anderen Netzstruktur auf Seiten der Antragstellerin (die nicht zwischen HVSt, NVSt und OVSt unterscheidet) können die Entgeltbestimmungen nur sinngemäß unter analoger Anwendung der diesbezüglichen Bestimmung des Pkt. 6 Anhang 11 zur Anwendung gelangen. Für originierende Leistungen, die in ihrem Umfang der Leistung V 10 auf Seiten der TA entsprechen sind daher seitens der TA öS 0,28/min der Antragstellerin abzugelten, Leistungen, die V 11 entsprechen, sind mit öS 0,55/min, jeweils tageszeit- und verkehrsunabhängig, ohne Set-up-Charge und auf der Basis einer Sekundenabrechnung abzugelten.

#### **4.10 Anordnung des Anhangs 13 (Zusammenschaltung auf NVSt- bzw OVSt-Ebene)**

##### 4.10.1 Zu den Voraussetzungen einer diesbezüglichen Anordnung nach § 41 TKG

Die Antragstellerin beehrte mit dem beantragten Anhang 13 im wesentlichen die Anordnung, daß ihr die TA die Zusammenschaltung auch an allen NVStn und OVStn zu ermöglichen habe, daß für das Herstellen der physikalischen Verbindung vier konkret beschriebene Möglichkeiten – für die jeweils auch eindeutig fixierte Kostentragungsregeln vorzusehen wären – zu ihrer Wahl stehen sollten, und daß ferner für Terminierung und Originierung unter Nutzung der Zusammenschaltung an NVSt bzw. OVSt bestimmte Zusammenschaltungsentgelte anzuwenden wären.

Wie bereits ausgeführt wurde (vgl oben 4.5.2), hat die TA aufgrund von § 37 TKG sowie § 3 ZusammenschaltungsVO grundsätzlich die Pflicht, Zugang zu ihren NVSten und OVSten zu gewähren. Dabei handelt es sich um eine Form des entbündelten Netzzuganges (siehe dazu oben 4.5.3).

Die Antragstellerin beehrt diesen entbündelten Netzzugang als Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Der Netzzugang zu den NVSten und OVSten soll dazu dienen, wechselseitig Gespräche zu terminieren (siehe den Antrag ON 1, Anlage ./A Anhang 13 auf Festlegung der entsprechenden Entgelte). Mit diesem Netzzugang soll die wechselseitige Kommunikation zwischen den Nutzern der solcherart auch auf niedrigerer Netzhierarchieebene verbundenen Netze verbessert werden. Aus diesem Grunde handelt es sich bei diesem Netzzugang um Zusammenschaltung (vgl oben Punkt 4.5.3).

Der TA ist grundsätzlich darin zuzustimmen, daß bereits mit der Verbindung auf der HVSt-Ebene – und zwar bereits mit der Verbindung an einer HVSt – die Zusammenschaltung eines Telekommunikationsnetzes mit dem Netz der TA bewirkt wird. Um Netzschieflichkeiten zu vermeiden, legt die TA selbst Wert darauf, etwa für Verbindungsnetzbetreiber im Standardzusammenschaltungsangebot 1998 mehr

Zusammenschaltungspunkte vorzusehen, als dies technisch und – entgegen der diesbezüglich nicht näher begründeten Position der TA – auch rechtlich unbedingt erforderlich wäre; dabei handelt es sich jedoch ausschließlich um NÜPs, die mit den HVStn verbunden sind. Diese Zusammenschaltung auf der obersten für die nationale Zusammenschaltung relevanten Netzebene hat die TA jedenfalls anzubieten; sie kann sich ihrer diesbezüglichen Verpflichtung in keinem Fall entziehen und hat auch für die Bewirkung der physikalischen Zusammenschaltung jedenfalls einen Teil der Kosten gemäß § 38 Abs. 3 TKG zu tragen.

Im Fall der Zusammenschaltung auf niedrigerer Netzhierarchieebene hingegen begehrt der Zusammenschaltungspartner Zugang zu einem entbündelten Teil des Netzes. Auch dieser Zugang ist grundsätzlich zu gewähren; § 37 Abs. 1 TKG ermöglicht es jedoch der TA, sich dieser Verpflichtung im Einzelfall zu entziehen, sofern sie „Tatsachen nachweist, auf Grund derer die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.“ In Ausführung dieser Bestimmung legt § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO fest, daß die Regulierungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang eine Entbündelung zu gewähren ist.. Die sachliche Rechtfertigung ist von der Regulierungsbehörde – im Einzelfall – innerhalb von sechs Wochen zu beurteilen; dabei ist gemäß § 37 Abs. 1 TKG auch „darüber zu entscheiden, ob ein technischer oder ökonomischer Mehraufwand für Teilleistungen aus wettbewerblicher Sicht zumutbar und abzugelten ist.“

Die Bestimmungen des TKG und der ZusammenschaltungsVO machen deutlich, daß es im Falle des entbündelten Netzzugangs – wie im konkreten Fall der begehrten Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene – der TA grundsätzlich möglich sein muß, im Einzelfall den Beweis anzutreten, daß aus sachlichen Gründen die Zusammenschaltung an der konkret benannten NVSt oder OVSt nicht gerechtfertigt wäre. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn seitens der TA die Auflassung der konkreten NVSt oder OVSt bereits geplant ist. Ebenso wäre im Einzelfall seitens der Regulierungsbehörde darüber zu entscheiden, inwieweit ein allfälliger Mehraufwand im Sinne des § 37 Abs. 1 TKG abzugelten wäre; dies könnte bei bestimmten OVStn, die im Falle der Zusammenschaltung besonders stark belastet werden könnten, von Bedeutung sein, wenn hier allein durch die Zusammenschaltung umfassende Erweiterungen erforderlich würden. Zudem ist auch die von der Regulierungsbehörde bei der Entscheidung zu berücksichtigende „tatsächliche Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich“ eben auf die konkrete Region bezogen, in der die Zusammenschaltung auf niedrigerer Netzhierarchieebene nachgefragt wird.

Die Antragstellerin hat nun eine allgemeine Anordnung begehrt, mit der generell für alle OVStn und NVStn die unbedingte Verpflichtung zur Zusammenschaltung festgelegt würde. Eine derartige Festlegung würde jedoch nicht mit der Bestimmung des § 37 Abs. 1 TKG bzw. des § 3 ZusammenschaltungsVO in Einklang stehen, da es der TA bei Erlassung der beantragten Anordnung nicht mehr möglich wäre, in Einzelfällen den Nachweis für die sachliche Rechtfertigung einer Zugangsverweigerung anzutreten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß grundsätzliche Festlegungen über die Zusammenschaltung auch auf der Ebene der NVSt und OVSt im Rahmen der Zusammenschaltungsanordnung nicht getroffen werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Weigerung der TA, entgegen

§ 4 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO der Antragstellerin überhaupt die notwendigen Informationen zur Ermöglichung von Verhandlungen über die Zusammenschaltung auf

NVSt- und OVSt-Ebene zu übermitteln, war es geboten, in Anhang 13 Klarstellungen vorzunehmen, die auch die Basis für die zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang noch zu führenden Verhandlungen bilden sollen.

#### 4.10.2 Inhalt der Anordnung

Die Regelung zu Punkt 1 soll klarstellen, daß für die TA eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf niedrigeren Netzhierarchieebenen besteht. Aufgrund der Feststellungen der Amtssachverständigen im techn. Gutachten (ON 46, S. 9) ist für die faktische Ermöglichung des Netzzuganges auf der Ebene der NVSt und der OVSt die Schaffung zahlreicher technischer Voraussetzungen durch die TA nötig. Aufgrund von gegenüber den Gutachtern nicht detailliert genug gemachten Angaben bzw. aufgrund von nicht nachvollziehbaren Äußerungen der TA gegenüber den Gutachtern kommen diese zum Ergebnis, daß eine abschließende gesicherte Beurteilung über die kurzfristige Realisierbarkeit der notwendigen technischen Veränderungen nicht gemacht werden kann. Daß die notwendigen technischen Vorkehrungen im TA-Netz kurzfristig realisiert werden können, ist jedoch aufgrund aller vorliegenden Informationen naheliegend (techn. Gutachten, ON 46, S. 9).

Tatsache ist jedenfalls, daß die Zusammenschaltung auf NVSt- bzw. OVSt-Ebene bereits seit 12.3.1998 nachgefragt ist, und die TA daher schon seit diesem Zeitpunkt mit den notwendigen Vorkehrungen hätte beginnen müssen. Mit der Festlegung des Termins 1.1.1999, bis zu dem die Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene grundsätzlich anzubieten und zu ermöglichen ist, wurde der TA noch eine weitere Gelegenheit gegeben, um die notwendigen technischen Vorkehrungen, soweit diese nicht ohnedies bereits erfolgt sind, zu treffen.

Die genaue Lage der OVSten und NVSten ist nach Ansicht der TA ein Geschäftsgeheimnis. Die TA führt diese Position zwar selbst ad absurdum, indem sie in ihrer eventualiter beantragten Anordnung verlangt, daß vor einer Zusammenschaltung auf NVSt- oder OVSt-Ebene der Zusammenschaltungspartner Verkehrsmessungen zu den NVStn oder OVStn, die ihm nach Ansicht der TA gar nicht bekannt sein dürften, vorlegt. Entsprechend der auch von der Antragstellerin angebotenen Vertraulichkeitsbindung wurde jedoch – unbeschadet der die TA treffenden Verpflichtungen gemäß § 4 ZusammenschaltungsVO – nur eine begrenzte Offenlegung angeordnet, wie sie im vorliegenden Zusammenhang ausreichend ist, um die berechtigten Interessen der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene zu wahren.

Der erste Absatz der unter Punkt 3 getroffenen Regelung wurde übereinstimmend sowohl von der Antragstellerin als auch (in eventu) von der TA beantragt. Der zweite Absatz verweist auf die rechtlichen Verpflichtungen, die bereits aufgrund des Gesetzes (§ 41 Abs 1 TKG) bestehen und stellt klar, daß Anhang 13 keine abschließende – eine Anrufung der Regulierungsbehörde ausschließende – Anordnung betreffend die Zusammenschaltung auf entbündelten Netzhierarchieebenen enthält.

### **4.11 Anordnung des Anhangs 15 (Regelungen betreffend ISDN)**

#### 4.11.1 Pflicht zur Gewährung des Zugangs auf Basis von 64 kbit/s unrestricted

Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.5.4 dargelegt, besteht europarechtlich jedenfalls eine Pflicht der TA, den Zugang zum Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted zu gewähren (Art 86 EGV) und darüber zu verhandeln (RL 97/33/EG). Die



Zusammenschaltungsrichtlinie legt dar, daß es ihr Ziel ist, die „durchgehende Interoperabilität von Diensten für Benutzer in der Gemeinschaft“ sicherzustellen.

In diesem Sinne ist auch das nationale Recht zu interpretieren.

Nach § 37 Abs 1 TKG hat „[d]er Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, [...] anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen.“ Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG jeder „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“. Die TA ist jedenfalls Betreiber eines Telekommunikationsnetzes und bietet die Nutzung von ISDN-Merkmalen, einschließlich 64 kbit/s unrestricted, an ihren Netzabschlußpunkten den Endbenutzern öffentlich an. Die Antragstellerin ist aber jedenfalls ein Nutzer in dem Sinn, als die Dienstleistung des Netzzugangs der TA auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted durch die Antragstellerin nachgefragt wird.

Auch die Verpflichtung des § 34 Abs 1 TKG unterstützt dieses Interpretationsergebnis: Demnach haben marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellen. Nun ist es unstrittig, daß die TA ISDN-Merkmale sowohl an Endkunden am Markt anbietet, als auch sich selbst bereit stellt. Daher ist die TA jedenfalls schon aufgrund von § 34 Abs 1 TKG dazu verpflichtet, auch Wettbewerbern den Zugang zu diesem intern bereit gestellten Dienst 64 kbit/s unrestricted zu ermöglichen.

Klar ordnet § 5 Abs 1 Zusammenschaltungsverordnung (ZusammenschaltungsVO) an, daß marktbeherrschende Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Nutzung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze, von Teilen derselben und von ihren Telekommunikationsdiensten [...] diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen haben, die sie ihren eigenen Diensten bei der Nutzung dieser Leistung einräumen. Der bearer service 64 kbit/s ist aber zweifellos ein solcher Telekommunikationsdienst, zu dem der Zugang gewährt werden muß.

Die TA ist daher jedenfalls verpflichtet, den Netzzugang auf der Basis von 64 kbit/s zu gewähren.

#### 4.11.2 Qualifikation der Leistung als Zusammenschaltung

Der Netzzugang auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted ist aber auch Zusammenschaltung im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG. Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.5.3) dargelegt, ist Zusammenschaltung in § 3 Z 16 TKG definiert als jener Netzzugang, der „die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen.“ Um Zusammenschaltung handelt es sich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können.

Dies ist aber in bezug auf die Zusammenschaltung auf der Basis von 3,1 kHz Sprachübertragung und 64 kbit/s Datendienste (Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted) gegeben: In beiden Fällen kann die Kommunikation der Nutzer verschiedener Netze nur durch Zusammenschaltung bewirkt werden. Auch ISDN-Nutzer, die an verschiedene Telekommunikationsnetze angeschaltet sind, sollen nach dem Willen von § 41 TKG untereinander kommunizieren können. Es ist also auch die Zusammenschaltung mit ISDN-Merkmalen, also auf Basis von 64 kbit/s unrestricted, vom Begriff der Zusammenschaltung gemäß § 3 Z 16 und § 41 TKG erfaßt.

Auch der Rekurs auf die Regulierungsziele des § 32 TKG sowie auf die Zielbestimmung des § 1 TKG stützt dieses Interpretationsergebnis. § 1 Abs 1 TKG definiert als Zweck dieses Bundesgesetzes die Förderung des Wettbewerbs sowie die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen. Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 soll durch Regulierungsmaßnahmen eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur geschaffen werden. Eine restriktive Interpretation des Begriffes Zusammenschaltung, der die Zusammenschaltung auf Basis des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted ausschließen würde, würde insofern dem Ziel der Wettbewerbsförderung widersprechen, als ISDN-Teilnehmer der TA davon abgeschreckt würden, zu einem alternativen Betreiber zu wechseln, wenn er als Kunde dieses alternativen Betreibers mit TA-Teilnehmern nicht mehr unter Verwendung von ISDN-Datendienstmerkmalen kommunizieren könnte. Unstrittig ist auch die Förderung des ISDN-Standards im Sinne des Zieles des Gesetzgebers, die Bevölkerung und die Wirtschaft mit hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Auch ist es im Sinne der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur notwendig, daß Teilnehmer verschiedener Netze untereinander mit ISDN-Datendienstmerkmalen kommunizieren können.

§ 32 Abs 1 Z 1 verpflichtet die Regulierungsbehörde, durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung (das ist unter anderem § 41 TKG) einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Derzeit genießt die TA am Sprachtelefonmarkt eine marktbeherrschende Stellung (siehe Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.5.1998, M 1/98). Im Sinne eines funktionsfähigen Wettbewerbs ist es gelegen, wenn hinsichtlich von ISDN-Datendienstmerkmalen der TA nicht die Absicherung ihrer Marktmacht durch das Einräumen einer Quasi-Monopolstellung gestattet würde. Dies wäre aber der Fall, würde der Begriff Zusammenschaltung so interpretiert, daß eine Zusammenschaltung auf Basis des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted nicht erfaßt wäre.

§ 32 Abs 1 Z 2 verpflichtet die Regulierungsbehörde, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern. Wird es einem neuen Anbieter möglich, seinen Kunden ISDN-Datendienstmerkmale nicht nur in der Kommunikation mit anderen seiner Kunden, sondern auch mit TA-Kunden anzubieten, so wird dadurch zweifellos der Marktzutritt dieses neuen Anbieters gefördert. § 32 Abs 1 Z 3 verpflichtet die Regulierungsbehörde, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Mißbräuchen vorzubeugen. Die Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen (und dazu zählt der Netzzugang auf der Basis des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted) würde jedoch einen solchen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen. Auch aus den Regulierungszielen des TKG ergibt sich daher, daß vom Begriff der Zusammenschaltung im Sinne des TKG auch jene auf der Basis des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted erfaßt ist. Nach § 41 Abs 3 TKG hat also die Regulierungsbehörde die

Ermächtigung, beziehungsweise auf Grund eines berechtigten Antrages die Verpflichtung, die Zusammenschaltung auf der Basis des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted anzuordnen.

Anzumerken ist, daß das „indikative Standardzusammenschaltungsangebot“ (ONPCOM98-11), welches vom ONP-Ausschuß gemäß Art 15 RL 97/33/EG erstellt wurde, nach eigenen Aussagen jene minimalen Elemente festlegt, die jedenfalls in einem Standardzusammenschaltungsangebot gemäß Art 7 Abs 3 RL 97/33/EG enthalten sein sollen. In diesem indikativen Standardzusammenschaltungsangebot wird neben PSTN auch ISDN (national/international) als jedenfalls in ein Standardzusammenschaltungsangebot aufzunehmendes Element genannt. Auch der ONP-Ausschuß geht somit davon aus, daß gemäß RL 97/33/EG Zusammenschaltung auch ISDN-Leistungsmerkmale umfaßt.

#### 4.11.3 Pflicht zur Kostenorientierung

Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.6) dargelegt, sind alle Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen der TA gemäß § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO dem Grundsatz der Kostenorientierung unterworfen. Daher ist auch das Entgelt für die Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted diesem Grundsatz unterworfen. Gemäß § 9 Abs 3 ZusammenschaltungsVO ist dabei das Kostenrechnungssystem „FL-LRAIC“ anzuwenden.

Diese Interpretation ist weiters in Übereinstimmung mit den Regulierungszielen des § 1 TKG sowie des § 32 Abs 1 TKG. Es ist entsprechend § 1 Abs 1 TKG klar im Sinne der Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen gelegen, die Zusammenschaltungspreise auch für ISDN-Dienste kostenorientiert festzusetzen, da dadurch erst Mitbewerber der TA in die Lage versetzt werden, mit der TA auf dem Marktsegment der ISDN-Dienste in funktionsfähigen Wettbewerb zu treten. Gemäß § 32 Abs 1 Z 2 TKG ist die Regulierungsbehörde insbesondere verpflichtet, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern. Dazu zählt freilich der Zutritt zu allen Telekommunikationsmärkten, die dem TKG unterworfen sind, also selbstverständlich auch jener für ISDN-Dienste.

Die Öffnung dieses Marktsegments für den Wettbewerb ist weiters im Sinne des § 1 Abs 1 TKG (Förderung des Wettbewerbs) und § 32 Abs 1 Z 1 TKG (Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs) gefordert. Da der steigende Wettbewerb im Marktsegment der ISDN-Dienste insbesondere zu sinkenden Preisen führen wird, ist die kostenorientierte Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für ISDN-Dienste letztlich auch im Sinne der Förderung der Standortqualität Österreichs iSd § 1 Abs. 2 Z 1 TKG gelegen.

Die Regulierungsbehörde ist daher verpflichtet, die Zusammenschaltungsentgelte für den Zugang zum Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted kostenorientiert, und zwar nach dem Prinzip der FL-LRAIC festzulegen.

#### 4.11.4 Inhalt der Anordnung

Die Antragstellerin begehrt in Anhang 15 die Anordnung, die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des TA-Netzes mit dem Partnernetz mögen auf den Sprachtelefondienst für analoge Teilnehmer einerseits sowie auf ISDN-Leistungsmerkmale für ISDN-Teilnehmer (64 kbit/s unrestricted) andererseits in gleicher Weise Anwendung finden, gleichgültig, ob Sprach- oder Datenverkehr über das Netz geleitet werden (ON1, Beilage ./A). Der Aufwand, einzelne Trägerdienste (wie etwa 64 kbit/s unrestricted) zu erkennen und aus dem Datenstrom herauszufiltern, würde hohe Kosten verursachen, die zum marginalen Kostenunterschied, der zwischen den einzelnen Trägerdiensten bestehen mag, in keinem Verhältnis stehe (ON 31, S. 37).

Die TA bringt dazu vor, daß sie, übereinstimmend mit der Antragstellerin, der Ansicht sei, daß der Zugang zum TA-Netz hinsichtlich der beiden ISDN-Trägerdienste „speech“ und „3,1 kHz audio“ zu den mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, für V3 und V4 festgesetzten Entgelte zu tarifieren sind. Hinsichtlich des Zugangs zum Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted führt die TA hingegen aus, daß dies nicht Zusammenschaltung sei. Für den Fall, daß die Telekom-Control-Kommission dennoch eine inhaltliche Anordnung treffe, beantragte die TA die Festlegung von Vollkosten (Stellungnahme der TA vom 17.8.1998, ON 16, S. 31 f). Auf S. 11 ihrer Fragebeantwortung vom 21.8.1998 (ON 19) führt die TA dazu aus, daß ihr ein Mehraufwand für den Zugang zum Trägerdienst 64 kbit/s entstehe, wenn bei der Datenübertragung Systeme zur Konzentration und Mehrfachausnutzung von Sprachkanälen nicht eingesetzt werden können. In dem von der TA vorgelegten Privatgutachten von Price Waterhouse (ON 21, Anlage ./La) wird die Forderung nach höheren Entgelten für den Zugang zum Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted damit begründet, daß dieser Zugang dem Endkunden einen zusätzlichen Nutzen im Vergleich zu Sprachübertragung mit einer Bandbreite von 3,1 kHz biete, und daß ISDN-Dienste nicht Teil der Universaldienstverpflichtung seien (ON 21, Anlage./La auf S. 20).

Im Gegengutachten von OVUM (ON 64, Beilage ./34a, S. 9) gestehen die Gutachter zu, daß der ISDN-Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted höhere Kosten verursachen kann als jener von 3,1 kHz Sprachtelefonie. Tatsächlich seien die zusätzlichen Kosten jedoch gering, betreffen nur wenige Gespräche und könnten in der Praxis vernachlässigt werden. Es sollten daher dieselben Entgelte für 3,1 kHz Sprachübertragung und 64 kbit/s unrestricted festgelegt werden.

Die technischen Amtssachverständigen stellen in ihrem Gutachten („techn. Gutachten“ ON 48, S. 26 f.) fest, daß die Nutzung des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted im Vergleich zur Übertragung von 3,1 kHz Sprache tendenziell ein höheres Ausmaß an Signalisierungsverkehr und damit an Rechnerbelastung mit sich bringt, und daß bei der Übertragung von 64 kbit/s unrestricted eine Bitratenreduktion nicht möglich sei. Insgesamt kommen die Amtssachverständigen in ihrem Gutachten zum Ergebnis, daß qualitativ durch die Nutzung des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted eine erhöhte Netzbelastung auftrete, die jedoch ohne genaue Messungen nicht quantifiziert werden könnten. Ein massiver Unterschied bei der durchschnittlichen Netzbelastung sei aber unwahrscheinlich.

Die Antragstellerin weist in ihrer Stellungnahme zum techn. Gutachten (ON 70, S. 4) darauf hin, daß eine Bitratenreduktion im Netz der TA gerade nicht vorgenommen werde. Die TA hat gegen das techn. Gutachten hinsichtlich dieses Punktes nichts eingewandt.

Die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen kommen in ihrem Gutachten („bw. Gutachten“, ON 51, S. 22) zum Ergebnis, daß die Mehrkosten für ISDN bereits im Kostenrechnungsmodell implizit berücksichtigt wurden, was auch von der TA eingestanden wurde. Zudem wäre der Mehraufwand, explizit berechnet, marginal, was ebenfalls von der TA eingestanden wurde. Aus diesem Grund konnten die Gutachter „keinen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Unterscheidung bezüglich der Entgelte zwischen ISDN-Zusammenschaltung und der Zusammenschaltung für Sprachtelefonie“ feststellen.

Die Telekom-Control-Kommission nimmt daher als erwiesen an:

- Die Nutzung des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted verursacht eine höhere Netzbelastung der TA als die Nutzung der Trägerdienste 3,1 kHz audio und speech.
- Das Ausmaß der höheren Netzbelastung kann nur durch aufwendige Messungen festgestellt werden.
- Das Ausmaß der höheren Netzbelastung ist marginal.
- Die durch die Nutzung des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted verursachten höheren Kosten der TA sind daher ebenfalls marginal.
- Selbst diese marginalen zusätzlichen Kosten wurden aber bereits im Kostenrechnungsmodell berücksichtigt, d.h. als relevante Kosten bereits bei der Festlegung der Entgelte für V3 und V4 angesetzt.
- Für eine explizite Zurechnung dieser zusätzlichen Kosten zum Trägerdienst 64 kbit/s (wobei die Kosten für V3 und V4 sich dadurch vermindern würden) gibt es aus kostenrechnerischer Sicht keine sachliche Rechtfertigung. Diese Kosten werden auf die Nutzung der einzelnen Trägerdienste gleichmäßig verteilt. Daher sind die Kosten jeweils gleich.

Nachdem die Entgelte für den Zugang zum Trägerdienst 64 kbit/s unrestricted kostenorientiert festzulegen sind (siehe dazu oben), war diesbezüglich anzuordnen, daß dieselben Entgelte sowie dieselben anderen Bedingungen anzuwenden sind, wie für 3,1 kHz Sprachverkehr. Auch hinsichtlich aller anderen Bedingungen der Zusammenschaltung auf der Basis von 64 kbit/s unrestricted gibt es keine Rechtfertigung für Abweichungen von der Zusammenschaltung auf der Basis von 3,1 kHz Sprachübertragung.

## **4.12 Anhangs 16 (Notrufe)**

### 4.12.1 Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu Notrufdiensten

Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.5.4) dargelegt, besteht europarechtlich jedenfalls eine Pflicht der TA, den Zugang zu Notrufdiensten zu gewähren (Art 3 Abs. 2 RL 97/33/EG; Art 86 EGV) und darüber zu verhandeln (Art 4 Abs. 1 RL 97/33/EG). Die Zusammenschaltungsrichtlinie legt dar, daß es ihr Ziel ist, die „durchgehende Interoperabilität von Diensten für Benutzer in der Gemeinschaft“ sicherzustellen. In diesem Sinne ist auch das nationale Gesetzesrecht zu interpretieren.

Nach § 37 Abs. 1 TKG hat „[d]er Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, [...] anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen.“ Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG jeder „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“. Die TA ist jedenfalls Betreiber eines Telekommunikationsnetzes und bietet die Erreichbarkeit von (bei der TA angeschalteten) Notrufträgern an ihren Netzabschlußpunkten den Endbenutzern öffentlich an. Die Antragstellerin ist aber jedenfalls ein Nutzer in dem Sinn, als die Dienstleistung der Erreichbarkeit der bei der TA angeschalteten Notrufträger durch die Antragstellerin nachgefragt wird.

Auch die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 TKG unterstützt dieses Interpretationsergebnis: Demnach haben marktbeherrschende Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellen. Nun ist es unstreitig, daß die TA die Erreichbarkeit von Notrufträgern an Endkunden am Markt anbietet, als auch sich selbst bereit stellt. Daher ist die TA jedenfalls schon aufgrund von § 34 Abs. 1 TKG dazu verpflichtet, auch Wettbewerbern den Zugang zu diesem intern bereit gestellten Dienst zu ermöglichen.

Die TA ist daher jedenfalls verpflichtet, den Netzzugang hinsichtlich der bei der TA angeschalteten Notrufträger zu gewähren. Die grundsätzliche Verpflichtung der TA, diesen Zugang zu gewähren, wurde freilich auch von dieser nie bestritten.

### 4.12.2 Qualifikation der Leistung als Zusammenschaltung

Der Netzzugang hinsichtlich der bei der TA angeschalteten Notrufträger ist aber auch Zusammenschaltung im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG. Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.5.3) dargelegt, ist Zusammenschaltung in § 3 Z 16 TKG definiert als jener Netzzugang, der „die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen.“ Um Zusammenschaltung handelt es sich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können. Nutzer ist dabei gemäß § 3 Z 8 TKG jeder „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“.

Gerade dieser Zusammenschaltungsfall ist aber in bei der Frage der Erreichbarkeit der Notrufträger aus verschiedenen Netzen gegeben: Der Notrufträger selbst ist ein Nutzer, insofern als er den Sprachtelefondienst der TA in Anspruch nimmt (und daher nachfragt). Der Anrufer eines Notrufdienstes ist ebenso ein Nutzer, da auch er den Sprachtelefondienst der TA in Anspruch nimmt. Beide sollen nach dem Willen von § 41 TKG auch dann miteinander kommunizieren können, wenn beide Nutzer an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind. Gerade bei Notrufdiensten zeigt sich besonders deutlich die Bedeutung der Zusammenschaltungsverpflichtung nach dem TKG. In diesem Fall ist es nämlich von vitalem Interesse, daß diese aus allen Telefonnetzen, also von jedermann, erreicht werden können.

Die Gewährung des Zugangs zu den bei der TA angeschalteten Notrufdiensten durch die TA fällt daher unter den Begriff der Zusammenschaltung. Nach § 41 Abs. 3 TKG hat also die Regulierungsbehörde die Ermächtigung, beziehungsweise auf Grund eines berechtigten Antrages die Verpflichtung, die Gewährung des Zugangs zu Notrufdiensten anzuordnen.

#### 4.12.3 Pflicht zur Kostenorientierung

Wie bereits oben (Begründungspunkt 4.6) dargelegt, sind alle Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen der TA gemäß § 8 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO dem Grundsatz der Kostenorientierung unterworfen. Daher ist auch das Entgelt für die Zusammenschaltung hinsichtlich des Zugangs zu Notrufdiensten diesem Grundsatz unterworfen. Gemäß § 9 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ist dabei das Kostenrechnungssystem „FL-LRAIC“ anzuwenden.

Diese Interpretation ist weiters in Übereinstimmung mit den Regulierungszielen des § 1 TKG sowie des § 32 Abs. 1 TKG. § 1 Abs. 2 Z 4 TKG nennt als Ziel von Regulierungsmaßnahmen den Schutz der Nutzer vor Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. § 32 Abs. 1 Z 3 TKG verpflichtet die Regulierungsbehörde, „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“ – sohin auch im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG – den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Mißbräuchen vorzubeugen. Die TA hat derzeit zweifellos am Markt für das öffentliche Bereitstellen von Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes eine marktbeherrschende Stellung (siehe dazu oben 2.2). Alle Notrufträger sind derzeit bei der TA angeschaltet. Hinsichtlich des Zugangs zu Notrufträgern hat die TA daher derzeit eine Monopolstellung. Alle Wettbewerber der TA auf dem Markt für das öffentliche Bereitstellen von Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sind aber darauf angewiesen, ihren Kunden die Erreichbarkeit von Notrufträgern anzubieten. Dazu besteht auch aufgrund § 19 Z 3 TKG eine gesetzliche Verpflichtung. Nun wäre es absolut unwirtschaftlich, müßte jeder neu auf den Markt tretende Anbieter, verteilt über das ganze Bundesgebiet, eigene Leitungen zu den einzelnen Notrufträgern (z.B. lokale Rettungsdienststellen, lokale Gendarmerieposten und Polizeidienststellen, lokale Feuerwehrposten) verlegen, bevor eine durchgehende Erreichbarkeit von Notrufträgern möglich wäre.

Einige Notrufträger würden es wohl auch mit Recht ablehnen, sich Telefonanlagen anzuschaffen, mit denen es möglich wäre, 25 Amtsleitungen bei jeweils anderen Betreibern (bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung wurden 25 Konzessionen für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes erteilt) zu bedienen.

Für den Zugang zu Notrufträgern gibt es daher, abgesehen vom Zugang über das TA-Netz derzeit keine Alternative. Die TA kontrolliert diesbezüglich also eine wesentliche Einrichtung im Sinne der Judikatur zu Art 86 EGV (EuGH 6.4.1995, Slg. 1995 I 743 ff. - Magill) und der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, Rn. 87 ff., ABl. 98/C 265/02).

Es würde daher einen Mißbrauch von Marktmacht bedeuten, würde die TA diese Situation dazu benützen, die Bezahlung unangemessen hoher Preise für ihre Leistung (Zugangsgewährung zu Notrufträgern) zu erzwingen. Der angemessene Preis bemißt sich jedoch, insbesondere zumal die Leistung identisch mit der normalen Terminierungsleistung V3 und V4 ist, ebenso wie dort nach den Kosten der TA. Im Sinne des Abstellens eines Mißbrauchs bzw. der Vorbeugung eines Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist daher das Entgelt für die Gewährung des Zugangs zu Notrufdiensten auch aus wettbewerbsrechtlichen Notwendigkeiten kostenorientiert festzulegen.

Die Regulierungsbehörde ist daher verpflichtet, die Zusammenschaltungsentgelte für den Zugang zu Notrufträgern, die bei der TA angeschaltet sind, kostenorientiert, und zwar nach dem Prinzip der FL-LRAIC festzulegen.

#### 4.12.4 Kostenlose Gewährung des Zugangs zu Notrufdiensten

Die Antragstellerin argumentiert (ON 1, S. 33 ff.), daß ihr der Zugang zu Notrufdiensten von der TA kostenlos zu gewähren sei, da die TA derzeit universaldienstverpflichtet sei. Nach § 24 Abs. 2 TKG umfasse der Universaldienst jedenfalls auch den kostenlosen und ungehinderten Zugang zu Notrufdiensten. Dies bedeute, daß die TA verpflichtet sei, Kosten und Lasten aus Notrufen zur Gänze selbst zu tragen. Da der Zugang zu Notrufdiensten Teil des Universaldienstes sei, könne für die Kosten (wegen Art 5 RL 97/33/EG und § 30 TKG) lediglich Ersatz aus dem Universaldienstfonds verlangt werden, ein Zuschlag zu den Zusammenschaltungsentgelten sei unzulässig.

Die TA repliziert dazu (Stellungnahme vom 14.8.1998, ON 17, S. 33 ff.; Fragebeantwortung vom 29.7.1998, ON 23), der Zugang zu Notrufdiensten sei keine Zusammenschaltungsleistung. Daran könne nicht ernsthaft gezweifelt werden. Begünstigter der Universaldienstverpflichtung sei der Endbenutzer. Die Anordnung des Anhang 16 erübrige sich überhaupt, da die Zustellung eines Notrufes schließlich jederzeit möglich sei. Dafür sei kein eigener Vertrag nötig. Die Notrufdienstleistung der TA bestehe jedoch in der Wartung der Leitwegtabellen für den Zugang durch den alternativen Netzbetreiber, in welche die Information einfließe, welche Notrufträger für die einzelnen Ortsnetze zuständig sind. Für diese Leistung sollte die Regulierungsbehörde eine Aufwandsentschädigung von ATS 10.000 pro Monat anordnen.

Weiters bringt die TA in ihrer „zusammenfassenden und ergänzenden Stellungnahme“ vom 8.9.1998 (ON 39) vor, Begünstigter der Universaldienstverpflichtung seien gemäß §24 Abs. 1 1. Satz TKG alle „Nutzer“. Der Begriff des Nutzers sei in § 3 Z 8 TKG definiert, müsse aber teleologisch reduziert werden, da dieser europarechtlich wesentlich enger definiert sei. Nutzer nach Art 2 Abs. 2 lit a der RL 98/10/EG seien nämlich nur Endbenutzer.

Dazu ist folgendes auszuführen:



Gemäß § 24 Abs. 1 TKG ist der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Der Begriff des Nutzers ist in § 3 Z 8 TKG definiert als „Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“. § 24 Abs. 2 Z 2 TKG nennt den „kostenlosen und ungehinderten Zugang zu Notrufdiensten, einschließlich der sachgerechten Abwicklung des Notrufes sowie der notwendigen Identifikation des Standortes des Anrufenden“ als Teil des Universaldienstes.

Zwar ist der Begriff des Nutzers, wie er in § 3 Z 8 TKG definiert ist, weit, und umfaßt an sich auch Betreiber von Telekommunikationsnetzen, die ihr Netz mit der TA zusammenschalten und deren Dienst der Notrufterminierung nachfragen. Schon eine Betrachtung der restlichen Ziffern des § 24 Abs. 2 TKG im Rahmen der systematischen Interpretation ergibt jedoch klar, daß es sich bei den in Absatz 2 definierten Universaldienstleistungen um Verpflichtungen handelt, die dem Universaldienstleister gegenüber Endkunden als Adressaten auferlegt sind. Diese sind also die begünstigten „Nutzer“ des § 24 Abs. 1 TKG.

Diese, auf Endteilnehmer als Zielgruppe des Universaldienstes ausgerichtete Interpretation wird auch durch das einschlägige Gemeinschaftsrecht unterstützt, in dessen Lichte nationales Recht stets auszulegen ist:

Art 2 Abs. 2 lit f RL 98/10/EG definiert nämlich Universaldienst ähnlich wie § 24 Abs. 1 TKG, nämlich als „ein definiertes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern, unabhängig von ihrem Standort und gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zu Verfügung steht“. Im Gegensatz zur weiten Definition des § 3 TKG ist der europarechtliche Begriff des Nutzers, wie er in Art 2 Abs. 2 lit a RL 98/10/EG definiert ist, jedoch wesentlich enger und richtet sich eindeutig an Endbenutzer („Personen, einschließlich der Verbraucher oder Organisationen, die für die Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen oder deren Inanspruchnahme beantragen“). Im Sinne einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts (zur Unterstützung der Argumentation siehe auch die zitierten Bestimmungen der Zusammenschaltungsrichtlinie) wäre demnach dieser Begriff dem § 24 TKG zugrunde zu legen.

Schließlich kann für die Beurteilung der Frage der Kostenträgerschaft auch die Mitteilung der Kommission vom 26.11.1996, KOM(96) 608 endg., welche die EU-Universaldienstbestimmungen konkretisiert, herangezogen werden. Ihr zufolge sind lediglich die Kosten von Notrufzentralen über einen Ausgleichsmechanismus abzugelten, während jeder Betreiber seine Kosten für die Abwicklung von Notrufen selbst trägt.

Bei Berücksichtigung der Absicht des Gesetzgebers und der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen kommt man zu dem Schluß, daß die von der Antragstellerin vorgenommene Interpretation des § 24 unzulässig ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der Adressat der Universaldienstverpflichtungen des § 24 TKG eindeutig der Endteilnehmer, nicht aber – wie von der Antragstellerin vorgebracht – auch Betreiber sind. Aus rechtlicher Sicht kann daher die Auffassung der Antragstellerin,

ihr wäre ein kostenloser Zugang zu Notrufdiensten einzuräumen, nicht nachvollzogen werden.

Unterstützt wird diese Position auch durch die im folgenden Abschnitt ausgeführten wirtschaftlichen Argumente:

Legt man die Annahme zugrunde, daß Notrufe proportional zur Anzahl der Teilnehmer anfallen, würde die Inanspruchnahme des Universaldienstfonds zwar einen hohen Überprüfungs- und Verrechnungsaufwand mit sich bringen (dies widerspricht dem EU-Ziel, den mit dem Universaldienstfonds verbundenen Aufwand möglichst gering zu halten), der notwendige Ausgleich zwischen den Betreibern wäre aber vergleichsweise gering, da alle Betreiber gemäß § 30 TKG für die Kosten entsprechend ihren Umsätzen aufzukommen hätten. Die Konsequenz wäre also ein verrechnungstechnisch aufwendiger Zwischenschritt, der kaum zu höherer Gerechtigkeit führen würde (Verursacherprinzip).

Für die (gemeinschaftsrechtlich determinierte) oben dargelegte Interpretation des § 24 TKG spricht aus wirtschaftlicher Sicht auch ganz wesentlich der Umstand, daß durch die Abgeltung von Kosten für die Abwicklung von Notrufen über den Universaldienstfonds, jene Betreiber benachteiligt würden, welche Notrufe entweder nicht über den universaldienstverpflichteten Betreiber terminieren oder Teile des Routingaufwandes selbst tragen (Umsetzung der Notrufnummer auf Teilnehmernummer). Dieser Nachteil bestünde nicht nur bis zur allfälligen Einrichtung eines Universaldienstfonds (bis dahin würden die Kosten vom universaldienstverpflichteten Betreiber zu tragen sein) sondern auch darüber hinaus, da auch Betreiber die ihre Notrufe selbst terminieren, die Notrufe anderer Betreiber (welche über den universaldienstverpflichteten Betreiber terminieren) mit einem ihren Umsätzen proportionalen Anteil mittragen müßten. Folgte man den im Antrag vorgeschlagenen Ansatz, so entstünden aus Sicht der Liberalisierung nicht erwünschte Anreize zur Übergabe von Notrufen an das universaldienstverpflichtete Unternehmen.

Eine Anreizstruktur, die darauf hinausläuft alle Notrufe über das universaldienstverpflichtete Unternehmen abzuwickeln, widerspricht nicht nur dem subsidiären Charakter des Universaldienstes, sondern führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die zu vermeiden gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und § 32 Abs. 1 Z 1 TKG Aufgabe der Regulierungsbehörde ist.

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsleistung der Terminierung von Notrufen an bei der TA angeschaltete Notrufträger durch die TA ist daher nicht gemäß § 24 TKG kostenlos.

#### 4.12.5 Inhalt der Anordnung

##### 4.12.5.1 Definitionen

Die Aufnahme von Definitionen der verwendeten Begriffe wurde von der TA beantragt (ON 12). Im Antrag der tele.ring findet sich kein Äquivalent. Im Hinblick darauf, daß die wechselseitigen Rechte und Pflichten klar definiert sein sollen, war jedoch die Aufnahme von Definitionen in die Anordnung eines Anhangs 16 im Interesse beider Verfahrensparteien geboten. Die in der Anordnung verwendeten Definitionen entsprechen im wesentlichen den von der TA beantragten Definitionen. Abweichungen vom TA-Antrag dienen lediglich der Klarstellung von unklaren Formulierungen.

Im Unterschied zu den sowohl von tele.ring als auch TA beantragten Regelungen zu Notrufen bezieht sich die gegenständliche Anordnung nicht nur auf die Notrufnummern 112, 122, 133 und 144, sondern auf alle im Anhang zur Numerierungsverordnung BGBl II 416/1997 niedergelegten Notrufnummern. Dies zum einen, weil eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Notrufnummern sachlich nicht gerechtfertigt ist, zum anderen, weil es im Interesse aller Nutzer und der einzelnen Notrufträger liegt, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Netzbetreibern so geregelt sind, daß die gegenseitige Erreichbarkeit aller Notrufnummern aus allen Netzen gewährleistet ist.

#### 4.12.5.2 Durchführung

Die Regelungen zu den Punkten 2.1 und 2.2 entsprechen inhaltlich dem Antrag der TA. Die von der TA vorgesehene dritte Variante (Terminierung beim Notrufträger der HVSt) ist im Sinne der Erreichbarkeit der zuständigen Notrufträger (also im Interesse der Nutzer) nicht zufriedenstellend (techn. Gutachten, ON 35) und wurde daher ausgeschieden. Die Antragstellerin beehrte dagegen lediglich die verbindliche Anordnung der ersten Variante. Im Hinblick darauf, daß die dem Zusammenschaltungspartner (also der Antragstellerin) durch das Anbieten einer Alternative (wie im TA-Antrag vorgesehen) gegebene Wahlmöglichkeit jedenfalls auch zuläßt, daß die Antragstellerin die von ihr beehrte Lösung realisieren kann, bedeutet die aufgenommene Regelung gegenüber der von der tele.ring beantragten Regelung ein Plus.

In der Regelungen zu Punkt 2.3 wurde dem TA-Gegenantrag stattgegeben. Diesbezüglich stellten die technischen Amtssachverständigen im techn. Gutachten (ON 48, S. 23) fest, daß der „type of number“ sachgerechter Weise nicht auf den Wert „INAT“ (internationale Nummer) gesetzt werden sollte.

Die Regelung zu Punkt 2.4 wurde von beiden Verfahrensparteien inhaltsgleich beantragt.

Eine Regelung hinsichtlich des Fangens einer Verbindung wurde von der Antragstellerin nicht beehrt. Die TA beantragte, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Fangen nicht möglich sei. Im technischen Gutachten (ON 48, S. 25) wurde jedoch klargelegt, daß das Leistungsmerkmal „Fangen“ durch die TA auch bei Notrufen aus alternativen Netzen zur Verfügung gestellt werden kann. Aus diesem Grund wurde – entsprechend dem Antrag der Antragstellerin – keine diesbezügliche Regelung aufgenommen.

Hinsichtlich der Regelungen zu Punkt 2.5 ist auszuführen, daß litterae a und b sowohl von der TA als auch von tele.ring beantragt wurden. In lit a war im öffentlichen Interesse der Nutzer lediglich klarzustellen, daß die Kontaktnummer ständig besetzt sein muß. Zusätzlich beantragte die TA als weitere Option eine lit c, dergemäß der Notrufträger auf die Auskunftsstelle gemäß § 26 Abs. 1 TKG verwiesen wird (sofern realisiert). Eine solche Auskunftsstelle ist derzeit nicht realisiert. Da es sich bei lit c um eine zusätzliche Option des Zusammenschaltungspartners handelt, diese jedoch von der Antragstellerin nicht gewünscht wird, wurde darauf verzichtet.

#### 4.12.5.3 Entgelte

Punkt 3.1 der Anordnung wurde explizit von tele.ring beantragt. Diese Anordnung entspricht inhaltlich aber auch dem Gegenantrag der TA. Ein Entgelt für die Gesprächszuführung zum Netz der TA wäre nicht gerechtfertigt.

Die Regelung des Punktes 3.2 entspricht inhaltlich dem Gegenantrag der TA. Die Antragstellerin beehrte die Anordnung einer kostenlosen Terminierung im Netz der TA. Wie bereits ausgeführt, ist jedoch die Terminierung von Notrufen zu bei der TA

angeschalteten Notrufträgern nicht gemäß § 24 TKG kostenlos. Es fallen daher für die Gesprächsterminierung die normalen Terminierungsentgelte an, die gemäß § 41 TKG und § 8 ZusammenschaltungsVO aufgrund der Kosten der TA die durch die Terminierung verursacht werden, errechnet wurden,. Aus diesem Grunde konnte diesbezüglich dem Antrag der tele.ring nicht stattgegeben werden.

Zu Punkt 3.3 ist begründend auszuführen, daß die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen in ihrem Gutachten (ON 51) davon ausgehen, daß es sich bei der zusätzlichen Routingleistung der TA gemäß Punkt 2.1 Variante 1 des Anhanges 16 um eine Leistung handelt, deren Inanspruchnahme im Rahmen der Zusammenschaltung nicht notwendig sei, da es für den Zusammenschaltungspartner möglich ist (wie in Variante 2 festgelegt), diesen zusätzlichen Routingaufwand zu vermeiden. Die Verpflichtung der TA, gemäß der Variante 2 übergebene Notrufe zu terminieren, wird daher nicht berührt, sodaß durch die – von der TA angebotene – Variante 1 eine Wahlmöglichkeit für den Zusammenschaltungspartner eröffnet wird. Das für diese alternative Möglichkeit des Zusammenschaltungspartners seitens der TA verlangte Entgelt war daher nicht auf die Kostenorientierung hin zu überprüfen.

#### **4.13 Sonstige Anträge der Parteien**

##### 4.13.1 Antrag der Antragstellerin auf Bekanntgabe der OVStn und NVStn

Die Antragstellerin beantragten ausdrücklich die Bekanntgabe der Anschriften aller NVStn und OVStn der TA; über dieses Begehren wurde im Rahmen der Anordnung (Anhang 13) entschieden.

4.12.2Anregung der TA auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH  
Mit Schriftsatz vom 17.8.1998 (ON 17) regte die TA an, drei von ihr formulierte Fragen, welche die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffen, gemäß Art 177 EGV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Diese Fragen betreffen den Umfang des Begriffs der Zusammenschaltung gemäß der RL 97/33/EG, die kostenrechnerische Methode zur Berechnung kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte sowie die Frage, ob es hinsichtlich des Kostenrechnungssystems FL-LRAIC eine Übergangsfrist für die TA gebe.

Bereits oben (4.5.5 und 4.6.3) wurde dargelegt, daß alle für die Erlassung des gegenständlichen Bescheides präjudiziellen Fragen des Gemeinschaftsrechts in ihrer Bedeutung klar sind. Aus diesem Grund lehnte die Telekom-Control-Kommission die Vorlage der von der TA formulierten Fragen an den EuGH ab.

#### **4.14 Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde**

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können. Die regional aufgeschlüsselten Verkehrsdaten sollen auch eine Grundlage für allfällig erforderliche Entscheidungen über entbündelte Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene bilden und dazu beitragen, die gemäß § 3 ZusammenschaltungsVO zu berücksichtigende Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich beurteilen zu können.

#### **4.15 Erlaß eines Teilbescheids**

Gemäß § 59 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Anspruch zugänglich ist. Der Zugang zu tariffreien Diensten (beantragter Anhang 14) ist eine Telekommunikationsleistung, die als solche für die übrigen, beantragten Zusammenschaltungsleistungen keine Grundlage bildet bzw. weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Zusammenschaltungsanordnungen abhängig ist (VwGH 27.11.1990,90/05/0212). Mangels Spruchreife einer Anordnung über den Zugang zu tariffreien Diensten und angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes betreffend die übrigen Bescheidpunkte wird daher über den Zugang zu tariffreien Diensten ein gesonderter Bescheid ergehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 5. Oktober 1998

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann